

An die  
Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung  
des Kreises Warendorf

nachrichtlich:  
allen übrigen Kreistagsmitgliedern

Warendorf, den 24.02.2025

## **Einladung**

**zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität  
und Planung  
am Freitag, dem 07.03.2025, um 09:00 Uhr**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie ein zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Umwelt,  
Klimaschutz, Mobilität und Planung

**am Freitag, dem 07.03.2025, um 09:00 Uhr,  
im Großen Ausschusszimmer des Kreishauses Warendorf  
(4. OG, Raum C 4.26).**

### **Tagesordnung:**

#### **I. Öffentlicher Teil**

- 1 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
- 2 Bericht der Verwaltung

- |    |  |                 |
|----|--|-----------------|
| 3  | Bestellung eines Schriftführers für den Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung                 | <b>027/2025</b> |
| 4  | Präventiver Hochwasserschutz durch KI  | <b>010/2025</b> |
| 5  | Projekt: „Integriertes Klimaanpassungskonzept für den Kreis Warendorf und neun kreisangehörige Kommunen“         | <b>042/2025</b> |
| 6  | Gemeinsame Smart Region-Strategie der Städte und Gemeinden und des Kreises Warendorf                             | <b>037/2025</b> |
| 7  | Aktuelle Planungen und Maßnahmen im Bereich Mobilität  | <b>041/2025</b> |
| 8  | Ausbaustand Windenergie  | <b>032/2025</b> |
| 9  | Tarifmaßnahmen zum 01.01.2026 im WestfalenTarif für das Münsterland (Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe) | <b>039/2025</b> |
| 10 | Änderung des Gesellschaftsvertrages der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH                                   | <b>029/2025</b> |
| 11 | Änderung des Gesellschaftsvertrages der Westfälischen Landes-Eisenbahn GmbH                                      | <b>030/2025</b> |
| 12 | Änderung des Gesellschaftsvertrages der Verkehrsbetrieb-Kipp GmbH  | <b>031/2025</b> |

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Guido Gutsche  
Vorsitzender

beglaubigt:

gez.

Michael Ottmann  
Dezernent für Bauen, Planung und  
Umwelt

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Amt für Planung und Naturschutz</b>	Nr. <b>027/2025</b>
--	------------------------

### Betreff:

Bestellung eines Schriftführers für den Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung

Beratungsfolge	Termin
<b>Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung</b> Berichterstattung: KLD Martin Terwey	07.03.2025

### Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung bestellt Herrn Michael Ottmann, Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt zum Schriftführer des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung.

Er wird durch die übrigen Dezernatsleitungen vertreten.

**Erläuterungen:**

Der bisherige Schriftführer, Herr Dr. Herbert Bleicher, ist mit Ablauf des 31.12.2024 aus dem Dienst des Kreises Warendorf ausgeschieden. Eine Neubestellung ist daher erforderlich. Die Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin für die Erstellung der Sitzungsniederschriften erfolgt durch den Ausschuss selbst (§ 25 Abs. 6 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Warendorf).

Zum 01.01.2025 hat Herr Michael Ottmann die Leitung des Dezernates IV übernommen, dem u. a. das Amt für Planung und Naturschutz zugeordnet ist. Die Verwaltung schlägt vor, Herrn Michael Ottmann zum Schriftführer des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung zu bestellen.

Der Schriftführer kann sich einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der Kreisverwaltung Warendorf zur Protokollführung bedienen.

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Amt für Umweltschutz und Straßenbau</b>	Nr. <b>010/2025</b>
--	------------------------

### Betreff:

Präventiver Hochwasserschutz durch KI

Beratungsfolge	Termin
<b>Ausschuss für öffentliche Ordnung und Bevölkerungsschutz</b> Berichterstattung: Ltd. KBD André Hackelbusch / Ltd. KR D Ralf Holtstiege	04.03.2025
<b>Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung</b> Berichterstattung: Ltd. KBD André Hackelbusch	07.03.2025
<b>Kreisausschuss</b> Berichterstattung: Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt Michael Ottmann Ordnungsdezernentin Petra Schreier	21.03.2025
<b>Kreistag</b> Berichterstattung: Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt Michael Ottmann Ordnungsdezernentin Petra Schreier	28.03.2025

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>Falls ja:</b>		
<b>Im Haushaltsplan vorgesehen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 140130	Bez. Entwicklung und Unterhaltung der Gewässer
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 13	Bez. Aufw. für Sach- und Dienstleistungen
<b>Betrag</b> a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) einmalig in 2025 - 70.000 EUR b) EUR	
<b>1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:</b>	<b>2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:</b>	
insgesamt: EUR	insgesamt: EUR	
Beteiligung Dritter: EUR	Beteiligung Dritter: EUR	
Belastung Kreis Warendorf: EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR	

**Beschlussvorschlag:**

Der Durchführung des Projektes „Präventiver Hochwasserschutz durch KI“ wird zugestimmt.

**Erläuterungen:**

Der Axtbach fließt von der Quelle am Mackenberg mit einer Gesamtlänge von 34,1 km durch Oelde, Herzebrock-Clarholz und Beelen, um östlich von Warendorf in die Ems zu münden. Dabei wird er von zahlreichen kleinen Bächen und Gräben in den genannten Kommunen und aus Beckum gespeist. Das gesamte Einzugsgebiet beträgt ca. 240 km<sup>2</sup>.

In den vergangenen Jahren hat der Axtbach des Öfteren und in immer kürzeren Abständen zu Überschwemmungen in den anliegenden Kommunen geführt:

**Beckum:**

Im September 2023 hat das Wasser auf der A 2 bis zu einem Meter hochgestanden, die Autobahn war mehrere Stunden beidseitig gesperrt. Besonders betroffen war Vellern, wo Keller teilweise bis zum Erdgeschoss vollgelaufen sind und Höfe überflutet wurden.

**Oelde:**

In den Jahren 2007, 2010 und 2015 sowie zuletzt im September 2023 ist es zu Hochwasserereignissen (HQ extrem) gekommen. Dabei wurden in Oelde im Vier-Jahreszeiten-Park das Freibad, ein Restaurant, das Kindermuseum, die Gläserne Küche und Spielplätze überflutet und es entstanden hohe Sachschäden. Durch den Einsatz der Hilfskräfte konnte verhindert werden, dass auch die Innenstadt betroffen war. Die am Axtbach gelegenen Schulen konnten durch bauliche Maßnahmen diesmal geschützt werden, dort waren 2015 noch untere Stockwerke überflutet worden. Die vorhandenen und nach den letzten Hochwassern gebauten Rückhaltebecken (Rückhaltevolumen ca. 250.000 cbm) konnten große Wassermassen aufnehmen, liefen aber schließlich über.

**Herzebrock-Clarholz:**

In den Jahren 2003, 2007, 2015 kam es zu Hochwasserereignissen und im September 2023 zu einem extremen Hochwasserereignis (HQ extrem) im Gemeindegebiet. Die Ortslage Möhler und der südliche Siedlungsbereich des Ortsteiles Clarholz wurden hierdurch erheblich beeinträchtigt. Große Niederschlagsmengen trafen auf wassergesättigte Böden, sowie hohe Grundwasserspiegel. Der Axtbach ist innerhalb kurzer Zeit extrem angestiegen und über die Ufer getreten. Vor allem die kurze Reaktionszeit und der schnelle Anstieg stellt die beteiligten Helfer vor immer neue Herausforderungen.

**Beelen:**

Im September 2023 wurden in Beelen etwa 50 Haushalte durch enorme Wassermassen in Mitleidenschaft gezogen. Die Hauptursache für die Überflutungen war ein überlastetes Abwassernetz, durch das Wasser in die Gebäude eindrang. Zusätzlich drückte der Axtbach die Regenwasserentwässerung zurück und flutete Siedlungen, während der hohe Grundwasserspiegel die Situation weiter verschärfte. Besonders betroffen war die alte Grundschule, die zu diesem Zeitpunkt als Flüchtlingsunterkunft diente. Die Überflutung der Kellerräume führte auch zu erheblichen Schäden am Inventar verschiedener Vereine, die diese Räume als Lager nutzten. Als Folge des Hochwassers musste der Bahnverkehr zwischen Rheda-Wiedenbrück und Beelen für längere Zeit eingestellt werden.

Die geschilderten Ereignisse zeigen, dass alle Kommunen am Axtbach bereits die Auswirkungen von Hochwasser zu spüren bekommen haben. Neben bereits vielen baulichen Maßnahmen, die umgesetzt wurden, zeigen aber insbesondere die Ereignisse aus dem September 2023, dass es wichtig ist, mehr Informationen zur Verfügung zu haben, um eine Vorwarnzeit zu erzeugen. So waren Ausgangspunkt für das Hochwasser 2023 in Oelde Niederschlagsmengen von ca. 100l/m<sup>2</sup> im Bereich der Zuflüsse (Vellern, Mackenberg) und des weiteren Verlaufs des Axtbaches. Weder im Bereich der Zuflüsse noch im Oelder Stadtgebiet werden aber aktuell Regenmengen erfasst bzw. es gibt keine Wetterstation. Der DWD interpoliert die Vorhersagedaten für Oelde anhand anderer Wetterstationen. Das Starkregen- und Hochwasserereignis vom September 2023 (hier gab es keinen übergeordneten Warnhinweis des DWD) hat aber gezeigt, dass es darauf ankommt, ein genaueres und kleinteiliges Bild der Lage vor Ort zu haben, da die Regenfälle sehr punktuell waren. Aus diesem Grund ist es besonders wichtig, lokale und genaue Daten zu sammeln, um Niederschlagsmengen, Pegelstände des Axtbaches und seiner Zuflüsse und die Füllstände von Regenrückhaltebecken zu wissen.

Die Idee des Projektes "Präventiver Hochwasserschutz durch KI" ist es, nach einer Analyse an aussagekräftigen Stellen Sensortechnik zu installieren, um Auskunft über Pegelstände, Niederschlagsmengen und Bodenfeuchte zu erlangen. Aus den Hochwassergefahrenkarten des Landes Nordrhein-Westfalen, den Vorhersagen des DWD und dieser Sensordaten soll dann ein KI-gestütztes Modell entwickelt werden, das zielgenau Höchststände an exponierten Orten voraussagt und darstellt. Auch sollen Simulationen der Entwicklung des Hochwassers und die Auswirkung von Schutzmaßnahmen möglich sein.

Das Modell schafft dem Katastrophenschutz eine bessere Vorwarnzeit und eröffnet die Möglichkeit wichtige Entscheidungen zeitnah und auf einer soliden Datenbasis zu treffen. Zu erwähnen sind hier beispielsweise der örtlich richtige Einsatz von Sandsackbarrieren und Hochwasserschutzeinrichtungen, sowie der Einsatz von etwaig überörtlichen Kräften und notwendigen Geräten, wie z.B. weiteren Sandsackfüllmaschinen. Das System versetzt die Einsatzleitung ferner in die Lage größere Vorlaufzeiten für Evakuierungen zu ermöglichen und somit Menschenleben zu schützen. Auch soll im Projekt untersucht werden, wie betroffene Anwohnerinnen und Anwohner automatisiert gewarnt werden können. Durch genauere Vorhersagen ist ein effizienter Einsatz von Mannschaft und Gerät möglich. Das schont gerade in der Lage wertvolle Ressourcen. Das Controlling erfolgt zunächst über die beteiligten Gemeinden. Bei entsprechenden Voraussagen und/oder im Aufbau der Lage wird bei entsprechendem Koordinierungsbedarf, das Führungs- und Lagezentrum des Kreises Warendorf (Konzept folgt) die Auswertungen vornehmen.

Ziel ist, für das Projekt eine Förderung nach der Förderrichtlinie Interkommunale Zusammenarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen zu erhalten, die Zuwendungen für neue vorbildhafte interkommunale Kooperationsprojekte vergibt. Aktuell möchten sich Beckum, Oelde, Herzebrock-Clarholz, Beelen und der Kreis Warendorf an dem Projekt beteiligen. Dadurch könnten bis zu 315.000 € Fördermittel genehmigt werden bei einem Eigenanteil von 10%. Die geschätzten Gesamtkosten liegen bei ca. 405.000 €. Der Förderantrag wird federführend von der Stadt Oelde gestellt.

Die Förderrichtlinie ist so ausgestaltet, dass ein Projekt mit fünfjähriger Laufzeit angemeldet werden muss, die Zahlungsflüsse, insbesondere die Zuwendungen, aber nur

innerhalb der ersten drei Projektjahre erfolgen. Daher ergibt sich in Abstimmung mit den Projektpartnern folgende Übersicht der Kostenverteilung:

<b>Beckum, Oelde, Herzebrock-Clarholz, Beelen und Kreis Warendorf</b>				
	<b>Ansatz 2025</b>	<b>Ansatz 2026</b>	<b>Ansatz 2027</b>	
Kosten	101.250 €	283.500 €	20.250 €	405.000 €
Förderung	78.750 €	220.500 €	15.750 €	315.000 €
Eigenanteil gesamt	22.500 €	87.500 €	4.500 €	114.500 €
Beckum (20%)	4.500 €	17.500 €	900 €	<b>22.900 €</b>
Oelde (25%)	5.625 €	21.875 €	1.125 €	<b>28.625 €</b>
Herzebrock-Clarholz (18%)	4.050 €	15.750 €	810 €	<b>20.610 €</b>
Beelen (12%)	2.700 €	10.500 €	540 €	<b>13.740 €</b>
Kreis Warendorf (25%)	5.625 €	21.875 €	1.125 €	<b>28.625 €</b>

Darüber hinaus wird seitens der Kreisverwaltung angestrebt, das Modell auf den gesamten Kreis Warendorf zu übertragen. Die Vorbereitungen hierzu laufen parallel zum Axtbachprojekt.

## Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Amt für Umweltschutz und Straßenbau</b>	Nr. <b>042/2025</b>
--	------------------------

### Betreff:

Projekt: „Integriertes Klimaanpassungskonzept für den Kreis Warendorf und neun kreisangehörige Kommunen,“

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>
<b>Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung</b> Berichterstattung: Ltd. KBD André Hackelbusch	07.03.2025

### Beschlussvorschlag:

Zur Kenntnis.

**Erläuterungen:**

Der Kreis Warendorf erstellt zurzeit ein Klimaanpassungskonzept auf Grundlage des Klimaanpassungsgesetzes des Bundes für die Kreisverwaltung und für neun kreisangehörige Städte und Gemeinden (Oelde, Beckum, Beelen, Ostbevern, Wadersloh, Sassenberg, Telgte, Everswinkel & Drensteinfurt). Das Konzept wird gefördert durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, kurz BMUV. Inzwischen liegt die finale Förderbewilligung des BMUV vor und das Projekt konnte gestartet werden. Die Fördersumme beträgt rd. 364.000 € und der Förderzeitraum läuft vom 01.02.2024 bis zum 31.07.2026. Bereits im Jahr 2022 wurde eine Kooperationsvereinbarung zwischen den jeweiligen Bürgermeistern der Kommunen und der Kreisverwaltung geschlossen.

Das Konzept soll Antworten auf die Folgen der Klimaveränderung bezogen auf den Kreis Warendorf geben. Im Vordergrund des Konzepts steht, Maßnahmen zu entwickeln, die die Anpassung an die Klimaveränderung unterstützen. Diese noch zu entwickelnden Maßnahmen können aus unterschiedlichen Themenfeldern resultieren. Beispielhaft seien Extremwetterereignisse und dessen Folgen im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger genannt.

Im Ergebnis soll eine Entscheidungsgrundlage entstehen, die als Planungshilfe für zukünftige Anpassungsaktivitäten für den Kreis Warendorf und die genannten beteiligten Kommunen dient.

Die Ausarbeitung des Konzepts wird begleitet von der Fa. Gertec GmbH aus Essen.

Da das Thema Klimaanpassung ein Querschnittsthema darstellt und dezernatsübergreifend betrachtet werden muss, sind verschiedene Akteure eingebunden. Auf Kreisebene und in den jeweiligen Kommunen wurden unterschiedliche Experten aus den verschiedenen Ämtern und Sachgebieten beteiligt.

Am 04.02.2025 fand eine Kick-Off-Veranstaltung innerhalb der Kreisverwaltung statt, um die Akteure auf den aktuellen Stand zum Thema Klimaanpassung zu bringen sowie den weiteren Projektverlauf zu erläutern.

Im weiteren Jahresverlauf sind zwei verschiedene thematische Workshops geplant.

Inhaltlich widmet sich der erste Workshop zur Bestands-, Betroffenheits- und Hotspotanalyse und der zweite Workshop dient zur Entwicklung von spezifischen/konkreten Maßnahmen.

Neben den Experten aus den jeweiligen Verwaltungen werden auch die Bürgerinnen und Bürger des Kreises mit eingebunden. Dies geschieht im Rahmen einer Online-Veranstaltung und einer Bürger-Online Beteiligungskarte. Dort können die Bürgerinnen und Bürger sich aktiv beteiligen.

Die Ergebnisse der Workshops dienen als Grundlage für die anschließende Umsetzung des Konzepts. Für die Umsetzung von Maßnahmen können weitere Fördermittel beantragt werden. Allerdings muss dafür ein neuer Förderantrag gestellt werden.

Das finale Konzept muss in den Räten der beteiligten Kommunen und für den Kreis im Kreistag beschlossen werden. Dies wird voraussichtlich in der ersten Jahreshälfte 2026 erfolgen.

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Amt für Planung und Naturschutz</b>	Nr. <b>037/2025</b>
--	------------------------

### Betreff:

Gemeinsame Smart Region-Strategie der Städte und Gemeinden und des Kreises Warendorf

Beratungsfolge	Termin
<b>Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung</b> Berichterstattung: KLD Martin Terwey	07.03.2025
<b>Kreisausschuss</b> Berichterstattung: Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt Michael Ottmann	21.03.2025
<b>Kreistag</b> Berichterstattung: Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt Michael Ottmann	28.03.2025

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>Falls ja:</b>		
<b>Im Haushaltsplan vorgesehen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 090110	Bez. Räumliche Planung und Entwicklung
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 13	Bez. Sach- und Dienstleistungen
<b>Betrag</b> a) für den Zweck veranschlagt und	a) 20.000 EUR	

### Beschlussvorschlag:

1. Die gemeinsam vom Kreis Warendorf und den kreisangehörigen Kommunen entwickelte Smart Region-Strategie mit ihrer Vision, die Leitbilder und Ziele für die interkommunale Zusammenarbeit darstellt, wird beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit den Städten und Gemeinden die Weiterentwicklung der Strategie vorzunehmen und die Umsetzung von ersten Projekten zu prüfen und bedarfsweise anzugehen. Über den Stand der Umsetzung wird fortlaufend berichtet.

## **Erläuterungen:**

In einer Welt, die immer stärker digital vernetzt ist, sehen der Kreis Warendorf und seine Städte und Gemeinden es als ihre Aufgabe an, diesen Wandel aktiv und vorausschauend zu gestalten. Digitalisierung ist für uns nicht nur ein technisches Werkzeug, sondern ein entscheidender Hebel, um die Region nachhaltig, innovativ und menschen-zentriert weiterzuentwickeln.

Die Bedeutung der Digitalisierung geht weit über die Modernisierung von Verwaltungsprozessen hinaus. Effiziente Bürgerservices sind nur ein Teil des Ganzen. Vielmehr treibt die Digitalisierung zentrale Lebensbereiche voran, die das Fundament unseres Miteinanders bilden: Im Klimaschutz bietet sie zum Beispiel datenbasierte Entscheidungsgrundlagen und ermöglicht eine ressourcenschonende Steuerung. In der Bildung kann sie allen Menschen Zugang zu modernen Technologien und neuem Wissen eröffnen. Und in der Wirtschaft stärkt die Digitalisierung nicht nur die regionale Wertschöpfung, sondern schafft auch Raum für Innovation und globale Wettbewerbsfähigkeit.

2023 ist in einer Bürgermeisterkonferenz des Kreises Warendorf und der 13 kreisangehörigen Kommunen eine enge Zusammenarbeit bei der Digitalisierung und der Entwicklung einer smarten Region vereinbart worden. Damit soll

1. ein ineffektives „Nebeneinander“ im Rahmen der Digitalisierungsbemühungen in Kreis und Kommunen verhindert werden,
2. eine langfristige sowie gemeinsame Orientierung und Zielrichtung ermöglicht werden,
3. der digitale Wandel proaktiv und vorausschauend gestaltet werden,
4. der Zugang zu Fördermitteln ermöglicht und verbessert
5. und als Mitnahmeeffekt eine Stärkung des regionalen und kommunalen Marketings erreicht werden, da die Smart Region aus Vermarktungsperspektive auf alle 13 Kommunen und den Kreis als Wohn-, Arbeits- und Lebensstandort einzahlt.

Die interkommunale Zusammenarbeit erfolgt im gemeinsamen Lenkungskreis „Smart Region | Smart Cities Kreis Warendorf“ unter Moderation des Amtes für Planung und Naturschutz des Kreises Warendorf. Eine erste Sitzung fand im November 2023 statt. Hier wurde mit allen 13 Kommunen die Vorgehensweise und Finanzierung der Smart Region-Strategie abgestimmt. Anfang 2024 ist Prof. Dr. Dr. Niehaves mit der wissenschaftlichen Begleitung der Erarbeitung der Digitalstrategie beauftragt worden.

Im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung hat Prof. Niehaves einen Kompetenz-Workshop durchgeführt, um in Sachen Digitalisierung unter allen Beteiligten den gleichen Wissensstand herzustellen. Dabei sind auch die Spitzen der Verwaltungen und auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachämter der 13 Städte und Gemeinden sowie des Kreises beteiligt worden.

In einem weiteren Workshop ist mit Unterstützung von Prof. Niehaves die Vision mit

Leitbild, Werten und Zielsetzung gemeinsam entwickelt worden.

In insgesamt sechs Projektentwicklungsworkshops zu den Handlungsfeldern

- Digitale Infrastruktur
- Klimaschutz, Mobilität & Umwelt
- Familie, Bildung & Lebensqualität
- Verwaltung
- Wirtschaft & Arbeit
- Innenstadt & Dorfmitte

sind im Anschluss 24 Projekte erarbeitet worden, die zusammen mit der Vision konsolidiert wurden und Eingang in die Strategie gefunden haben. Davon werden 19 Projekte als Leitprojekte sowie fünf als Potentialprojekte geführt.

Die Projekte sind als erste Startoptionen ohne festen Umsetzungszeitpunkt bzw. Teilnahmeverpflichtung zu verstehen. Je nach Interessenlage, anstehenden Herausforderungen sowie verfügbaren finanziellen (z. B. Fördermitteln) und personellen Ressourcen können einzelne oder auch alle Kommunen die Durchführung von einzelnen Projekten abstimmen und beginnen. Diese sich aus der Strategie ergebenden Projekte können jeweils einzelne haushalts- und personalwirtschaftliche Betrachtungen und Beschlüsse in den kommunalen Entscheidungsgremien der jeweiligen sich beteiligenden Kommune erfordern.

Mit der Umsetzung und Weiterentwicklung der Smart Region-Strategie sollen Doppelstrukturen auf Arbeitsebene vermieden werden: Fachkräfte der Kommunen und des Kreises sollen bestehende Arbeitskreise bzw. kommunale Netzwerke nutzen. Das strategiebegleitende Steuerungsinstrument, der gemeinsame Lenkungskreis der Städte, Gemeinden und des Kreises, soll deshalb beibehalten werden, um die anstehenden Aufgaben weiterhin zu koordinieren sowie die Smart Region-Strategie kontinuierlich zu evaluieren.

Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister haben am 14.02.2025 in der Bürgermeisterkonferenz der Smart Region-Strategie zugestimmt.

Anlage:  
Smart-Region-Strategie-KreisWAF

Ö 6



---

# Smart Region

# KREIS WARENDORF

gemeinsam | innovativ | lebenswert





© AdobeStock/Odin AI

# INHALT

— VORWORT .....	4
— WARUM Smart Region <b>KREIS WARENDORF?</b> .....	6
— UNSER WEG ZUR SMART REGION .....	8
— UNSERE VISION .....	10
— HANDLUNGSFELDER .....	16
<b>Digitale Infrastruktur</b> .....	18
Leitprojekte .....	20
Potenzialprojekt .....	28
<b>Verwaltung</b> .....	30
Leitprojekte .....	32
Potenzialprojekt .....	40
<b>Klimaschutz, Mobilität und Umwelt</b> .....	42
Leitprojekte .....	44
Potenzialprojekt .....	48
<b>Familie, Bildung &amp; Lebensqualität</b> .....	50
Leitprojekte .....	52
<b>Wirtschaft &amp; Arbeit</b> .....	62
Leitprojekte .....	64
<b>Innenstadt &amp; Dorfmitte</b> .....	70
Leitprojekt .....	72
Potenzialprojekte .....	74
— PERSPEKTIVEN UND NÄCHSTE SCHRITTE .....	78

STADT AHLEN

BECKUM



Beelen



Stadt Drensteinfurt



Stadt Ennigerloh



GEMEINDE EVERSWINKEL



Stadt Oelde



OSTBEVERN  
Natürlich vielseitig



Stadt Sassenberg



Stadt Sendenhorst  
Stadt, Land und alles Gute.

die großartige KLEINSTADT

TELGTE

Gemeinde



Wadersloh



WARENDORF  
DIE @STADT



smartregion  
KREIS WARENDORF

# VORWORT

## — Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Bedeutung der Digitalisierung und damit der Einsatz smarterer, digitaler Lösungen für die Aufgaben und Herausforderungen unserer Zeit wird uns allen jeden Tag aufs Neue vor Augen geführt. Der technologische Wandel bringt schon seit Jahren tiefgreifende Veränderungen in vielen Bereichen des Lebens, der Gesellschaft und Wirtschaft mit sich. Diese Transformation wollen wir – die 13 Städte und Gemeinden und der Kreis Warendorf – gemeinsam proaktiv gestalten und dabei die Menschen in den Mittelpunkt rücken. Wir möchten sicherstellen, dass alle Bürgerinnen und Bürger von den Vorteilen der Digitalisierung profitieren.

Für dieses Vorhaben brauchen wir einen Kompass, eine Orientierung, um den roten Faden unserer erfolgreichen smarten Zukunft gemeinsam weiter zu stricken. Dabei soll uns diese Smart Region-Strategie helfen. Die mit ihr gestaltete Vision stellt unser Leitbild, unsere Werte und Ziele für die gemeinsame interkommunale Zusammenarbeit dar. Zu Beginn möchten wir uns mit sechs definierten Handlungsfeldern beschäftigen, die Entwicklungspotenziale für eine innovative und lebenswerte Zukunft in den Städten und Gemeinden bieten.

Digitalisierung wird mit der Strategie noch mehr zu einer Gemeinschaftsaufgabe – sie lebt von der Zusammenarbeit, vom Engagement und vom Mut, neue Wege zu gehen. Die Entwicklung der Smart Region Kreis Warendorf zeigt, was möglich ist, wenn wir unsere Kräfte bündeln, Ideen teilen und gemeinsam anpacken. Jetzt ist der Moment gekommen, aus Visionen und Plänen konkrete Wirklichkeit werden zu lassen. Zusammen können wir die Digitalisierung nutzen, um das Leben in unserer Region nachhaltiger, lebenswerter, effizienter, fortschrittlicher, ökologischer und sozial inklusiver zu gestalten. Ob in den Rathäusern, Unternehmen, Schulen oder im Ehrenamt – jeder Beitrag zählt, um die **Smart Region KREIS WARENDORF** zu einem Vorbild für andere Regionen zu machen. Wir bekräftigen hiermit unsere Absicht im ganzheitlichen Sinne und gemeinsam die Zukunft unserer Region zu gestalten.

Wir laden alle Bürgerinnen und Bürger, Institutionen und Unternehmen im Kreis ein, Teil dieses Wandels zu sein. Bringen Sie sich ein, teilen Sie Ihre Ideen, packen Sie mit an – denn nur zusammen können wir die Herausforderungen meistern und die Chancen der Digitalisierung voll ausschöpfen.

**Lassen Sie uns die Zukunft unserer Region aktiv gestalten. Hand in Hand, mit Offenheit, Kreativität und Entschlossenheit. Die Smart Region KREIS WARENDORF ist unser gemeinsames Projekt – und gemeinsam werden wir es zum Erfolg führen.**

*Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der 13 Städte und Gemeinden und der Landrat des Kreises Warendorfs.*

# WARUM SMART REGION KREIS WARENDORF?

## WANDEL GESTALTEN

Der Kreis Warendorf und seine Städte und Gemeinden nutzen die Chancen der Digitalisierung, um eine lebenswerte und zukunftssichere Region zu gestalten. In einer Welt, die immer stärker digital vernetzt ist, sehen wir es als unsere Aufgabe, diesen Wandel aktiv und vorausschauend zu gestalten. Digitalisierung ist für uns nicht nur ein technisches Werkzeug, sondern ein entscheidender Hebel, um die Region nachhaltig, innovativ und menschenzentriert weiterzuentwickeln.

Dabei reicht die Bedeutung der Digitalisierung weit über die Modernisierung von Verwaltungsprozessen hinaus. Effiziente Bürgerservices sind nur ein Teil des Ganzen. Vielmehr treibt die Digitalisierung zentrale Lebensbereiche voran, die das Fundament unseres Miteinanders bilden: Im Klimaschutz bietet sie zum Beispiel datenbasierte Entscheidungsgrundlagen und

ermöglicht eine ressourcenschonende Steuerung. In der Bildung kann sie allen Menschen Zugang zu modernen Technologien und neuem Wissen eröffnen. Und in der Wirtschaft stärkt die Digitalisierung nicht nur die regionale Wertschöpfung, sondern schafft auch Raum für Innovation und globale Wettbewerbsfähigkeit.

Dabei findet die Digitalisierung nicht aus Selbstzweck statt, sondern ist ein Mittel, um die Traditionen unserer Region zu bewahren und gleichzeitig die Potenziale der Zukunft zu nutzen. Sie ist ein verbindendes Element, das unsere gesamte Region berührt und prägt.

Daher bündeln wir all diese Ansätze und Visionen unter einem Namen:

**Smart Region KREIS WARENDORF**

## GEMEINSAM WIRKEN

Eine smarte Region wie den Kreis Warendorf können und wollen wir nur gemeinsam gestalten. Sie entsteht nur durch die Zusammenarbeit aller: der Städte, der Gemeinden und des Kreises. Denn die Herausforderungen und Chancen der Digitalisierung betreffen uns alle und lassen sich nur im gemeinsamen Handeln sinnvoll und nachhaltig bewältigen.

Gemeinsam können wir unsere Ressourcen effizienter nutzen, indem wir Synergien schaffen und Doppelstrukturen vermeiden. Was in einer Kommune im Kreis Warendorf entwickelt wird, kann in einer anderen nachgenutzt und weiterentwickelt werden. Gute Ideen und bewährte Ansätze müssen nicht mehrfach neu gedacht werden, sondern lassen sich durch den Austausch und das Lernen voneinander in die Breite tragen. Dieses Teilen von Wissen und Erfahrung stärkt nicht nur jede einzelne Kommune, sondern die Smart Region als Ganzes. Auch finanziell bietet die Zusammenarbeit klare Vorteile. Große Investitionen, etwa in digitale Infrastruktur oder innovative Technologien, lassen sich gemeinsam besser planen und realisieren. Durch die Bündelung unserer Kräfte können wir Fördermittel zielgerichteter



© AdobeStock/Exnoi

einsetzen und Projekte umsetzen, die für einzelne Kommunen allein schwer zu stemmen wären.

Unsere Kooperation macht uns als smarte Region sichtbar und attraktiv – für Fördermittelgeber, innovative Unternehmen und engagierte Bürgerinnen und Bürger. Gemeinsam können wir die **Smart Region KREIS WARENDORF** zu einem starken Netzwerk formen, das die Potenziale der Digitalisierung optimal ausschöpft und den Menschen im ganzen Kreis Warendorf zugutekommt.

## STRATEGISCH HANDELN

Damit die **Smart Region KREIS WARENDORF** ihr volles Potenzial entfalten kann, brauchen wir mehr als eine Sammlung einzelner Projekte, die sich zufällig ergeben. Wir benötigen eine klare Strategie. Nur so stellen wir sicher, dass alle Maßnahmen an einem gemeinsamen Ziel ausgerichtet sind: dem, was für die Menschen in unserer Region wirklich wichtig ist.

Unsere Strategie gibt uns Orientierung und hilft dabei, die Digitalisierung aktiv zu gestalten – statt nur auf äußere Entwicklungen zu reagieren. Sie ermöglicht es uns, Prioritäten zu setzen, unsere Ressourcen gezielt

einzusetzen und Synergien zu nutzen. Gleichzeitig fördert sie die Zusammenarbeit und den Dialog zwischen den Städten, Gemeinden und dem Kreis, sodass wir gemeinsam stärker sind als jede Kommune für sich allein. Mit einem strategischen Ansatz schaffen wir es, die vielen anstehenden Maßnahmen besser zu koordinieren, effizienter umzusetzen und unsere gemeinsamen Ziele zu erreichen. Die Strategie für die **Smart Region KREIS WARENDORF** ist unser Kompass auf dem Weg in eine lebenswerte digitale Zukunft.



© AdobeStock/anatoliy\_gleb

# UNSER WEG ZUR SMART REGION

Um unsere gemeinsamen Ziele zu erreichen, musste ein Prozess zur Strategieentwicklung gefunden werden, der dem interkommunalen und partizipativen Gedanken wirklich Rechnung trägt. Wir wollten Ergebnisse erzielen, die alle Städte, Gemeinden und der Kreis gleichermaßen tragen und in denen sich alle wiederfinden können. Dafür musste ein Ansatz gefunden werden, der nicht nur die Vielfalt der Perspektiven berücksich-

tigt, sondern auch einen echten Dialog und eine enge Zusammenarbeit ermöglicht. Nur ein Prozess, der Offenheit, Transparenz und Teilhabe in den Mittelpunkt stellt, konnte den unterschiedlichen Voraussetzungen und Erwartungen gerecht werden. Gleichzeitig sollte das Vorgehen sicherstellen, dass die gemeinsame Vision für die Smart Region nicht nur eine abstrakte Zielsetzung bleibt, sondern in konkreten und umsetzbaren Maßnahmen mündet.



© AdobeStock/Maria\_artist

Wir haben hierzu einen mehrschrittigen erfolgreichen Prozess der Strategieentwicklung durchlaufen und uns von Univ.-Prof. Dr. Dr. Björn Niehaves und seinem Team der Niehaves & Friends GmbH unterstützen und begleiten lassen. In den folgenden Schritten konnten wir die Strategie Smart Region Kreis Warendorf gemeinsam erarbeiten:

## → Kompetenzinitiative

Zunächst haben wir das für einen erfolgreichen Prozess notwendige gemeinsame Verständnis und Wissensfundament aufgebaut. Hierfür wurden Vertreterinnen und Vertreter aus den Städten, Gemeinden und dem Kreis im August 2024 umfassend geschult, um einheitliche Grundlagen für die anschließenden Schritte zu schaffen. Mit Workshops und Diskussionsformaten haben wir Kompetenzen aufgebaut, die es allen Prozessbeteiligten ermöglichten, sich aktiv und fundiert in den Prozess einzubringen.

## → Visionsentwicklung

Im September 2024 haben wir dann gemeinsam eine Vision für die **Smart Region KREIS WARENDORF** entwickelt. Dabei stand die Frage im Zentrum: Was macht unsere Region aus, und wie wollen wir sie in der digitalen Zukunft gestalten? Im Austausch haben wir Werte definiert, die für unsere Region wichtig sind, und eine Vision formuliert, die die Digitalisierung nicht nur als technische Veränderung, sondern als Chance für alle Menschen in der **Smart Region KREIS WARENDORF** begreift.

## → Festlegung der Handlungsschwerpunkte

Die Handlungsschwerpunkte der Strategie wurden in Anlehnung an die Leitlinien des Kreisentwicklungsprogramms „WAF2030+“ definiert. Ergänzt wurden weitere zentrale Bereiche, die für die Smart Region inhaltlich zentral sind und das Kreisentwicklungsprogramm spezifisch ergänzen: „Verwaltung“, „Innenstadt & Dorfmitte“ sowie das Querschnittsthema „Digitale Infrastruktur“. Diese Schwerpunkte bildeten die Grundlage, um konkrete Projekte zu identifizieren, die die Vision der Smart Region Kreis Warendorf Realität werden lassen.

## → Projektentwicklung

Aufbauend auf den Handlungsschwerpunkten wurden im September und Oktober 2024 in



mehreren themenspezifischen Arbeitsgruppen partizipativ zukunftsweisende Projektideen entwickelt. In den Arbeitsgruppen waren jeweils Vertreterinnen und Vertretern der Städte, Gemeinden und des Kreises sowie weitere wichtige Akteure von außerhalb der Verwaltung engagiert. Das Ergebnis: ein umfangreiches Portfolio an Projektideen, die unterschiedliche Lebensbereiche der Menschen im Kreis Warendorf verbessern.

## → Maßnahmenauswahl und -priorisierung

Der letzte inhaltliche Arbeitsschritt bestand im November und Dezember 2024 darin, aus den entwickelten Projektideen die zentralen Maßnahmen auszuwählen und zu priorisieren. Dabei wurden Kriterien wie Relevanz und Wirkung auf die gesamte Region sowie Umsetzbarkeit herangezogen. Ziel war es, ein strategisches Maßnahmenpaket zu schnüren, das sowohl kurz- als auch langfristige Effekte hat und gemeinsam interkommunal realisiert werden kann.

Mit diesem strukturierten partizipativen Ansatz haben wir den Grundstein für die Smart Region Kreis Warendorf gelegt. Die enge Zusammenarbeit zwischen Städten, Gemeinden und dem Kreis, gepaart mit der Unterstützung durch externe Expertise, hat uns ermöglicht, eine Strategie zu entwickeln, die sowohl ambitioniert als auch umsetzungsorientiert ist. Das Ergebnis ist nicht nur ein klares Zielbild, sondern auch ein praxisnaher Maßnahmenplan, der zeigt, wie wir unsere Region zukunftssicher gestalten können.

# UNSERE VISION

— Wofür wollen wir in der **Smart Region KREIS WARENDORF** stehen?

Diese zentrale Frage hat uns während des gesamten Strategieprozesses begleitet. Unsere Vision beschreibt, wie wir die Digitalisierung nutzen wollen, um unsere Region lebenswert zu gestalten. Sie gibt uns Orientierung und vereint die Werte, die unser Handeln leiten: Fortschritt, Zusammenarbeit, Teilhabe und Nachhaltigkeit.



— **Unsere Vision** für die Smart Region ist mehr als ein Zielbild – sie ist ein gemeinsames Versprechen. Sie zeigt, wie wir durch digitale Technologien und interkommunale Zusammenarbeit im Kreis Warendorf einen Mehrwert für alle schaffen: für die Menschen, die hier leben, für die Wirtschaft, die hier wächst, und für die Umwelt, die uns umgibt. Mit ihren vier Visionsbereichen und zwölf Teilaspekten ist sie der Kompass unserer Smart Region Kreis Warendorf:

## UNSERE SMART REGION FÜR EINE STARKE ZUKUNFT

### → INNOVATIONSÖKOLOGISCHES SYSTEM

Gemeinsam mit Start-ups, Hochschulen und der Wirtschaft bilden wir ein starkes Innovationsökosystem. In unserer smarten Region setzen wir auf soziale und technologische Innovationen, um bestehende und zukünftige Probleme zu lösen.

© AdobeStock / Flash Vector



### → INFRASTRUKTUR

Wir machen unsere smarte Region zukunftssicher durch intelligente, ressourceneffiziente Infrastrukturen. So gestalten wir das Wirtschaften vor Ort, unsere Verwaltungen und das öffentliche Leben nachhaltig und effizient.

### → RESILIENZ

Die Digitalisierung und der aktive Umgang mit dem technologischen Wandel helfen uns, um unsere smarte Region stark und widerstandsfähig gegenüber aktuellen Entwicklungen und zukünftigen Herausforderungen zu machen.

# UNSERE SMARTE REGION FÜR ALLE MENSCHEN



## → BÜRGERNÄHE

In unserer smarten Region prägt der direkte Kontakt und Dialog mit den Menschen unser Handeln und unsere Entscheidungen.

## → TEILHABE

In unserer smarten Region soll jede Person gleichermaßen von der digitalen Transformation profitieren und aktiv am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können.

## → TRANSPARENZ

Der Ansatz unserer smarten Region ist offen und verständlich. Durch transparente und nachvollziehbare Entscheidungen sowohl intern als auch extern stärken wir das Vertrauen und fördern den Dialog.

# UNSERE SMARTE REGION FÜR EINE VERNETZTE GEMEINSCHAFT

## → GEMEINSCHAFT

In unserer smarten Region steht das Miteinander an erster Stelle. Durch die enge Zusammenarbeit zwischen den Städten, Gemeinden und dem Kreis bilden wir ein produktives Netzwerk, das die Region als Ganzes voranbringt.

So verbessern wir nicht nur die Effizienz, sondern auch die Qualität unserer Dienstleistungen.

## → SYNERGIEN

In unserer smarten Region vermeiden wir Doppelstrukturen und setzen auf standardisierte Prozesse.

## → WISSENSTRANSFER

Wir fördern den kontinuierlichen Austausch von Wissen und Informationen in unserer smarten Region. So schaffen wir eine Lernkultur, die uns zukunftsfähig macht und effiziente interkommunale Innovationen ermöglicht.



# UNSERE SMARTE REGION FÜR DAS GUTE LEBEN

## → MEHRWERTE

In unserer smarten Region schaffen wir echte Mehrwerte durch die Zusammenarbeit über alle Bereiche hinweg. Unsere Entscheidungen zielen darauf ab, den Menschen, der Wirtschaft und der Umwelt langfristige Vorteile zu bieten.

## → LEBENSQUALITÄT

Unsere smarte Region dient der Lebensqualität ihrer Menschen. Unsere Region bleibt damit lebenswert für jetzige und zukünftige Generationen.

## → NACHHALTIGKEIT

In unserer smarten Region gestalten wir nachhaltige Lösungen, die ökologisch, sozial und ökonomisch sinnvoll sind. Wir entwickeln Ansätze, die unsere Ressourcen sparen und langfristig wirtschaftlich tragfähig sind.



© AdobeStock/Bro Vector

— Aus der Vision haben wir auch unser Leitmotiv

## GEMEINSAM | INNOVATIV | LEBENSWERT

abgeleitet und es zum Slogan der neuen Smart Region Kreis Warendorf erhoben.

- **GEMEINSAM** die Smart Region Kreis Warendorf mit allen Städten und Gemeinden nach vorne bringen.
- Mit **INNOVATIVEN** interkommunalen Lösungsansätzen unsere Aufgaben und Herausforderungen angehen.
- Unsere smarte Region **LEBENSWERT** zu erhalten und zu gestalten, ist dabei unser größtes Ziel.



© AdobeStock/Odin AI

# HANDLUNGSFELDER

VERWALTUNG

DIGITALE  
INFRA-  
STRUKTUR

KLIMASCHUTZ,  
MOBILITÄT  
& UMWELT

FAMILIE,  
BILDUNG &  
LEBENS-  
QUALITÄT

WIRTSCHAFT  
&  
ARBEIT

INNENSTADT  
&  
DORFMITTE





# HANDLUNGSFELD DIGITALE INFRASTRUKTUR

— Das Handlungsfeld „Digitale Infrastruktur“ entwickelt die technologischen Grundlagen für die **Smart Region KREIS WARENDORF** gezielt weiter. Während die im weiteren Verlauf der Strategie beschriebenen Handlungsfelder konkrete Anwendungsbereiche und thematische Schwerpunkte adressieren, sorgt die digitale Infrastruktur für die notwendigen technischen Voraussetzungen, um diese Projekte erfolgreich umzusetzen.

Um den Beteiligten im Kreis Warendorf zukünftig einen Rahmen bzw. ein Umfeld zur Verfügung zu stellen, das zeitgemäß, effizient und effektiv Transaktionen jedweder Art ausgeführt werden können, ist die Beschäftigung mit dem Handlungsfeld digitale Infrastruktur fundamental.

Die Leitprojekte dieses Handlungsfelds – „LoRaWAN im Kreis Warendorf“, „Gemeinsame Datenplattform“, „Digitaler Zwilling“ und „App-Infrastruktur“ – zeigen, wie moderne Technologien wie Internet of Things (IoT), zentrale Datenplattformen und digitale Zwillinge unsere **Smart Region KREIS WARENDORF** technologisch aufstellen können. Sie bieten skalierbare Lösungen, die sowohl Kommunen, Bürgerinnen und Bürger als auch Institutionen und Unternehmen zugutekommen. Darüber hinaus wollen wir das Thema „Digitale Souveränität“ als Potenzialprojekt zukünftig im Blick haben und erarbeiten, wie die Region unabhängiger von externen Anbietern werden und eigene technologische Standards setzen kann.

# LEITPROJEKT

## LoRaWAN IM KREIS WARENDORF – DIE ZUKUNFT DER DRAHTLOSEN KOMMUNIKATION FÜR IoT-ANWENDUNGEN

### — KURZBESCHREIBUNG

Das Projekt zielt darauf ab, ein flächendeckendes Long Range Wide Area Network (LoRaWAN) im Kreis Warendorf aufzubauen, das als drahtlose Kommunikationsinfrastruktur für IoT-Anwendungen dient. LoRaWAN ermöglicht die kostengünstige und energieeffiziente Übertragung kleiner Datenmengen über große Distanzen. Diese Technologie ergänzt die bestehende Glasfaser- und Mobilfunkinfrastruktur und kann zum Beispiel datenbasierte Anwendungen

wie die Pegelmessung an Gewässern oder die Erfassung von Wetter- und Umweltdaten ermöglichen.

Das Netzwerk bietet Kommunen, Unternehmen, der Landwirtschaft und Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, datengetriebene Prozesse effizienter zu gestalten. Ziel ist es, eine nachhaltige, gemeinsame Infrastruktur zu schaffen, die neue Anwendungen im Bereich Smart Region ermöglicht.



## MEHRWERTE

- Kostengünstige Alternative zur Datenübertragung im Vergleich zu Glasfaser und Mobilfunk.
- Effiziente Automatisierung von Prozessen in verschiedenen Anwendungsbereichen.
- Förderung von interkommunalen Synergien und Vermeidung von Doppelstrukturen.
- Ermöglichung datenbasierter Prognosen und Entscheidungen durch Echtzeitdatenerfassung.
- Schaffung einer gemeinsamen digitalen Infrastruktur zur Nutzung durch verschiedene Akteure.
- Reduzierung von administrativen Aufwänden durch zentralisierte Datenbereitstellung.

## ZIELGRUPPE

- Kommunen und öffentliche Einrichtungen im Kreis Warendorf.
- Unternehmen und landwirtschaftliche Betriebe.
- Interessierte Bürgerinnen und Bürger, die IoT-Anwendungen nutzen möchten.

## BEZUG ZUR VISION

- **Unsere smarte Region für eine starke Zukunft – Infrastruktur:** Der Aufbau eines LoRaWAN-Netzwerks ergänzt bestehende Technologien und schafft eine zukunftsfähige Infrastruktur, die datenbasierte Innovationen ermöglicht.
- **Unsere smarte Region für eine vernetzte Gemeinschaft – Synergien:** Die gemeinsame Nutzung der Infrastruktur fördert die Zusammenarbeit zwischen Kommunen, Unternehmen und Bürgern und vermeidet unnötige Doppelstrukturen.
- **Unsere smarte Region für das gute Leben – Nachhaltigkeit:** LoRaWAN unterstützt umweltfreundliche Lösungen, etwa in der Klimaanpassung und Ressourcenschonung, und trägt damit zu einer nachhaltigen Entwicklung bei.

# LEITPROJEKT GEMEINSAME DATENPLATTFORM (URBAN DATA PLATFORM)



## — KURZBESCHREIBUNG

Die Gemeinsame Datenplattform (Urban Data Platform, UDP) soll als zentraler Hub für Datensammlung, -bereitstellung und -nutzung im Kreis Warendorf dienen. Ziel ist es, eine Plattform zu schaffen, die Geo- und Fachdaten, Anwendungen sowie Analysen und Simulationen integriert.

Durch normierte Schnittstellen wie XPlanung oder XBau wird die Plattform zur Grundlage für einheitliche und effiziente Online-Services. Nutzer können gestaffelt auf Daten zugreifen – von geschlossenen Gruppen bis hin zu Open Data.

Die Daten und Funktionen werden von zentraler Stelle bereitgestellt und das in standardisierter, dokumentierter und verlässlicher Form. Langfristig soll die Plattform zum digitalen Zwilling ausgebaut werden, um datengetriebene Entscheidungen zu fördern. Potenzielle Anwender umfassen kommunale Verwaltungen, Versorger, Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger.

Gerade vor dem Hintergrund der zentralen Bereitstellung von Daten und Funktionen kann die UDP ein wesentlicher Beitrag für dezentrale Anwendungen und somit ein Beitrag für die Sicherung des Föderalismus darstellen.

## MEHRWERTE

- Gemeinsame Datenhaltung reduziert Redundanzen und spart Kosten und Zeit.
- Schaffung eines zentralen Datenzugangs mit klaren Metadaten und Nutzerrollen.
- Förderung der Datensouveränität durch gestufte Freigaben.
- Effizientere Prozesse und datenbasierte Prognosen durch standardisierte Schnittstellen.
- Unterstützung interkommunaler Synergien und Verbesserung der Datenqualität und -aktualität.
- Ermöglichung neuer Anwendungen wie digitaler Zwillinge für Simulationen und Analysen.
- Substantielle Entwicklung durch breites Kompetenzspektrum (z. B. fachlich durch Teilnehmende) und Expertise

## ZIELGRUPPE

- Kommunen und öffentliche Einrichtungen im Kreis Warendorf.
- Stadtwerke und kommunale Betriebe.
- Unternehmen, Fachverfahrenshersteller und Dienstleister.
- Interessierte Bürgerinnen und Bürger, die auf Open-Data-Angebote zugreifen möchten.

## BEZUG ZUR VISION

- **Unsere smarte Region für eine starke Zukunft – Infrastruktur:** Die Datenplattform schafft eine nachhaltige und zukunftsfähige digitale Infrastruktur, die als Basis für datengetriebene Innovationen dient und u. a. den Aufbau digitaler Zwillinge ermöglicht.
- **Unsere smarte Region für eine vernetzte Gemeinschaft – Synergien:** Durch das Projekt werden Synergien zwischen Kommunen, Stadtwerken und Unternehmen gefördert, Doppelstrukturen vermieden und die Zusammenarbeit gestärkt.
- **Unsere smarte Region für das gute Leben – Transparenz:** Die Plattform ermöglicht den transparenten Zugang zu Daten, unterstützt Bürgerbeteiligung und erweitert Informationskanäle, um die Lebensqualität im Kreis zu erhöhen.

# LEITPROJEKT DIGITALER ZWILLING

## — KURZBESCHREIBUNG

Ein Digitaler Zwilling ist eine digitale Repräsentation der physischen Welt, die Daten, Simulationen und Modelle kombiniert, um umfassende Einblicke und Interaktionen zu ermöglichen. Im Kreis Warendorf soll der Digitale Geobasis-Zwilling als integraler Bestandteil der Urban Data Plattform (UDP) etabliert werden, um statische und dynamische Daten zu integrieren.

Für verschiedenste Zwillingsthemen können dies unterschiedliche 2D-/3D-Daten sowie Echtzeitdaten wie Sensordaten zu Wetter, Verkehr oder Wasserständen sein.

Bedarfsgerecht ausgeprägte Digitale Zwillinge-Realisierungen ermöglichen vielfältige neue Anwendungen in Verwaltung, Wirtschaft und Bürgerbeteiligung. Neben der Nutzung als Planungs- und Analysetool bieten Digitale Zwillinge eine Grundlage für Visualisierungen und datenbasierte Entscheidungen, die sowohl Transparenz als auch Innovation fördern.



© AdobeStock/Daria

## MEHRWERTE

- Einheitliche Dateninfrastruktur für den gesamten Kreis Warendorf.
- Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit durch gemeinsame Datenbasis.
- Effiziente Integration und Nutzung von Sensordaten, Infrastrukturinformationen und Planungsdaten.
- Unterstützung von Visualisierungen zur Bürgerbeteiligung und Entscheidungsfindung.
- Basis für innovative Anwendungen, wie den Katastrophenschutz, urbane und ländliche Planung und Verkehrssimulationen.
- Nachhaltige Plattform für datengetriebene Entscheidungen und zukunftsorientierte Entwicklungen.

## ZIELGRUPPE

- Kommunale Verwaltungen und öffentliche Einrichtungen im Kreis Warendorf.
- Unternehmen und wissenschaftliche Einrichtungen.
- Bürgerinnen und Bürger, die über Visualisierungen und Datenzugang partizipieren möchten.

## BEZUG ZUR VISION

- **Unsere smarte Region für eine starke Zukunft – Resilienz:** Digitale Zwillinge auf Grundlage des Geobasis-Zwillinge stärken die Widerstandsfähigkeit des Kreises durch verbesserte Planungs- und Analysefähigkeiten sowie datenbasierte Prognosen für künftige Herausforderungen.
- **Unsere smarte Region für alle Menschen – Bürgernähe:** Die visuelle Darstellung und der offene Zugang zu relevanten Daten fördern die Bürgernähe, indem Informationen zugänglich und verständlich gemacht werden.
- **Unsere smarte Region für das gute Leben – Transparenz:** Die Plattform schafft Transparenz, indem sie Daten und Simulationen offenlegt, und bietet eine Basis für fundierte und partizipative Entscheidungen.

# LEITPROJEKT APP-INFRASTRUKTUR IM KREIS WARENDORF



## — KURZBESCHREIBUNG

Das Ziel der Initiative ist der Aufbau einer zentralisierten und modular aufgebauten App-Infrastruktur, die es der Bürgerschaft ermöglicht, über eine einheitliche Plattform auf Informationen und Services aus allen Kommunen des Kreises Warendorf zuzugreifen.

Das Projekt sieht die Entwicklung eines Baukastensystems vor, welches den Gemeinden und Dörfern individuelle Anpassungsmöglichkeiten bietet, jedoch auf einer gemeinsamen Datenbasis aufbaut. Nutzerinnen und Nutzer können so lokale Informationen, Dienstleistungen und Angebote, wie Schadensmeldungen, Veranstaltungskalender oder Nachbarschaftshilfen, schnell und niederschwellig abrufen. Ein zentrales Dashboard dient als Ausgangspunkt für alle Anwendungen, ergänzt durch eine KI-gestützte Suchfunktion, die personalisierte und bedarfsgerechte Informationen bereitstellt.

## ZIELGRUPPE

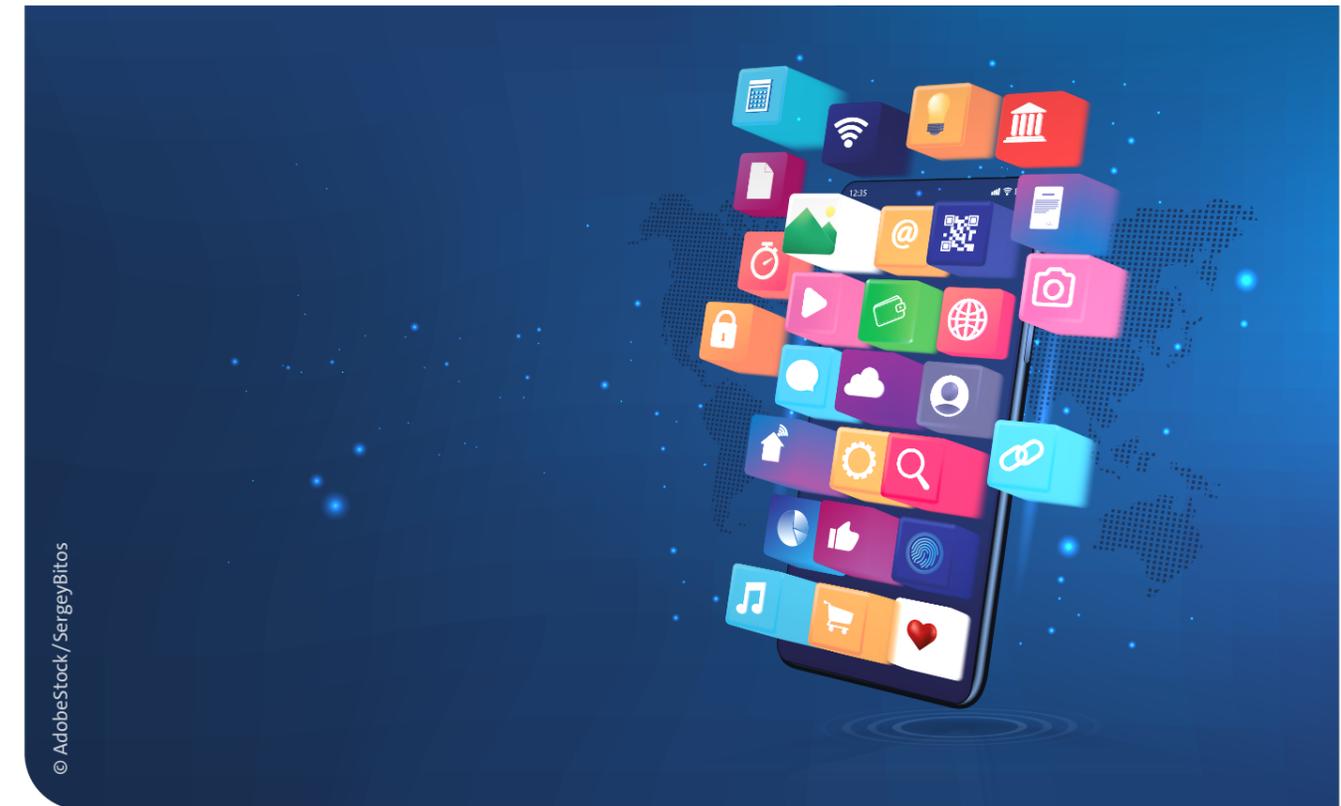
- Bürgerinnen und Bürger im Kreis Warendorf.
- Touristen und Gäste der Region.
- Unternehmen und lokale Dienstleister.
- Kommunale Verwaltungen und Vereine.

## MEHRWERTE

- Steigerung der Benutzerfreundlichkeit und Zugänglichkeit für Bürgerinnen und Bürger durch zentrale Service- und Informationsangebote.
- Förderung der Vernetzung von Gemeinden und Nachbarschaften durch digitale Tools.
- Unterstützung von Verwaltung und Wirtschaft durch einheitliche Standards und optimierte Prozesse.
- Transparente Darstellung von Verwaltungsleistungen und Angeboten des Kreises und der Kommunen.
- Niederschwellige Plattform für Nachbarschaftshilfe, lokale Handelsplattformen und gemeinschaftliche Nutzung von Ressourcen (z. B. Veranstaltungsräume, Mitfahrgelegenheiten).
- Einbindung moderner Technologien wie KI-Chatbots zur personalisierten Informationsbereitstellung.

## BEZUG ZUR VISION

- **Unsere smarte Region für eine starke Zukunft – Infrastruktur:**  
Aufbau einer zentralen digitalen Plattform, die als Grundstein für künftige Entwicklungen in der digitalen Vernetzung der Region dient.
- **Unsere smarte Region für alle Menschen – Bürgernähe:**  
Die App-Infrastruktur fördert die Bürgernähe, indem sie lokale Informationen und Dienstleistungen zentral und barrierefrei verfügbar macht.
- **Unsere smarte Region für das gute Leben – Teilhabe:**  
Durch die Integration von sozialen Funktionen und Angeboten wie bspw. auch der Nachbarschaftshilfe stärkt die App die Teilhabe und das Gemeinschaftsgefühl der Bürgerinnen und Bürger.



# POTENZIALPROJEKT DIGITALE SOUVERÄNITÄT

## — KURZBESCHREIBUNG

Das Projekt zielt darauf ab, die technologische Unabhängigkeit und Eigenständigkeit der Smart Region zu stärken. Dies soll durch den Einsatz offener, transparenter und sicherer digitaler Technologien geschehen, die von öffentlichen Verwaltungen und Bürgerinnen und Bürger genutzt werden können.

Dies umfasst den Einsatz von Open-Source-Software und den Ausbau lokaler digitaler Infrastrukturen. Digitale Souveränität bedeutet in diesem Zusammenhang die Fähigkeit, Daten und Technologien unabhängig zu verwalten, um langfristige Kontrolle und Entscheidungsfreiheit zu gewährleisten. Es könnte eine Gruppe von Personen festgelegt werden, die einen Rahmen definieren und für Städte und den Kreis Warendorf beratend zu Seite stehen.

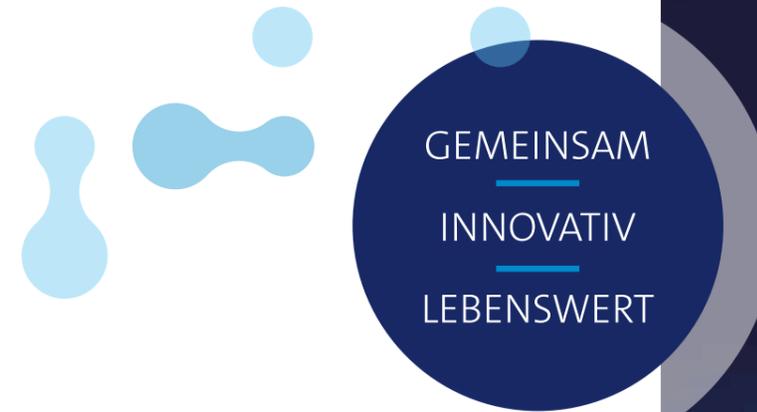


## ZIELGRUPPE

- Kommunen und der Kreis Warendorf
- Bürgerinnen und Bürger
- Unternehmen
- Rechenzentrumsbetreiber

## MEHRWERTE

- Unabhängigkeit: Regionen werden unabhängiger von externen Anbietern und können langfristig eigene Entscheidungen über IT-Infrastrukturen und Datennutzung treffen
- Datenschutz und -sicherheit: Eine kontrollierte und transparente Datenverarbeitung ermöglicht den Schutz sensibler Daten
- Wirtschaftliche Vorteile: Kosteneffizienz, Unabhängigkeit von externen Dienstleistern
- Kürzere Entscheidungswege, schnellere Reaktion auf Anforderungen
- Umfangreiche Möglichkeiten der Anpassung; Software kann bspw. an den Prozess angepasst werden
- Möglichkeit der interoperablen Nutzung von Software
- Durch die Offenlegung des Quellcodes werden Sicherheitslücken schneller erkannt
- Nachnutzung von Lösungen ist möglich



GEMEINSAM  
INNOVATIV  
LEBENSWERT

## BEZUG ZUR VISION

- **Unsere smarte Region für eine starke Zukunft – Resilienz:**  
Technologische Unabhängigkeit und Eigenständigkeit macht die Kommunen und den Kreis widerstandsfähiger vor globalen oder überregionalen Notlagen.
- **Unsere smarte Region für eine starke Zukunft – Infrastruktur:**  
Die eigenen technischen Lösungen bzw. Dateninfrastruktur erweitert die Fähigkeiten des kommunalen Verbundes.
- **Unsere smarte Region für alle Menschen – Transparenz:**  
Es werden Open-Source-Lösungen eingesetzt und die Verpflichtung des Kreises und der Kommunen vor ihren Bürgerinnen und Bürgern zur Transparenz sorgt für Sicherheit auf allen Seiten.
- **Unsere smarte Region für eine vernetzte Gemeinschaft – Wissenstransfer:**  
Der Austausch von Informationen bzw. Daten über eigene Netzwerke und im Rahmen eigener Softwarelösungen fördert den Wissenstransfer.





## HANDLUNGSFELD VERWALTUNG

Die öffentlichen Verwaltungen im Kreis Warendorf stehen vor der Aufgabe, sich an eine zunehmend digitalisierte Welt anzupassen. Bürgerinnen und Bürger erwarten effiziente, transparente und benutzerfreundliche Services, die sich flexibel an ihre Lebensrealitäten anpassen. Gleichzeitig müssen die Verwaltungen mit den Herausforderungen eines fortschreitenden Fachkräftemangels und steigender Komplexität in der Bearbeitung von Verwaltungsprozessen umgehen.

Das Handlungsfeld „Verwaltung“ ist daher ein zentraler Bestandteil unserer **Smart Region KREIS WARENDORF**, da eine moderne und digital aufgestellte Verwaltung das Fundament für zahlreiche weitere Handlungsfelder darstellt. Mit einem Fokus auf Innovation, Effizienz und Bürgernähe zielt dieses Handlungsfeld darauf ab, die Verwaltung fit für die Zukunft zu machen und sie als Motor der regionalen Entwicklung zu stärken.

Die ausgewählten Leitprojekte – „Digitalkompetenz in der Verwaltung“, „Weiterentwicklung Serviceportal“, „Service Design Team WAF“ und „Potenzialanalyse Daten & Künstliche Intelligenz“ – setzen wichtige Impulse, um die Verwaltung resilient, bürgerfreundlich und zukunftsorientiert zu gestalten.

Sie fördern den Wissensaustausch, stärken die interkommunale Zusammenarbeit und optimieren Verwaltungsprozesse durch den Einsatz moderner Technologien. Das Potenzialprojekt „Cloud Service-Plattform“ zeigt zudem, wie die Verwaltungen im Kreis Warendorf möglicherweise künftig noch flexibler und effizienter zusammenarbeiten könnten.

Mit diesen Maßnahmen stellt sich unsere **Smart Region KREIS WARENDORF** den Herausforderungen der digitalen Transformation und leistet einen entscheidenden Beitrag zur Verwirklichung der Vision einer smarten, bürgernahen und nachhaltigen Region.

# LEITPROJEKT DIGITALKOMPETENZ IN DER VERWALTUNG

## — KURZBESCHREIBUNG

Die fortschreitende Digitalisierung bietet den Verwaltungen im Kreis Warendorf zahlreiche Möglichkeiten, Arbeitsabläufe zu optimieren und bürgerfreundlicher zu werden. Sie bringt jedoch auch neue Herausforderungen und veränderte Arbeitsweisen mit sich. Um die Potenziale digitaler Technologien voll ausschöpfen zu können, ist es entscheidend, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen.

Dieses Projekt zielt darauf ab, die Digitalkompetenz in allen Verwaltungen des Kreises systematisch zu fördern. Im Fokus stehen der sichere Umgang mit IT-Tools, Datensicherheit, die Fähigkeit zur digitalen Zusammenarbeit sowie Daten & Künstliche Intelligenz. Mit gezielten Fortbildungen, Schulungen und digitalen Lernangeboten werden die Beschäftigten auf die Anforderungen der digitalen Zukunft vorbereitet. Dies trägt zur Effizienzsteigerung der Verwaltung bei und sichert langfristig die Servicequalität für Bürgerinnen und Bürger.

## MEHRWERTE

- Kürzere Bearbeitungszeiten durch optimierte digitale Prozesse.
- Schutz sensibler Daten und Abwehr von Cyberangriffen.
- Höhere Zufriedenheit und Motivation durch Sicherheit im Umgang mit digitalen Tools und KI.
- Förderung neuer Lösungsansätze und Modernisierung bestehender Arbeitsweisen.
- Verbesserter Wissensaustausch und interkommunale Synergien.

## ZIELGRUPPE

- Beschäftigte der Verwaltungen der Städte, Gemeinden und der Kreisverwaltung im Kreis Warendorf.
- Indirekt: Bürgerinnen und Bürger, die von verbesserten digitalen Services profitieren.

## BEZUG ZUR VISION

- **Unsere smarte Region für eine vernetzte Gemeinschaft – Synergien:** Durch gemeinsame Schulungen und Wissenstransfer wird die Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungen gestärkt und Doppelstrukturen vermieden.
- **Unsere smarte Region für eine starke Zukunft – Infrastruktur:** Gut geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind entscheidend, um digitale Infrastrukturen effektiv zu nutzen und zukunftssicher zu gestalten.
- **Unsere smarte Region für das gute Leben – Mehrwerte:** Die gesteigerte Effizienz und Qualität der Verwaltung schafft echte Mehrwerte für die Bürgerinnen und Bürger im Kreis.



# LEITPROJEKT WEITERENTWICKLUNG SERVICEPORTAL

## — KURZBESCHREIBUNG

Unsere Serviceportale sind die „digitale Eingangstür“ zu den Verwaltungsleistungen und bieten umfassende Informationen sowie die Möglichkeit, Anträge und Formulare rund um die Uhr digital einzureichen. Die benutzerfreundliche Gestaltung und die thematische Sortierung nach Lebenslagen erleichtern den Nutzerinnen und Nutzern die Orientierung und vermeiden lange Recherchen oder Wartezeiten. Ziel des Projekts ist es, die Portale fortlaufend gemeinsam weiterzuentwickeln, um Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Unternehmen und Einrichtungen einen einheitlichen und optimierten Zugang zu Verwaltungsleistungen zu

bieten. Ende 2022 hat der Kreis ein neues Erscheinungsbild der Portale für alle Städte und Gemeinden des Kreises finanziert, so dass das Look-and-Feel einheitlich modern gestaltet ist, jede Verwaltung jedoch auch weiterhin die eigene individuelle Note vergeben kann.

Im Einklang mit dem Onlinezugangsgesetz (OZG) sollen die Serviceportale unter anderem mit dem Zentralen Bürgerpostfach (ZBP) verknüpft werden, um eine sichere Kommunikation zu ermöglichen und den Austausch auch sensibler Informationen zu erleichtern

## MEHRWERTE

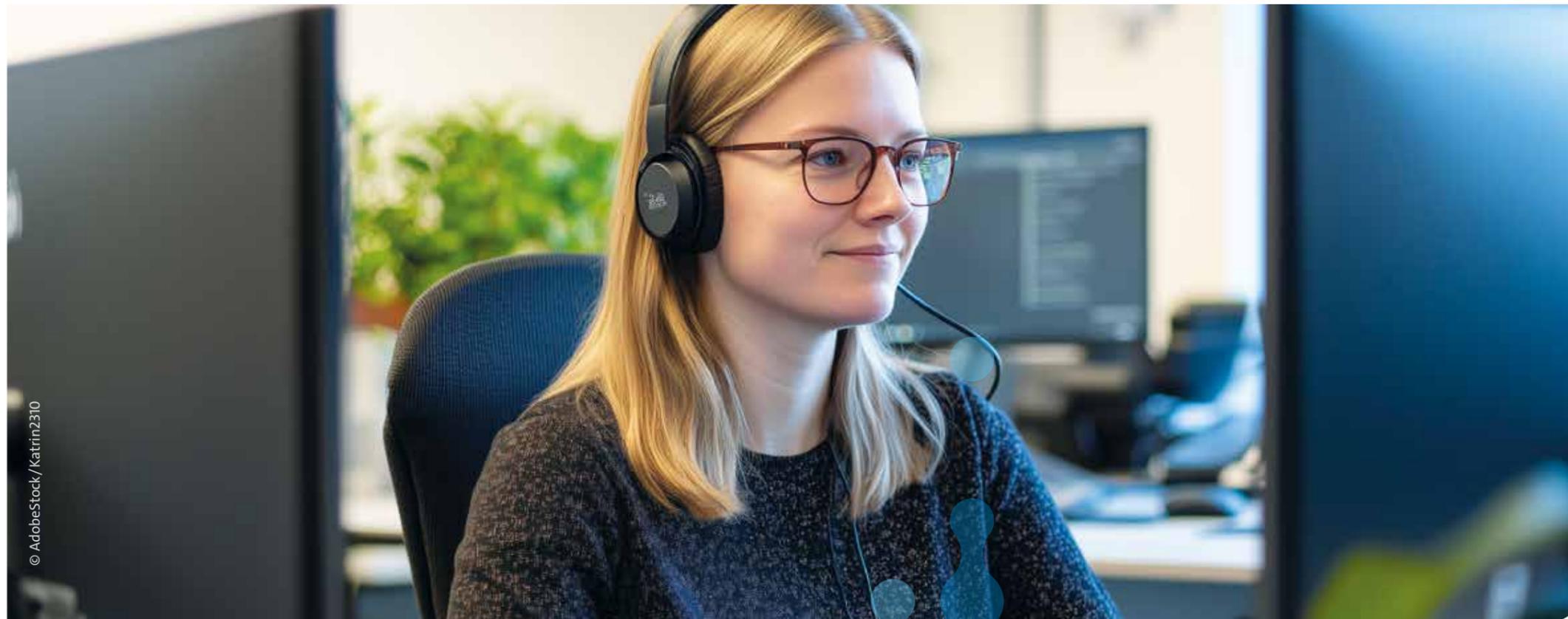
- Verbesserung der Servicequalität durch schnellen, sicheren Zugang zu Verwaltungsleistungen.
- Effizienzsteigerung bei der Bearbeitung von Anträgen und Anfragen.
- Einheitliches, ansprechendes und benutzerfreundliches Erscheinungsbild kreisweit.
- Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit und des effizienten Mitteleinsatzes.

## ZIELGRUPPE

- Einwohnerinnen und Einwohner, die Verwaltungsleistungen nutzen.
- Unternehmen und Einrichtungen im Kreis Warendorf.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungen, die von optimierten Prozessen profitieren.

## BEZUG ZUR VISION

- **Unsere smarte Region für alle Menschen – Bürgernähe:**  
Durch benutzerfreundliche Serviceportale wird der Zugang zu Verwaltungsleistungen für alle Bürgerinnen und Bürger verbessert.
- **Unsere smarte Region für das gute Leben – Mehrwerte:**  
Effizienzgewinne und eine hohe Servicequalität steigern den Nutzen für die Nutzerinnen und Nutzer.
- **Unsere smarte Region für eine vernetzte Gemeinschaft – Synergien:**  
Die interkommunale Zusammenarbeit stärkt den Austausch und fördert einheitliche Standards.



# LEITPROJEKT SERVICE DESIGN TEAM WAF

## — KURZBESCHREIBUNG

Die kontinuierliche Verbesserung von analogen und digitalen Bürgerservices ist eine zentrale Aufgabe der Verwaltungen im Kreis Warendorf. Prozesse aufzunehmen, zu modellieren und nutzerfreundlich zu gestalten, erfordert jedoch spezialisierte Methodenkompetenz, die in vielen Verwaltungen aufgrund des Fachkräftemangels nur schwer intern aufgebaut werden kann.

Das Projekt „Service Design Team WAF“ zielt darauf ab, ein interkommunales Expertennetzwerk aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kreisverwaltung und der kreisangehörigen Kommunen zu etablieren. Dieses Team unterstützt die Verwaltungen durch Schulungen und Workshops, stellt methodische Hilfestellungen bereit und entwickelt innovative Ansätze zur Prozessoptimierung.

Der Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) zur Analyse und Automatisierung von Verwaltungsprozessen spielt dabei eine zunehmend wichtige Rolle. So können Ressourcen effizient genutzt und die Servicequalität nachhaltig gesteigert werden.

GEMEINSAM  
—  
INNOVATIV  
—  
LEBENSWERT

## MEHRWERTE

- Förderung interkommunaler Zusammenarbeit und Synergien
- Effizienzsteigerung durch gemeinsame Nutzung von Expertise und Methoden
- Reduzierung der Notwendigkeit, Ressourcen individuell aufzubauen
- Unterstützung durch innovative Ansätze wie KI-gestützte Prozessanalyse
- Verbesserte Servicequalität und Bürgerzufriedenheit
- Förderung und Weiterentwicklung eigener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch gezielte Schulungen

## ZIELGRUPPE

- Fachdienste der Kommunalverwaltungen im Kreis Warendorf.
- Indirekt: Bürgerinnen und Bürger, die von optimierten Services profitieren.

## BEZUG ZUR VISION

- **Unsere smarte Region für eine vernetzte Gemeinschaft – Synergien:**  
Durch die interkommunale Zusammenarbeit stärkt das Service Design Team den Wissensaustausch und vermeidet Doppelstrukturen.
- **Unsere smarte Region für eine starke Zukunft – Resilienz:**  
Der Einsatz moderner Methoden und KI trägt dazu bei, Verwaltungen zukunftssicher und widerstandsfähig zu gestalten.
- **Unsere smarte Region für das gute Leben – Mehrwerte:**  
Effizienzsteigerungen und innovative Services schaffen echte Mehrwerte für Bürgerinnen und Bürger im gesamten Kreis.



# LEITPROJEKT POTENZIALANALYSE DATEN & KÜNSTLICHE INTELLIGENZ

## — KURZBESCHREIBUNG

Das Leitprojekt verfolgt das Ziel, die Möglichkeiten und Herausforderungen von Daten und Künstlicher Intelligenz (KI) in den Verwaltungen im Kreis Warendorf systematisch und gemeinsam zu untersuchen sowie konkrete Handlungsempfehlungen abzuleiten. Im Fokus steht die Analyse und Bewertung verfügbarer interner und externer Datenquellen, die Identifizierung von Einsatzmöglichkeiten, sogenannter Use Cases, für KI zur Analyse, Prognose und Entscheidungsunterstützung.

Besondere Aufmerksamkeit wird auf die Einhaltung der DSGVO und anderer rechtlicher Rahmenbedingungen gelegt, um Vertrauen und Datensouveränität zu gewährleisten. Darüber hinaus sollen Mitarbeiterin-

nen und Mitarbeiter durch Schulungen für datenbasierte Prozesse und den verantwortungsvollen Umgang mit KI sensibilisiert werden.

Wie kann Künstliche Intelligenz unseren Verwaltungen sowie den Kommunen helfen und was genau ist zu tun?

Diese Frage soll durch das Leitprojekt „Potenzialanalyse Daten & Künstliche Intelligenz“ konkret und bedarfsgerecht für unsere Smart Region Kreis Warendorf beantwortet werden.

## MEHRWERTE

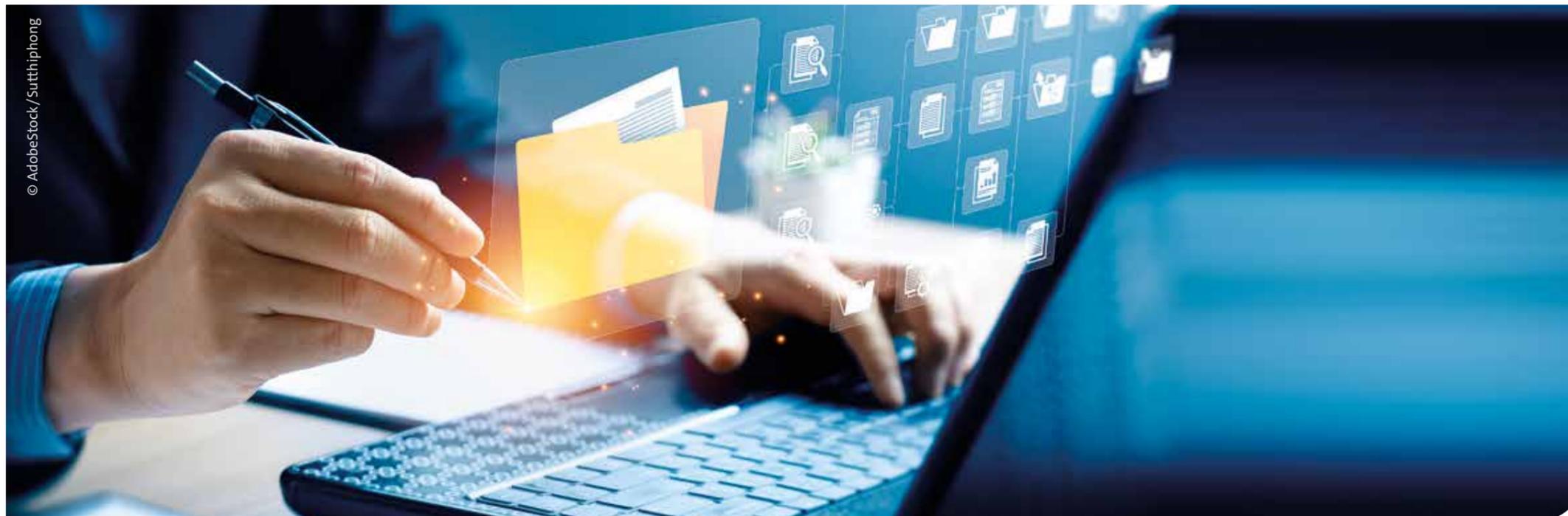
- Steigerung der Effizienz in Verwaltungsprozessen durch den gezielten Einsatz von KI-gestützten Lösungen.
- Reduzierung redundanter Datenbestände durch gezielte Verknüpfung bestehender Datenquellen.
- Förderung des Vertrauens in digitale Verwaltungsprozesse durch DSGVO-konforme Datenverarbeitung.
- Nachhaltiger Wissensaufbau in der Verwaltung durch Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen.

## ZIELGRUPPE

- Kommunale Verwaltungen im Kreis Warendorf und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen im Kreis Warendorf.
- Externe Akteure und Dienstleister im Bereich Daten und KI.

## BEZUG ZUR VISION

- **Unsere smarte Region für eine starke Zukunft – Innovation:**  
Das Projekt stärkt die Innovationskraft der Verwaltung durch den Einsatz moderner Daten- und KI-Technologien und legt den Grundstein für datenbasierte Entscheidungsprozesse.
- **Unsere smarte Region für alle Menschen – Transparenz:**  
Durch datenbasierte Lösungen wird Transparenz geschaffen, die Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen einen besseren Einblick in Verwaltungsprozesse bietet.
- **Unsere smarte Region für das gute Leben – Effizienz:**  
KI und datengetriebene Ansätze ermöglichen effizientere Prozesse, was Zeit und Ressourcen spart und die Qualität der Dienstleistungen verbessert.



© AdobeStock/Sutthiphong

# POTENZIALPROJEKT CLOUD-SERVICE PLATTFORM

## — KURZBESCHREIBUNG

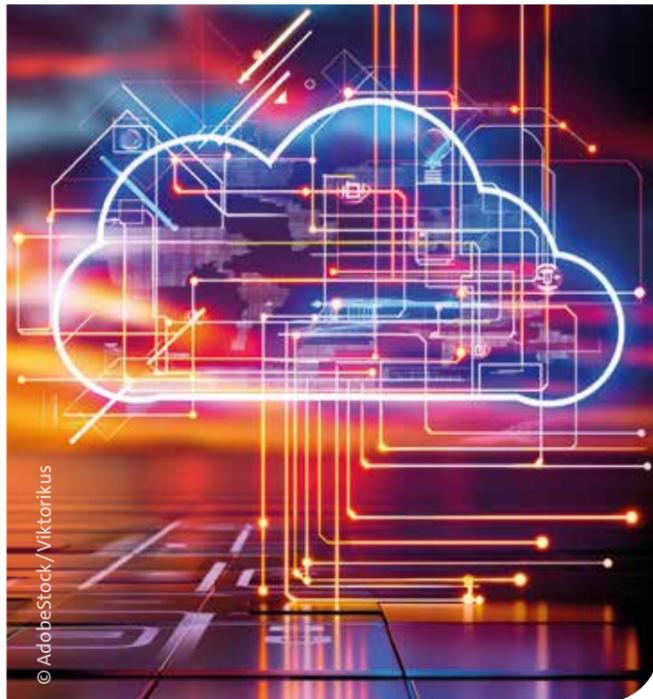
Die geplante Cloud-Service-Plattform soll eine zentrale digitale Infrastruktur schaffen, die den interkommunalen Wissensaustausch, die Koordination von Projekten und die Klärung rechtlicher Fragen auf einer gemeinsamen Plattform ermöglicht. Sie richtet sich an Kommunen in Nordrhein-Westfalen und alle beteiligten Fachbereiche, die von einer einheitlichen digitalen Lösung profitieren möchten. Die Plattform bietet die Möglichkeit, Fachabteilungen miteinander zu vernetzen, um Informationen, Dateien und Dokumente effizient auszutauschen. Dadurch sollen Arbeitsprozesse optimiert und zeitliche sowie personelle Ressourcen geschont werden.

Ein zentrales Ziel dieser Plattform ist es, den täglichen Austausch von Wissen und Erfahrungen zu erleichtern. Fachkräfte können sich schnell zu aktuellen Fragestellungen austauschen, Terminvereinbarungen

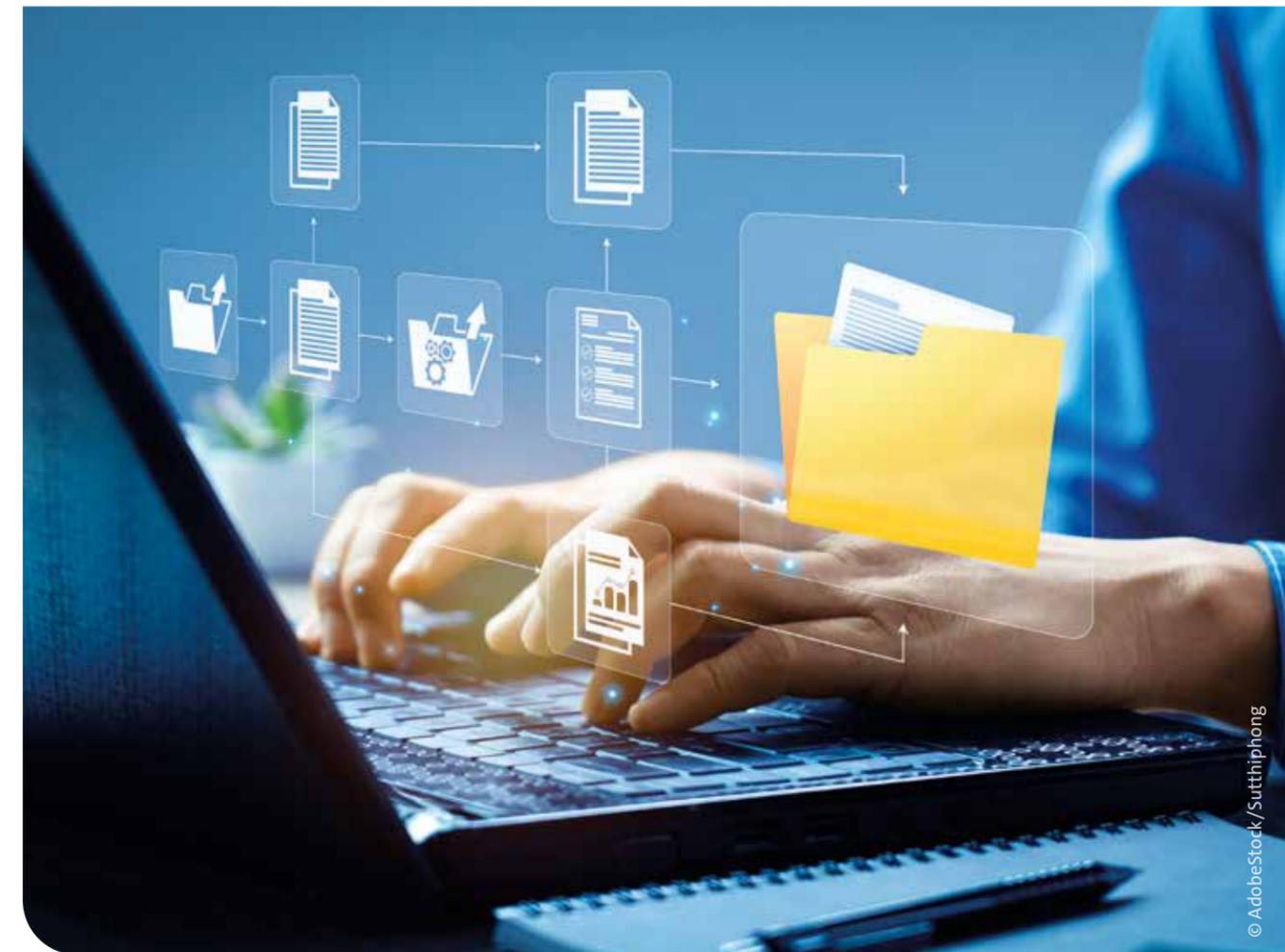
treffen und bei gemeinsamen Projekten kollaborieren. Besondere Funktionen wie eine Chat-Funktion mit E-Mail-Benachrichtigung, die Veröffentlichung und Koordination von Terminen sowie der einfache Austausch von Dateien sollen die Zusammenarbeit auf ein neues Niveau heben. Weiterhin wird überlegt, eine integrierte Video-Konferenz-Option (Viko-Funktion) einzuführen, um auch virtuelle Besprechungen direkt über die Plattform zu ermöglichen. Wichtig ist zudem, dass offene und geschlossene Themengruppen eingerichtet werden können, um gezielt an spezifischen Projekten zu arbeiten oder sensible Themen geschützt behandeln zu können. Eine klare Übersicht über Ansprechpartner und Zuständigkeiten innerhalb der verschiedenen Fachbereiche sorgen dafür, dass die richtigen Informationen schnell an die entsprechenden Personen gelangen.

Um den rechtlichen Anforderungen zu entsprechen und die Datensicherheit zu gewährleisten, wird die Plattform durch umfassende Zugriffsteuersysteme (Identity and Access Management, IAM) abgesichert. Dies ermöglicht eine gezielte Verwaltung von Benutzerrechten, sodass nur autorisierte Personen Zugang zu bestimmten Informationen und Bereichen haben. Zudem wird der Schutz sensibler Daten durch Verschlüsselungsmechanismen sichergestellt, die sowohl die Übertragung als auch die Speicherung von Informationen absichern.

Eine Lösung nur für den Kreis Warendorf könnte derzeit weniger sinnvoll erscheinen, da eine solche interkommunale Plattform überregional nutzbar sein sollte, um Synergien zu schaffen und den Wissensaustausch zwischen verschiedenen Kommunen effizient zu fördern.



© AdobeStock/Viktorikus



© AdobeStock/Sutthiphong

## MEHRWERTE

- Ermöglicht eine fachbereichsübergreifende Kommunikation
- Wissensaustausch ist einfach und effektiv möglich
- Projekte können einfacher gemeinsam vorangebracht werden
- Vereinfacht den Einstieg in neue Themenbereiche
- Bietet zeitliche Flexibilität durch asynchrone Bearbeitung
- Verschiedene Perspektiven werden eingefordert und zugelassen

## ZIELGRUPPE

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Städte, Gemeinden und der Kreisverwaltung

## BEZUG ZUR VISION

- **Unsere smarte Region für eine starke Zukunft – Innovation:**  
Das Projekt stärkt die Innovationskraft der Verwaltung durch den Einsatz moderner Daten- und KI-Technologien und legt den Grundstein für datenbasierte Entscheidungsprozesse.
- **Unsere smarte Region für alle Menschen – Transparenz:**  
Durch datenbasierte Lösungen wird Transparenz geschaffen, die Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen einen besseren Einblick in Verwaltungsprozesse bietet.
- **Unsere smarte Region für eine vernetzte Gemeinschaft – Synergien:**  
Durch die interkommunale Zusammenarbeit stärkt das Service Design Team den Wissensaustausch und vermeidet Doppelstrukturen.



© AdobeStock/somchai20162516



# HANDLUNGSFELD KLIMASCHUTZ, MOBILITÄT UND UMWELT

— Das Handlungsfeld „Klimaschutz, Mobilität und Umwelt“ ist ein zentraler Baustein der **Smart Region KREIS WARENDORF**. Vor dem Hintergrund des Klimawandels, steigender Energiebedarfe und der Notwendigkeit nachhaltiger Mobilitätslösungen steht auch unsere Region vor der Aufgabe, innovative und ressourcenschonende Ansätze zu entwickeln. Unser Ziel ist es, ökologische, wirtschaftliche und soziale Aspekte zu verbinden und eine nachhaltige Lebensgrundlage für jetzige und zukünftige Generationen zu schaffen. Im Fokus stehen Maßnahmen zur Reduzierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen, der Schutz natürlicher Ressourcen und die Förderung umweltfreundlicher Mobilität. Die Digitalisierung und datenbasierte Technologien eröffnen dabei neue Wege, um Prozesse zu optimieren und die Lebensqualität in unserer **Smart Region KREIS WARENDORF** zu erhöhen.

Das Handlungsfeld wird durch innovative Leitprojekte wie „Energie & Gebäude: Smart Region – Local Energy“ und „Smart Green Spaces“ konkretisiert. Diese Leitprojekte zeigen, wie digitale Lösungen und interkommunale Zusammenarbeit dazu beitragen können, die Herausforderungen der Energiewende und der Klimaanpassung zu bewältigen.

Darüber hinaus sehen wir im Potenzialprojekt „Smarte Fuß- und Radwegebeleuchtung“ mögliche zukünftige Perspektiven für die Integration nachhaltiger Technologien im öffentlichen Raum.

Mit einem ganzheitlichen Ansatz für Klimaschutz, Mobilität und Umwelt stärkt die **Smart Region KREIS WARENDORF** ihre Resilienz gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels und schafft zugleich eine attraktive, nachhaltige Lebensumgebung für alle Bürgerinnen und Bürger.

# LEITPROJEKT ENERGIE & GEBÄUDE SMART REGION – LOCAL ENERGY



## — KURZBESCHREIBUNG

Die Energieerzeugung, Verteilung und -speicherung auf überregionaler und lokaler Ebene zählt zu den zentralen Herausforderungen unserer Zeit. Kommunen stehen dabei vor der Aufgabe, die Digitalisierung in der Energieproduktion voranzutreiben und erneuerbare Energien effizient und damit klimaschonend zu nutzen. Ziel dieses Projekts ist die Entwicklung einer kommunenübergreifenden, smarten Energiemanagementlösung, die auf moderne Technologien wie Smart Grids, Lastenmanagement und Cloud-basierte Systeme setzt, kreisweit zu unterstützen und voranzutreiben, und soweit es eigene Liegenschaften betrifft, umzusetzen.

Ein Schwerpunkt liegt auf der Datenerfassung und -nutzung in Echtzeit mithilfe von Technologien wie LoRaWAN. In enger Zusammenarbeit mit den Energieversorgern soll die Entwicklung von Smarten Verbrauchsmessungen, automatisierte Analysetools und intelligente Stromnetze unterstützt und vorangetrieben werden. Dies soll dazu beitragen, Energie bedarfsgerecht zu produzieren, ggf. zu speichern oder umzuwandeln und einzusetzen. Die Elektrifizierung der Sektoren Wärme und Mobilität schafft dabei zusätzliche Herausforderungen aber auch Synergien.

Langfristig wird eine kommunale Energie-Cloud angestrebt, in der Strom, Wärme und perspektivisch auch Wasserstoff zwischen kommunalen Liegenschaften gehandelt werden können. Dies schließt die Lücke zwischen energieeffizienten Gebäuden und zum Beispiel einer elektrifizierten Mobilitätsflotte, die als Speicher und Abnehmer für Überschussenergie dient.

## MEHRWERTE

- Energieeinsparung, CO2-Reduktion und Kostensenkung.
- Einheitliches Energiemanagement und standardisierte Workflows.
- Verbesserung der Vergleichbarkeit zwischen Kommunen durch einheitliche Berichtsformate.
- Bündelung der Kompetenzen im Energiemanagement und Entlastung des Gebäudemanagements.
- Optimierte Nutzung von Synergien zwischen Energie, Gebäuden und Mobilität.

## ZIELGRUPPE

- Gebäudemanagement der Kommunen und des Kreises.
- Bürgerenergiegemeinschaften und andere Energieproduzenten.
- Indirekt: Bürgerinnen und Bürger sowie kommunale Mobilitätsdienste.

## BEZUG ZUR VISION

- **Unsere smarte Region für eine starke Zukunft – Infrastruktur:** Smarte Energiesysteme ermöglichen eine nachhaltige, zukunftssichere Energieversorgung, die innovative Technologien und digitale Werkzeuge integriert.
- **Unsere smarte Region für eine vernetzte Gemeinschaft – Gemeinschaft:** Die interkommunale Zusammenarbeit bei der Energieversorgung und -nutzung stärkt den Zusammenhalt und fördert den Wissensaustausch zwischen den Kommunen.
- **Unsere smarte Region für das gute Leben – Nachhaltigkeit:** Die effiziente Nutzung von Ressourcen und die Förderung erneuerbarer Energien tragen aktiv zum Klimaschutz bei und schaffen langfristige ökologische und ökonomische Vorteile.



# LEITPROJEKT SMART GREEN SPACES

## — KURZBESCHREIBUNG

Das Projekt „Smart Green Spaces“ zielt darauf ab, Hitze-Hotspots innerhalb urbaner Räume mithilfe von Satelliten-, Luftbild- und Sensortechnologie zu identifizieren. Ergänzend kann die Gebäudethermografie eingesetzt werden, um Temperaturunterschiede zu messen und gezielte Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung und Hitzeminderung zu entwickeln.

Die Ergebnisse dienen als Grundlage für die Planung von Maßnahmen wie Beschattungen oder Begrünungen, die zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität beitragen. Zielgruppen sind die gesamte Stadtgesellschaft sowie Institutionen wie Krankenhäuser und Feuerwehren, die von Hitzesituationen besonders betroffen sind. Das Projekt fördert eine klimafreundliche Stadtentwicklung und leistet einen wichtigen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel.

## MEHRWERTE

- Schnelle, präzise und bei Bedarf kontinuierliche Erfassung von Temperaturdaten durch Satelliten-, Luftbild- und Sensortechnologie.
- Reduzierung der gesundheitlichen Belastung durch Hitzewellen.
- Förderung gesunder Lebensbedingungen durch angepasste Klimaschutzmaßnahmen.
- Effiziente Ressourcennutzung durch interdisziplinäre Zusammenarbeit.
- Verbesserung der Aufenthaltsqualität und langfristige Stadtentwicklung.

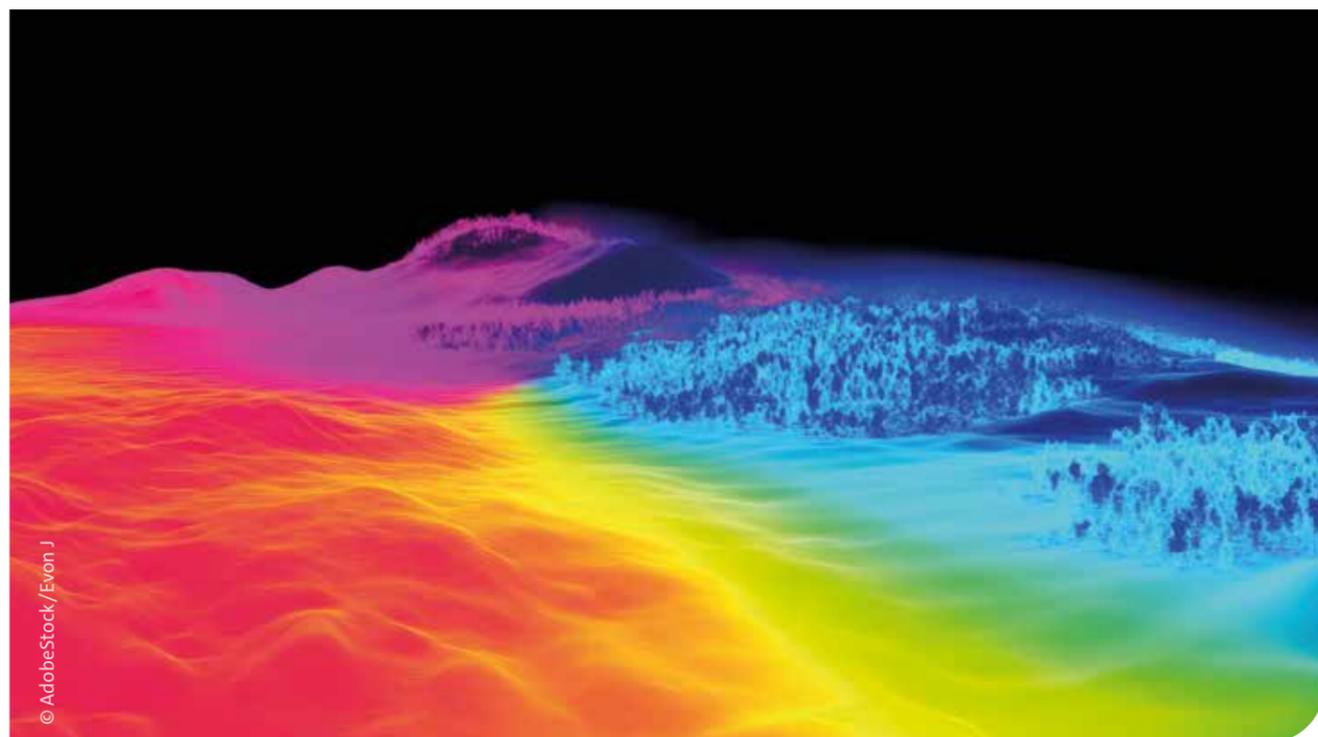
## ZIELGRUPPE

- Stadtgesellschaft (direkt und indirekt).
- Spezifische Institutionen wie Krankenhäuser, Feuerwehren und soziale Einrichtungen.
- Fachbereiche der Stadtverwaltung (Klimaschutz, Gebäudemanagement).

## BEZUG ZUR VISION

- **Unsere smarte Region für das gute Leben – Lebensqualität:**  
Durch die Umsetzung gezielter Maßnahmen wie Begrünungen und Beschattungen wird die Aufenthaltsqualität in städtischen Räumen erhöht, insbesondere während Hitzewellen.
- **Unsere smarte Region für alle Menschen – Teilhabe:**  
Das Projekt bindet Bürgerinnen und Bürger ein, indem Ergebnisse transparent kommuniziert und Maßnahmen gemeinsam entwickelt werden.
- **Unsere smarte Region für eine starke Zukunft – Resilienz:**  
Die frühzeitige Identifikation von Hitze-Hotspots und die Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen machen Kommunen widerstandsfähiger gegenüber den Folgen des Klimawandels.

GEMEINSAM  
—  
INNOVATIV  
—  
LEBENSWEHT



# POTENZIALPROJEKT SMARTE FUß- UND RADWEGEBELEUCHTUNG

## — KURZBESCHREIBUNG

Städte und Gemeinden stehen vor der Herausforderung, den öffentlichen Raum bedarfsgerecht zu beleuchten und zum anderen die Umwelt nicht aus dem Blick zu verlieren. Die Belange der Bürgerinnen und Bürger nach Lebensqualität und Sicherheit gehen mit einem hohen Energieverbrauch für Straßenbeleuchtungen einher. Die Nutzung smarter Beleuchtung an Fuß- und Radwegen kann sich als eine Lösung herausstellen.

Durch moderne Funktechnik oder Sensoren ist es möglich, die Lichtstärken der Leuchten individuell zu steuern, sowie diese in Abhängigkeit vom Verkehrsaufkommen zu schalten. Dadurch können separat Anpassungen an jeder Laterne an entsprechenden Standortbedingungen vorgenommen werden. Die Installation der Beleuchtung kann an Wegen erfolgen an denen es bisher keine Beleuchtung gibt oder bisherige Laternen ersetzen bzw. ergänzen.

## MEHRWERTE

- Weniger Lichtverschmutzung: Durch die adaptive Beleuchtung werden in der Dämmerung und in der Nacht nicht dauerhaft die Wege und Straßen beleuchtet. Dies kommt verschiedenen Tieren zu Gute, wie beispielsweise Insekten und Fledermäusen.
- Sicherheit für Fahrradfahrer und Fußgänger: Dieses Argument gilt insbesondere bei Wegen an denen bisher keine Beleuchtung vorhanden ist.
- Wege zu Fuß/mit dem Fahrrad sind auch im Winter oder bei Dunkelheit attraktiv: Siehe oberes Argument
- Erschließung neuer Verbindungswege zwischen Kommunen ohne Dauerbeleuchtung: Dadurch wird der Rad- sowie Fußverkehr gestärkt und der Umstieg von der Nutzung des Pkws auf das Fahrrad erleichtert.
- Ressourcenschonend, da Energiekosten reduziert werden.
- Senkung der Betriebskosten: Die Lebensdauer der Leuchtmittel werden verlängert, da diese nicht dauerhaft benutzt werden bzw. die volle Leuchtkraft haben.

- Schaffung geeigneter Lichtverhältnisse in Notsituationen (zum Beispiel für Rettungskräfte): Durch die intelligente Steuerung wird ausreichend beleuchtet.
- Kein Austausch der kompletten Laterne: Sensoren können nachträglich an die Laternen angebracht werden, sodass neue LED-Laternen nicht ausgetauscht werden müssen.

## ZIELGRUPPE

- Bürgerinnen und Bürger
- Berufs- und Alltagspendler
- Touristen

## BEZUG ZUR VISION

- **Unsere smarte Region für eine starke Zukunft – Infrastruktur:** Die Infrastruktur wird intelligent gestaltet. Dadurch werden die Straßenlaternen effizienter genutzt.
- **Unsere smarte Region für das gute Leben – Nachhaltigkeit:** Ein weiterer Bezug zur Vision ist die Nachhaltigkeit. Sowohl ökonomische, ökologische als auch soziale Aspekte werden dadurch abgedeckt.





## HANDLUNGSFELD FAMILIE, BILDUNG & LEBENSQUALITÄT

— Das Handlungsfeld „Familie, Bildung & Lebensqualität“ nimmt eine zentrale Rolle in der Entwicklung der **Smart Region KREIS WARENDORF** ein. Bildung ist der Schlüssel zu persönlicher und gesellschaftlicher Entwicklung, und die Unterstützung von Familien in ihrer Vielfalt trägt entscheidend zur Lebensqualität und sozialen Teilhabe bei. Die fortschreitende Digitalisierung eröffnet neue Möglichkeiten der Teilhabe wie den Zugang zu Bildung zu verbessern, bürgerschaftliches Engagement zu fördern und soziale Gemeinschaften zu stärken. Diese Potentiale zeigen sich insbesondere im Hinblick auf die Aufgabe der kreisweiten Orientierung, Vernetzung und Partizipation.

Gerade die Chancen der Teilhabe für Personengruppen sind sehr groß, bestehende Barrieren zu überwinden und Teilhabemöglichkeiten unabhängig von Sprache und Mobilität zu schaffen. Ressourcen können gebündelt und dadurch passgenauer und effektiver eingesetzt werden.

Gleichzeitig stellt sie neue Herausforderungen an die Vermittlung von Kompetenzen, die Schaffung barrierefreier Angebote und die Stärkung der Eigeninitiative. Dieses Handlungsfeld zielt darauf ab, durch innovative Ansätze und digitale Technologien Bildung und Familienfreundlichkeit in unserer Smart Region Kreis Warendorf zu fördern.

Die entsprechenden Leitprojekte dieses Handlungsfelds – „Digital stark aufgestellt im Kreis Warendorf“, „Kreisweite App- und Portallösungen für gemeinsame Zielgruppen“, „Bildungsportal für den Kreis Warendorf“, „Demokratieförderung und Jugendkonferenz im digitalen Raum“ sowie „Smarte Stadtführungen“ – setzen wichtige Impulse, um Bildung, Beteiligung und Familienfreundlichkeit in der gesamten Region nachhaltig zu stärken.

Sie bieten vielfältige Ansätze, um Medienkompetenz zu fördern, ehrenamtliches Engagement zu stärken und den Zugang zu Bildungs- und Informationsangeboten zu erleichtern.

Mit diesen Initiativen schafft die Smart Region Kreis Warendorf eine Umgebung, die alle Generationen anspricht, digitale Teilhabe fördert und die Lebensqualität durch innovative Lösungen und Zusammenarbeit steigert.

# LEITPROJEKT DIGITAL STARK AUFGESTELLT IM KREIS WARENDORF

## — KURZBESCHREIBUNG

Im Rahmen einer Aktionswoche sollen Angebote zur Stärkung der Medienkompetenz für unterschiedliche Zielgruppen organisiert werden. Kinder, Jugendliche, Erwachsene sowie Seniorinnen und Senioren können an Workshops wie Robotik & Coding, 3D-Druck, Video- und Audio-Erstellung oder VR-Brillen-Erfahrungen teilnehmen. Für Fachkräfte entlang der Bildungskette werden praxisnahe Fortbildungen, beispielsweise für den Kita- und OGS-Alltag, angeboten.

Auch Eltern und Mehrgenerationen-Haushalte können von Medienerziehungs- und Medienkompetenzworkshops profitieren. Eine begleitende Homepage inform-

miert über Termine und Aktionen und stellt Tipps und Tricks zum Umgang mit digitalen Medien bereit. Ziel ist es, die digitale Teilhabe zu fördern und Medienkompetenz als Schlüssel zur sozialen Teilhabe zu etablieren.

GEMEINSAM  
—  
INNOVATIV  
—  
LEBENSWEIT



## MEHRWERTE

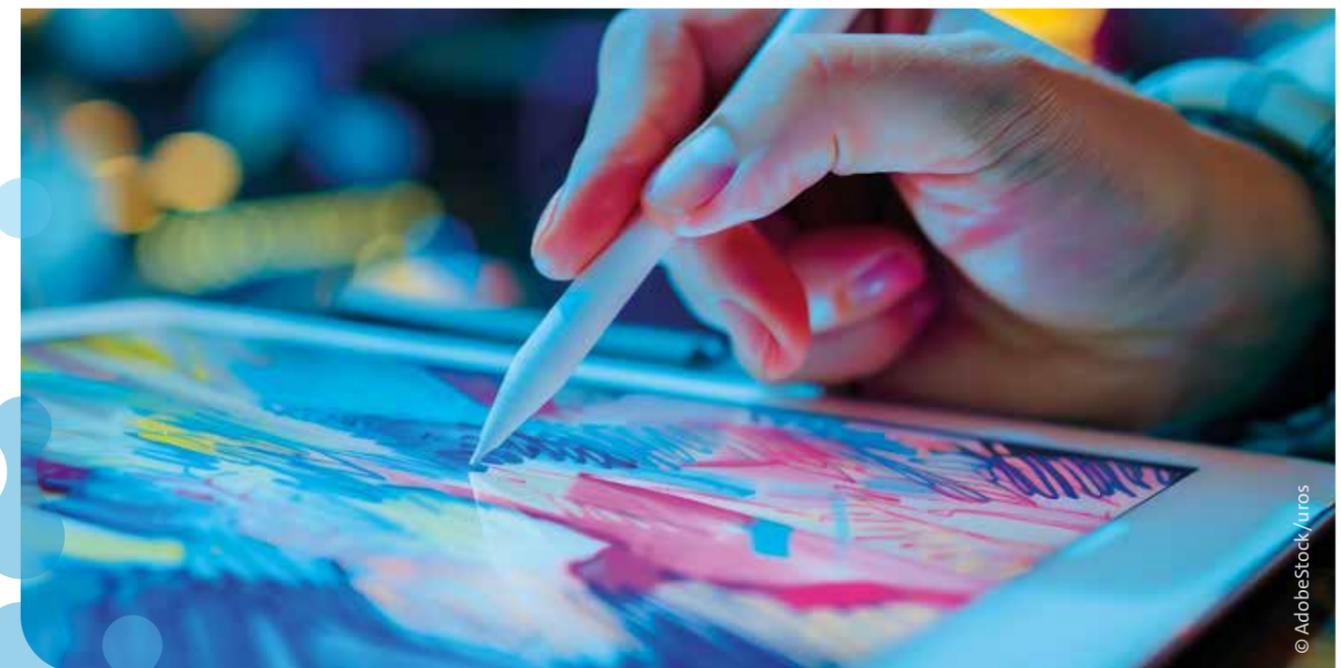
- Förderung der Medienkompetenz über alle Altersgruppen hinweg.
- Stärkung digitaler Kompetenzen für eine aktive soziale Teilhabe.
- Bündelung von Angeboten in einer öffentlichkeitswirksamen Aktionswoche.
- Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Institutionen und Netzwerken im Kreis Warendorf.
- Breite Abdeckung von Themen für unterschiedliche Zielgruppen, vom Kita-Alltag bis zur Seniorenarbeit.

## ZIELGRUPPE

- Kinder, Jugendliche und Erwachsene, einschließlich Seniorinnen und Senioren.
- Fachkräfte in Kitas, Schulen und offenen Ganztagsgrundschulen
- Eltern und Mehrgenerationen-Haushalte.

## BEZUG ZUR VISION

- **Unsere smarte Region für alle Menschen – Teilhabe**  
Die Workshops und Angebote fördern die digitale Teilhabe und schaffen Zugang zu neuen Technologien für alle Generationen.
- **Unsere smarte Region für eine vernetzte Gemeinschaft – Wissenstransfer**  
Die Aktionswoche unterstützt den Austausch von Wissen und Erfahrungen zwischen Institutionen, Netzwerken und Bürgerschaft.
- **Unsere smarte Region für das gute Leben – Mehrwerte**  
Die gestärkte Medienkompetenz verbessert die Lebensqualität und ermöglicht eine aktive Teilnahme an der digitalen Gesellschaft.



# LEITPROJEKT KREISWEITE APP UND PORTAL-LÖSUNGEN FÜR GEMEINSAME ZIELGRUPPEN

## — KURZBESCHREIBUNG

Die Grundlage für dieses Projekt ist ein intensiver Austausch zwischen den Kommunen und dem Kreis in den fachspezifischen Netzwerken (Netzwerk Frühe Hilfen, Kreissenorenbeauftragte, Ehrenamt etc.) bzw. die Etablierung eines Runden Tisches oder ähnlicher Formate zu spezifischen Portallösungen.

Die bereits im Kreis etablierte *Integreat App* dient hierbei als Impuls und Orientierungspunkt. Diese bietet eine „lokale und mehrsprachige Informationsplattform für Zugewanderte“ (<https://tuerantuer.de/digitalfabrik/projekte/integreat/>). Gleichwohl haben nicht alle

dargestellten Informationen einen expliziten Migrationsbezug. Diese App ist für alle Bürgerinnen und Bürger gut nutzbar, stellt ein gebündeltes Informationsangebot zur Verfügung und zeigt, welchen Erfolg eine gemeinsame Lösung haben kann.

Nach diesem Vorbild sollen weitere Lösungen für spezielle Zielgruppen und Themengebiete wie Senioren, das Engagement von Ehrenamtlichen, die Frühen Hilfen, Nachbarschaftsgruppen und weitere abgestimmt werden. Für viele dieser Gruppen bzw. Themenfelder gibt es bereits erprobte Lösungen, die teilweise vom Land NRW mit einem IT-Dienstleister entwickelt wurden, wie auch von gemeinnützigen Organisationen. Ein Austausch der Kommunen über bestehende Lösungen hat den Vorteil, dass sowohl der Endnutzer, als auch die Einrichtungen, die Angebote zur Verfügung stellen, sich im Idealfall auf einen Anbieter einstellen können.

Dieses Projekt trägt der Tatsache Rechnung, dass das soziale Leben der Bürgerinnen und Bürger nicht an der Ortsgrenze der Heimatkommune endet: Gerade im Ehrenamt engagieren sich Menschen über die Ortsgrenzen hinaus. Eine transparente Darstellung von ortsübergreifenden Angeboten fördert hierbei zwischenmenschliche Interaktionsprozesse und ist ressourcenorientiert; zudem stärken die Möglichkeiten der Information und Vernetzung den Zusammenhalt in einer ländlichen Region.



© AdobeStock/Stratfordpeopleimages.com

## MEHRWERTE

- Förderung bürgerschaftlichen Engagements und ehrenamtlicher Tätigkeiten.
- Zielgruppenspezifische Informationen, unter anderem für Familien, Jugendliche, Alleinerziehende, Seniorinnen und Senioren.
- Bündelung bestehender Lösungen zur besseren Übersicht und Orientierung.
- Gegenseitige Unterstützung der Kommunen bei Pflege und Aktualisierung der Plattformen.
- Abbau von Barrieren und Erleichterung des Zugangs zu Informationen.
- Stärkung des persönlichen Austauschs und des sozialen Zusammenhalts in unserer Region.

## BEZUG ZUR VISION

- **Unsere smarte Region für alle Menschen – Teilhabe**  
Einheitliche Lösungen vereinfachen den Zugang zu spezifischen Informationen und fördern die aktive Teilhabe unterschiedlicher Zielgruppen.
- **Unsere smarte Region für eine vernetzte Gemeinschaft – Gemeinschaft**  
Plattformlösungen unterstützen die Vernetzung von Ehrenamtlichen, Organisationen und Institutionen im Kreis mit dem Ziel die Menschen mit ihren Bedürfnissen zu erreichen.
- **Unsere smarte Region für das gute Leben – Lebensqualität**  
Durch die Stärkung ehrenamtlicher Tätigkeiten werden Gemeinschaft und Lebensqualität im Kreis gefördert.
- **Unsere smarte Region für alle Menschen – Bürgernähe**  
Die Plattform bietet eine benutzerfreundliche Struktur, um lokale Angebote und auch Möglichkeiten des Engagements schnell und unkompliziert zugänglich zu machen.

## ZIELGRUPPE

- Interessierte Bürgerinnen und Bürger, Ehrenamtlich Engagierte und Interessierte im Kreis Warendorf.
- Organisationen und Projekte, die Mitwirkende und Ehrenamtliche suchen.
- Familien, Alleinerziehende, Jugendliche, Seniorinnen und Senioren.



© AdobeStock/fizkes

# LEITPROJEKT BILDUNGSPORTAL FÜR DEN KREIS WARENDORF

## — KURZBESCHREIBUNG

Das Bildungsportal soll eine kostenfreie, zentrale und transparente Übersicht über regionale Bildungsakteure und -angebote entlang der gesamten Bildungskette bieten – von der frühen Bildung über Schul- und Ausbildungssysteme bis hin zur Erwachsenen- und Seniorenbildung. Ziel ist es, Orientierung zu schaffen und Zugang zu Informationen und Angeboten „aus einer Hand“ zu ermöglichen.

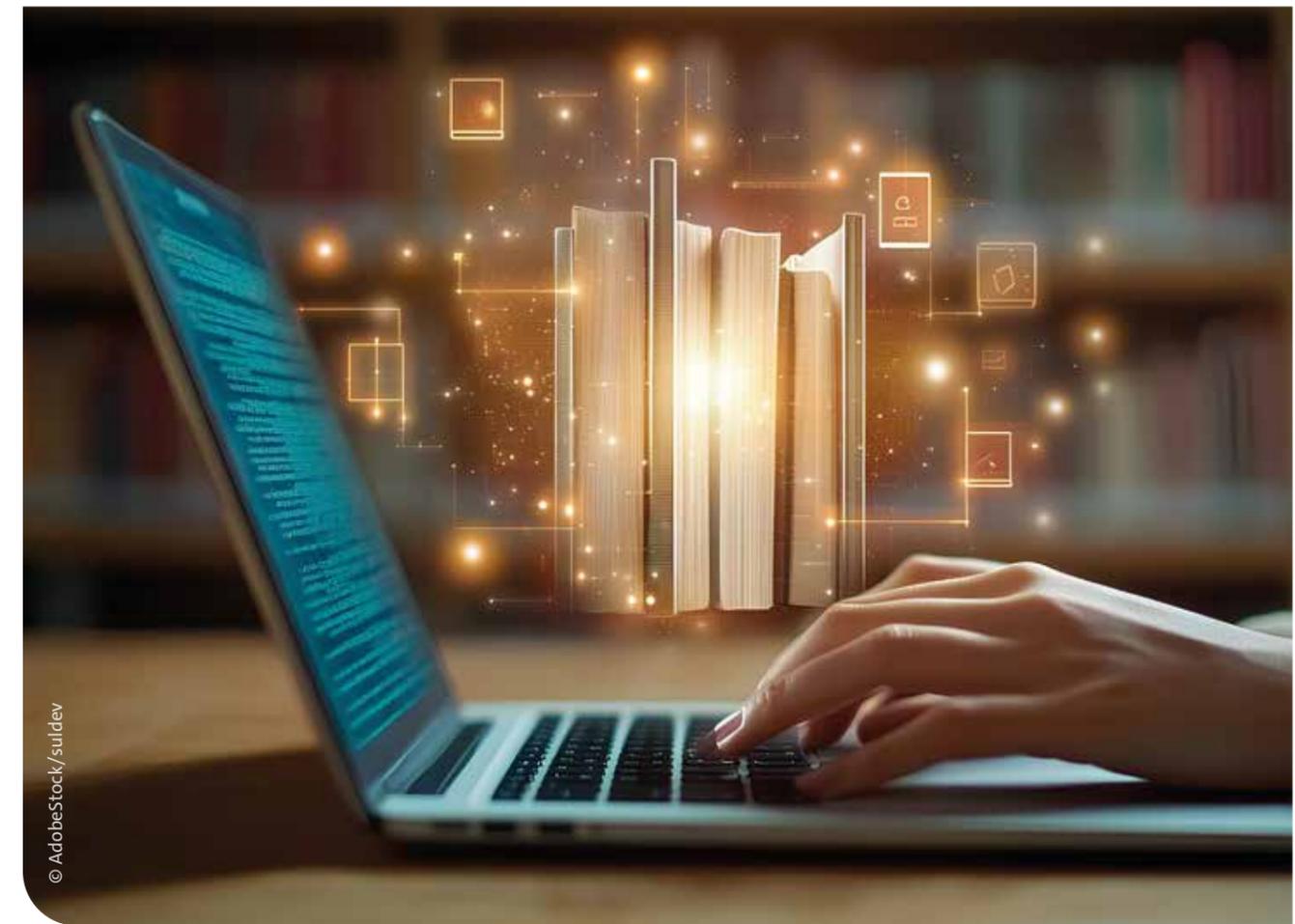
Obwohl viele Bildungsanbieter bereits eigene Seiten und Infoportale betreiben, wird das Portal bewusst integrierend ausgerichtet, um die spezifischen Bedarfe und Zielgruppen zu berücksichtigen, wie zum Beispiel

Familien, Menschen mit Beeinträchtigungen, Fachkräfte, Seniorinnen und Senioren. Besondere Merkmale wie einfache Sprache, Mehrsprachigkeit und eine Vorlesefunktion sollen den Zugang erleichtern und Barrieren abbauen.

Darüber hinaus unterstützt das Portal die Vernetzung von Bildungsangeboten und Akteuren und erleichtert den Austausch, die Entwicklung und die Anpassung von Bildungsangeboten an regionale Bedarfe. Die Einbindung von Karten- und Geofunktionen fördert die Sichtbarkeit und Orientierung.

## MEHRWERTE

- Bündelung und Zentralisierung von Bildungsinformationen, um Zugang und Orientierung zu erleichtern.
- Transparente Sichtbarmachung von Angeboten entlang der gesamten Bildungskette.
- Förderung der Zusammenarbeit und des Wissenstransfers zwischen Bildungsinstitutionen und -trägern.
- Abbau von Barrieren durch einfache Sprache, Mehrsprachigkeit und Vorlesefunktion.
- Stärkung der Bildungslandschaft durch die Identifikation von Lücken und Bedarfen.
- Unterstützung von Übergangsmangement und individuellen Bildungsbiografien.



## ZIELGRUPPE

- Bürgerinnen und Bürger des Kreises (generationenübergreifend).
- Familien, Alleinerziehende und Menschen mit Beeinträchtigungen.
- Fachkräfte und Akteure aus Bildungsinstitutionen und -trägern.
- Interessierte Personen aus anderen Regionen

## BEZUG ZUR VISION

- **Unsere smarte Region für alle Menschen – Teilhabe**  
Das Bildungsportal reduziert Barrieren und schafft Zugang zu Bildung für alle Zielgruppen, unabhängig von Alter, Herkunft oder Einschränkungen.
- **Unsere smarte Region für eine vernetzte Gemeinschaft – Wissenstransfer**  
Das Portal fördert den Austausch zwischen Bildungsakteuren und die Vernetzung bestehender Angebote.
- **Unsere smarte Region für eine starke Zukunft – Infrastruktur**  
Die digitale Plattform verbessert die Bildungsinfrastruktur und unterstützt eine zukunftsfähige Bildungslandschaft.



# LEITPROJEKT DEMOKRATIEFÖRDERUNG UND JUGENDKONFERENZ IM DIGITALEN RAUM

## — KURZBESCHREIBUNG

Ziel des Projekts ist es, die Mitbestimmung und politische Bildung junger Menschen im gesamten Kreis Warendorf durch digitale Technologien zu fördern. Beteiligungsformate auf Plattformen wie Instagram, Snapchat, TikTok und YouTube können gezielt genutzt werden, um Kinder und Jugendliche durch Podcasts, Videos und Reels für Prozesse der Demokratiebeteiligung zu gewinnen und die Meinungsbildung zu fördern. Workshops und Schulungen vermitteln dabei die nötigen Fähigkeiten, um digitale Werkzeuge eigenständig und effektiv einzusetzen und so eigene Anliegen sichtbar zu machen.

Eine begleitende Internetseite zur Demokratieförderung kann hierbei zentrale Informationen und Ergebnisse bündeln. Das Projekt fördert die Teilhabe von Schülerinnen und Schülern, Jugendparlamenten und Schülervertretungen und stärkt gleichzeitig die Zusammenarbeit zwischen Jugendlichen, politischen Entscheidungsträgern und gesellschaftlichen Akteuren.

## MEHRWERTE

- Förderung von Mitbestimmung und Teilhabe für Jugendliche im digitalen Raum.
- Schaffung eines zentralen, kreisweiten Formats statt vieler kleiner Einzelinitiativen.
- Entwicklung von Medien- und Demokratiekompetenzen, inkl. Umgang mit Fake News und KI.
- Aufbau eines Netzwerks zur Demokratieförderung; in dieses Netzwerk werden unterschiedliche politische Entscheidungsträger eingeladen.
- Stärkung der Resilienz und der demokratischen Werte im Kreis Warendorf.

## ZIELGRUPPE

- Schülerinnen und Schüler ab der 8. Klasse.
- Jugendparlamente und Schülervertretungen.
- Akteure der politischen Bildung (Schulen, Jugendarbeit, Träger).

## BEZUG ZUR VISION

### → Unsere smarte Region für alle Menschen – Teilhabe

Das Projekt ermöglicht Jugendlichen eine aktive Mitgestaltung und fördert ihre Partizipation in politischen und sozialen Prozessen.

### → Unsere smarte Region für eine vernetzte Gemeinschaft – Gemeinschaft

Die digitale Jugendkonferenz stärkt die Zusammenarbeit zwischen Jugendlichen, Kommunen und politischen Institutionen.

### → Unsere smarte Region für eine starke Zukunft – Resilienz

Das Projekt fördert die Widerstandsfähigkeit der Gesellschaft gegenüber demokratiefeindlichen Strömungen und stärkt die Werte einer offenen, partizipativen Demokratie.



© AdobeStock/LailaBee

# LEITPROJEKT SMARTE STADTFÜHRUNG

## — KURZBESCHREIBUNG

Das Projekt „Smarte Stadtführungen“ zielt darauf ab, digitale Stadtrundgänge für alle Kommunen im Kreis Warendorf zu entwickeln. Besucherinnen und Besucher können über ihr eigenes Gerät (BYOD – Bring Your Own Device) Informationen zu Sehenswürdigkeiten und besonderen Orten digital abrufen. Die Daten stammen aus der zentralen Datenquelle des Datenportals Münsterland und werden über Tools wie Share.IT, Move.IT und Screen.IT bereitgestellt.

Die Stadtrundgänge können um geführte Touren ergänzt werden, die online über das Reservierungssystem OBIS gebucht und bezahlt werden können. Dabei wird die Integration von dreisprachigen Ausgaben (DE, NL, EN) sowie barrierefreien Funktionen wie einfache Sprache und Vorleseoptionen angestrebt. Das Projekt wurde in Abstimmung mit dem Münsterland e.V. und im Einklang mit der Smart Destination Strategie von Tourismus NRW konzipiert.

Dreidimensionale Ansichten und Fluganimationen können, unter Nutzung von 3D-Geodaten (Schrägluftbilder, 3D-Meshes) des Kreises Warendorf, erstellt und integriert werden.

## MEHRWERTE

- Nahtlose digitale Nutzung von der Inspiration bis zum Erlebnis vor Ort.
- Mehrsprachige, barrierefreie und nutzerfreundliche Zugänge (inkl. einfacher Sprache und Vorlesefunktion).
- Möglichkeit zur Weiterverwendung der Daten für andere touristische Anwendungen.
- Marketingeffekte durch Weitergabe der Daten an Tourismus NRW und die Deutsche Zentrale für Tourismus.
- Flexible Erweiterbarkeit durch AR-Elemente oder thematische Spezialführungen (z. B. „Frauenorte im Kreis Warendorf“, „Auf den Spuren der Juden in Ahlen“).

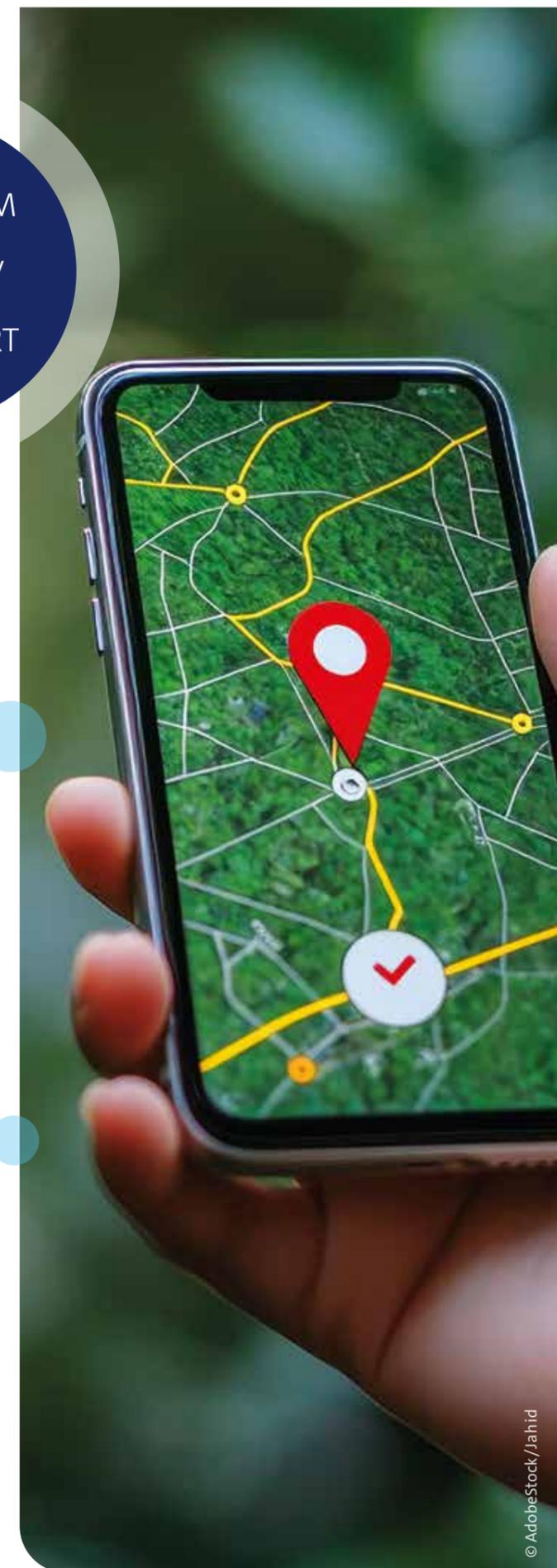
## ZIELGRUPPE

- Touristen und Einheimische, die die Region erkunden möchten.
- Besucherinnen und Besucher mit unterschiedlichen Sprachanforderungen (DE, NL, EN).
- Kommunen und touristische Anbieter im Kreis Warendorf.

## BEZUG ZUR VISION

- **Unsere smarte Region für alle Menschen – Teilhabe**  
Barrierefreie und einfache Zugänge ermöglichen eine breite Nutzung, unabhängig von Sprach- oder Technikenntnissen.
- **Unsere smarte Region für eine vernetzte Gemeinschaft – Synergien**  
Die gemeinsame Nutzung zentraler Datenquellen fördert die Zusammenarbeit und den Wissenstransfer zwischen Kommunen.
- **Unsere smarte Region für das gute Leben – Lebensqualität**  
Digitale und flexible Angebote steigern die Attraktivität der Region für Touristen sowie Einwohnerinnen und Einwohner gleichermaßen.

GEMEINSAM  
—  
INNOVATIV  
—  
LEBENSWERT





## HANDLUNGSFELD WIRTSCHAFT & ARBEIT

— Das Handlungsfeld „Wirtschaft & Arbeit“ ist ein zentraler Bestandteil der Vision für die **Smart Region KREIS WARENDORF**. Es adressiert die Herausforderungen und Chancen, die durch digitale Transformation, demografischen Wandel und globale Veränderungen mit Blick auf Wirtschaft und Arbeit entstehen. Die Sicherung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit, die Förderung von Innovationen und die Anpassung an sich wandelnde Arbeitsmarktanforderungen sind entscheidende Voraussetzungen für eine zukunftsfähige und resiliente Region.

In unserer **Smart Region KREIS WARENDORF** liegt der Fokus auf der Schaffung eines starken, vernetzten und innovationsgetriebenen Wirtschaftssystems. Hierbei spielen kleine und mittlere Unternehmen (KMU) eine Schlüsselrolle, da sie das wirtschaftliche Rückgrat der Region bilden. Digitale Technologien und Künstliche Intelligenz (KI) eröffnen neue Möglichkeiten zur Effizienzsteigerung, Prozessoptimierung und Entwicklung innovativer Geschäftsmodelle. Gleichzeitig gilt es, den Fachkräftemangel aktiv zu bekämpfen und den Standort als attraktiven Lebens- und Arbeitsraum zu positionieren.

Die nachfolgenden Leitprojekte dieses Handlungsfelds greifen diese Schwerpunkte auf. Sie bieten praktische Ansätze, um den Herausforderungen der wirtschaftlichen Transformation zu begegnen und Mehrwerte für Unternehmen, Fachkräfte und die gesamte Region zu schaffen. So fördert der „Best Practice-Austausch“ den Wissenstransfer und die Vernetzung von Unternehmen, während das Projekt zur „Fachkräftegewinnung und -sicherung“ innovative Lösungen zur Bekämpfung des Fachkräftemangels entwickelt. Mit dem „Integrierten Auftritt für Wirtschaftsförderungen“ wird eine Plattform geschaffen, die den Austausch und die Sichtbarkeit wirtschaftlicher Angebote optimiert. Gemeinsam tragen diese Initiativen zur Verwirklichung der Vision einer vernetzten, resilienten und lebenswerten Region bei.

# LEITPROJEKT BEST PRACTISE-AUSTAUSCH

## — KURZBESCHREIBUNG

Die digitale Transformation bietet Unternehmen vielfältige Möglichkeiten, neue Geschäftsmodelle zu entwickeln, innovative Produkte zu schaffen und die Effizienz sowie Produktivität von Geschäftsprozessen zu steigern. Besonders kleine und mittlere Unternehmen (KMUs) stehen jedoch vor Herausforderungen wie fehlenden personellen, fachlichen und finanziellen Ressourcen.

Das Projekt „Best Practice-Austausch“ zielt darauf ab, Unternehmen eine Plattform für den Austausch erfolgreicher Digitalisierungsstrategien bereitzustellen. In Peer-to-Peer-Formaten können Unternehmen von

den Erfahrungen anderer profitieren, Fehler vermeiden und direktes Fachwissen erwerben. Die Plattform bietet Raum für Best-Practice-Beispiele aus den Bereichen Geschäftsprozesse, digitale Geschäftsmodelle, IT-Sicherheit, KI-Anwendungen und digitale Kommunikation. Ergänzend könnte ein Wettbewerb, wie der DIGITAL.PILOT Kreis Warendorf, das Engagement der Unternehmen sichtbar machen und auszeichnen.

GEMEINSAM  
—  
INNOVATIV  
—  
LEBENSWEIT

## MEHRWERTE

- Schaffung von Netzwerken zwischen Unternehmen, den Wirtschaftsförderungen bei einzelnen Kommunen und dem Kreis Warendorf.
- Förderung von Wissensaustausch und gemeinsamer Innovationskraft.
- Reduktion von Kosten und Zeitaufwänden durch Adaption bewährter Lösungen.
- Direkte Ansprechpartner für spezifische Fragestellungen und Herausforderungen.
- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit regionaler Unternehmen.

## ZIELGRUPPE

- Unternehmen im Kreis Warendorf, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU).
- Wirtschaftsförderungen, IHKs, Handwerkskammern.

## BEZUG ZUR VISION

- **Unsere smarte Region für eine vernetzte Gemeinschaft – Synergien**  
Der Austausch zwischen Unternehmen fördert gemeinsame Innovationen und vermeidet doppelte Entwicklungsaufwände.
- **Unsere smarte Region für eine starke Zukunft – Resilienz**  
Durch Wissenstransfer und Peer-to-Peer-Beratung werden Unternehmen widerstandsfähiger gegenüber den Herausforderungen der digitalen Transformation.
- **Unsere smarte Region für das gute Leben – Mehrwerte**  
Effizientere Prozesse und innovative Geschäftsmodelle stärken die Wirtschaftskraft und schaffen langfristige Vorteile für die Region.

# LEITPROJEKT FACHKRÄFTEGEWINNUNG UND -SICHERUNG

## — KURZBESCHREIBUNG

Die Sicherung und Gewinnung von Fachkräften sind eine der größten Herausforderungen für Unternehmen im Kreis Warendorf. Dieses Projekt verfolgt einen ganzheitlichen Ansatz, um Unternehmen bei der Entwicklung moderner Recruiting-Strategien zu unterstützen und innovative Lösungen bereitzustellen. Dazu zählen die Nutzung von Social Media, Active Sourcing, Corporate Influencing und Live-Recruiting, insbesondere im internationalen Kontext. Best-Practice-Veranstaltungen, HR-Circles und Austauschformate fördern die Vernetzung zwischen Unternehmen und schaffen Möglichkeiten, erfolgreiche Strategien zu teilen und voneinander zu lernen.

Zusätzlich sollen durch Initiativen wie „Wirtschaft macht Schule“ Schülerinnen und Schüler frühzeitig mit Ausbildungsberufen in Kontakt gebracht und deren digitales Mindset gefördert werden. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Erhöhung der Sichtbarkeit attraktiver Arbeitgeber, beispielsweise durch den Award „Attraktiver Arbeitgeber 2025“.

Das Projekt setzt auf die Zusammenarbeit mit lokalen und überregionalen Partnern, um langfristige Lösungen für den Fachkräftemangel zu entwickeln und die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen im Kreis Warendorf zu stärken.

## MEHRWERTE

- Verbesserung des Zugangs zu Fachkräften und Optimierung von Recruiting-Prozessen.
- Förderung der Attraktivität des Kreises Warendorf als Arbeits- und Lebensstandort.
- Unterstützung von Unternehmen durch Best Practices, Netzwerke und innovative Formate.
- Anpassung der Unternehmen an die Anforderungen der Digitalisierung und des Arbeitsmarkts der Zukunft.
- Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Qualität von Fachkräfte-Einstellungen.

## ZIELGRUPPE

- Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMUs).
- Schulen, Berufsberatungen und Verwaltung.
- Fachkräfte und Arbeitssuchende, einschließlich internationaler Bewerberinnen und Bewerber.

## BEZUG ZUR VISION

- **Unsere smarte Region für eine starke Zukunft – Innovationsökosystem**  
Das Projekt stärkt die regionale Wirtschaft durch innovative Ansätze in der Fachkräftegewinnung und sorgt dafür, dass Unternehmen langfristig wettbewerbsfähig bleiben.
- **Unsere smarte Region für eine vernetzte Gemeinschaft – Synergien**  
Durch den gezielten Austausch zwischen Unternehmen, Bildungseinrichtungen und Verwaltungen wird Wissen geteilt, Doppelstrukturen vermieden und eine gemeinsame Basis für Recruiting-Strategien geschaffen.
- **Unsere smarte Region für das gute Leben – Mehrwerte**  
Attraktive Arbeitsplätze und Weiterbildungsangebote tragen zur Lebensqualität der Menschen im Kreis Warendorf bei und machen die Region zu einem begehrten Ort für Fachkräfte und Familien.



# LEITPROJEKT INTEGRIERTER AUFTRITT FÜR WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGEN

## — KURZBESCHREIBUNG

Dieses Projekt zielt darauf ab, eine zentrale digitale Plattform zu schaffen, die Unternehmen, Wirtschaftsförderungen und interessierte Akteure im Kreis Warendorf miteinander verbindet. Die Plattform soll als Kommunikations- und Informationsdrehscheibe für Veranstaltungen, Angebote und Projekte der Wirtschaftsförderungen dienen und sich durch Agilität und Aktualität auszeichnen.

Von einem einfachen Newsticker bis hin zu einer umfassenden App können verschiedene technische Lösungen umgesetzt werden, die gezielt Informationen je nach Interessenlage der Nutzerinnen und Nutzer bereitstellen. Ziel ist es, Unternehmen, kommunale Wirtschaftsförderungen und weitere Akteure besser zu vernetzen, den Wissensaustausch zu fördern und die Sichtbarkeit von Angeboten zu erhöhen. Neben Unternehmen richtet sich die Plattform auch an kommunale Mitarbeitende und interessierte Bürgerinnen und Bürger, um eine breite Nutzung sicherzustellen.

## MEHRWERTE

- Angebote und Veranstaltungen der Wirtschaftsförderungen werden zentral und übersichtlich dargestellt.
- Doppelarbeit wird vermieden, und gemeinsame Projekte können besser koordiniert werden.
- Förderung von Synergien und Wissensaustausch zwischen den Akteuren.
- Unternehmen und Kommunen können Informationen schnell und gezielt teilen und empfangen.

## ZIELGRUPPE

- Unternehmen im Kreis Warendorf und angrenzenden Regionen.
- Kommunen und Mitarbeitende der kommunalen Wirtschaftsförderungen.
- Interessierte Bürgerinnen und Bürger.



## BEZUG ZUR VISION

- **Unsere smarte Region für eine vernetzte Gemeinschaft – Synergien und Wissenstransfer**  
Die Plattform fördert den Austausch von Ideen und Best Practices zwischen den Wirtschaftsförderungen und Unternehmen, wodurch ein produktives Netzwerk entsteht.

- **Unsere smarte Region für das gute Leben – Mehrwerte**  
Die zentrale Bündelung von Informationen und Veranstaltungen verbessert den Zugang zu wirtschaftlichen Angeboten und trägt zur Attraktivität des Standorts bei.
- **Unsere smarte Region für alle Menschen – Transparenz**  
Die Plattform bietet offene und zugängliche Informationen für alle Interessierten, wodurch das Vertrauen in die regionalen Wirtschaftsförderungen gestärkt wird.



## HANDLUNGSFELD INNENSTADT & DORFMITTE

— Das Handlungsfeld „Innenstadt & Dorfmitte“ ist ein essenzieller Bestandteil unserer **Smart Region KREIS WARENDORF**. Innenstädte und Dorfmitte sind nicht nur wirtschaftliche Zentren, sondern auch soziale und kulturelle Begegnungsräume, die das Gemeinschaftsgefühl stärken und die Identität der Region prägen. Angesichts des demografischen Wandels, veränderter Einkaufsgewohnheiten und der Digitalisierung gilt es, diese Räume zukunftsfähig zu gestalten, ihre Attraktivität zu steigern, und ihre Funktionen zu erweitern.

In unserer **Smart Region KREIS WARENDORF** stehen Innovation und Digitalisierung im Mittelpunkt der Maßnahmen zur Stärkung von Innenstädten und Dorfmitte. Neben der Förderung des lokalen Einzelhandels und der Gastronomie liegt der Fokus auf der Schaffung smarterer Lösungen, die die Nutzungsvielfalt und Vernetzung, die Aufenthaltsqualität und die Attraktivität der Zentren im Allgemeinen fördern. Projekte, die wir als Potenzialprojekte für zukünftige Aktivitäten der Smart Region sehen, wie die „Digitale Raumvermittlung für Vereine, Co-Working & Bürgerschaft“ und die „Smarte Dorfladenbox mit Paketterminal“ zeigen, wie digitale Technologien zur Belebung und Modernisierung dieser zentralen Orte beitragen können. Genauso bestehen bereits

Initiativen und Prozesse in den Kommunen, die durch die Einbindung in die Smart Region Strategie des Kreises gestärkt werden können. Hier ist insbesondere die Initiative einiger Dörfer und Kommunen zur Etablierung von ortsspezifischen „Dorf-Apps“ zu nennen.

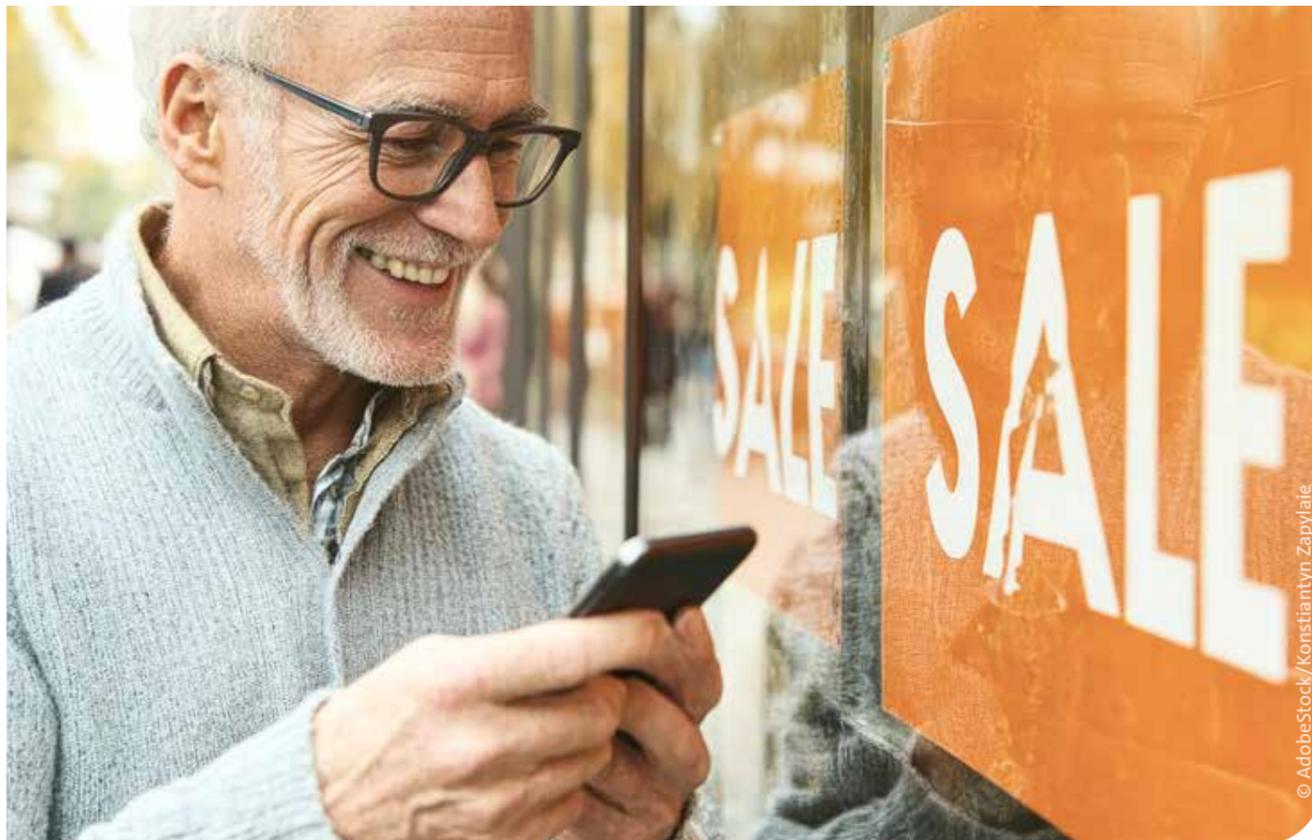
Das nachfolgende Leitprojekt „Initiative Citymarketing goes SocialMedia“ des Handlungsfelds hebt die Einzigartigkeit und Vielfalt der lokalen Angebote hervor, stärkt das Gemeinschaftsgefühl und macht die Region über digitale Kanäle sichtbar. Gemeinsam mit den genannten Potenzialprojekten können diese Maßnahmen dazu beitragen, Innenstädte und Dorfmitte in unserer Smart Region Kreis Warendorf als lebenswerte, wirtschaftlich erfolgreiche und zukunftssichere Räume zu gestalten.

# LEITPROJEKT INITIATIVE CITYMARKETING GOES SOCIALMEDIA

## — KURZBESCHREIBUNG

Die Initiative „Citymarketing goes SocialMedia“ zielt darauf ab, die Attraktivität und das Potenzial von Innenstädten und Dorfmitten im Kreis Warendorf zu fördern. Über die Erstellung von Imagefilmen und einer digitalen Vermarktungsstrategie sollen die Vielfalt und die Besonderheiten der lokalen Angebote – vom Einzelhandel über Gastronomie bis hin zu Bildung und Kultur – sichtbar gemacht werden. Dabei werden Social-Media-Kanäle und digitale Plattformen genutzt, um Bewohnerinnen und Bewohner, Gäste und potenzielle Kundinnen und Kunden anzusprechen.

Lokale Anbieter und inhabergeführte Geschäfte stehen im Mittelpunkt, wobei ihre Geschichten durch Storytelling hervorgehoben werden. Ziel ist es, die Identität und das Gemeinschaftsgefühl der Städte und Gemeinden zu stärken und gleichzeitig neue Besucherinnen und Besucher sowie Kundinnen und Kunden zu gewinnen.



## MEHRWERTE

- Steigerung der Bekanntheit und Attraktivität von Innenstädten und Dorfmitten.
- Förderung von lokalen Unternehmen durch digitale Reichweite und gezieltes Storytelling.
- Stärkung des Gemeinschaftsgefühls und der Identifikation mit der Region.
- Höhere Besucherzahlen und Umsatzsteigerung durch innovative Marketingmaßnahmen.
- Einbindung der lokalen Bevölkerung durch Social Media und Podcasts.
- Imageförderung durch hochwertige Inhalte, die die Atmosphäre und das Lebensgefühl vor Ort vermitteln.

## ZIELGRUPPE

- Bewohnerinnen und Bewohner des Kreises Warendorf.
- Touristinnen und Touristen und Besucherinnen und Besucher.
- Lokale Unternehmen, Einzelhändlerinnen und Einzelhändler, Gastronomie und Dienstleister.

## BEZUG ZUR VISION

- **Unsere smarte Region für eine starke Zukunft – Innovation**  
Die Initiative nutzt moderne Content-Marketing-Ansätze, um die Innenstädte und Dorfmitten zukunftssicher zu gestalten und als wirtschaftliche sowie kulturelle Zentren zu stärken.
- **Unsere smarte Region für alle Menschen – Teilhabe**  
Das Projekt ermöglicht durch digitale und barrierearme Inhalte eine breite Teilhabe – insbesondere der Gastronomie und des Einzelhandels – und macht ihre lokalen Angebote für alle Zielgruppen zugänglich.
- **Unsere smarte Region für das gute Leben – Lebensqualität**  
Die Stärkung der Innenstädte und Dorfmitten durch innovative Vermarktung erhöht die Lebensqualität, indem sie Begegnungsorte fördert und lokale Identität stärkt.

# POTENZIALPROJEKT DIGITALE RAUMVERMITTLUNG FÜR VEREINE, CO-WORKING & BÜRGERSCHAFT

## – KURZBESCHREIBUNG

Das Projekt zielt darauf ab, flexible und multifunktionale Räume im Kreis Warendorf nutzbar zu machen bzw. zu vermitteln, die sowohl lokalen Vereinen als auch Freelancern, Start-ups und kleinen Unternehmen als Arbeits- und Begegnungsstätte dienen. Die Zielgruppen sind lokale Vereine, Selbstständige, Start-ups sowie kleine Unternehmen, die moderne Arbeitsumgebungen und Networking-Möglichkeiten suchen.

## MEHRWERTE

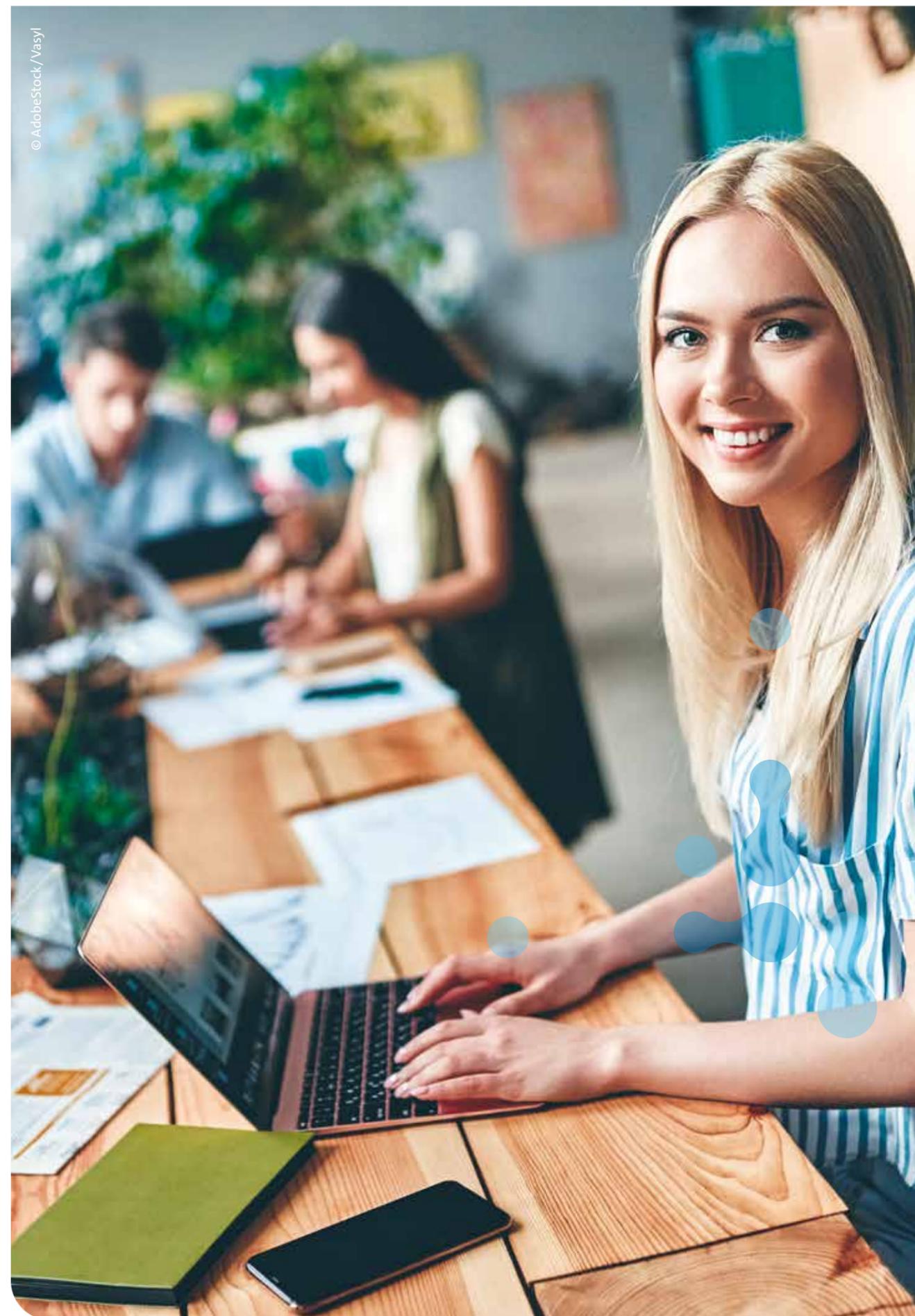
- Die Kombination von Räumen für Vereine, Coworking und Bürgerinnen und Bürger kann zu unerwarteten Partnerschaften und Projekten zwischen den Nutzern führen.
- Kostenersparnis und hohe Flexibilität für Raummieter.
- Neunutzung von Räumlichkeiten oder ganzer Immobilien, die sonst leer stehen würden.
- Auch Unternehmen können als Mieter auftreten und kurzzeitig Projektteams räumlich bzw. projektbezogen zusammenführen.

## ZIELGRUPPE

- Bürgerinnen und Bürger
- Vereine
- Unternehmen
- ortsfremde Personen, die, bspw. im Rahmen von "Workation", Räumlichkeiten benötigen.
- Coworker, Start-ups

## BEZUG ZUR VISION

- **Unsere smarte Region für eine starke Zukunft – Infrastruktur**  
Es erfolgt eine Neu- bzw. Nachnutzung bestehender Räumlichkeiten. Die Gebäudeinfrastruktur erfüllt dadurch weiterhin ihre Funktion.
- **Unsere smarte Region für eine vernetzte Gemeinschaft – Gemeinschaft:**  
Die multifunktionale Nutzung der Räume kann zu neuen sozialen und wirtschaftlichen Konstellationen führen.
- **Unsere smarte Region für das gute Leben – Nachhaltigkeit**  
Die Nach- bzw. Neunutzung der Räumlichkeiten ist immer als nachhaltig zu beschreiben. Durch einen ausbleibenden Neubau wird ressourcenschonend gehandelt.



# POTENZIALPROJEKT SMARTE DORFLADENBOX MIT PAKETTERMINAL

## — KURZBESCHREIBUNG

Die Smarte Dorfladenbox hat zum Ziel, die Kundenwünsche nach qualitativ hochwertigen regionalen Lebensmitteln zu erfüllen und dabei die Lebensmittelproduktion für die kleinen lokalen Erzeuger wieder attraktiver zu machen.

Zielgruppen sind damit Direktvermarkter und Bürgerinnen und Bürger, die an nachhaltigem Einkauf interessiert sind. Smarte Paketterminals ermöglichen die Zustellung von Lieferungen während die Bürger nicht zuhause sind. Das System stellt sicher, dass bereits der erste Zustellversuch erfolgreich ist und ermöglicht dem Besteller bzw. der Bestellerin eine wohnortnahe zeitlich flexible Abholung. Eine Kombination von Dorfladenbox und smartem Paketterminal am selben Standort bietet sich an. Eine Kooperation mit der münsterlandweiten Öko-Modellregion wäre denkbar.

## MEHRWERTE

- Direktverkauf von frischen Produkten regionaler Erzeuger
- Bündelung des regionalen Produktsortiments an einem Ort vermeidet das Anfahren der einzelnen Höfe (kurz Wege)
- Bewusstseinstärkung bei den Verbrauchern für die Vielfalt regionaler Produkte
- Stärkung der regionalen Lebensmittelproduktion durch Direktvermarktung
- Vor-Ort-Angebot, das für Personen ohne Auto oder ÖPNV-Zugänglichkeit jederzeit wahrgenommen werden kann (z.B. Seniorinnen und Senioren, Kinder)
- 24-Stunden-Service für Anlieferung und Abholung (dauerhafte Zugänglichkeit, Flexibilität für Nutzerinnen und Nutzer)
- Umweltfreundlich: Bündelung von Lieferungen

## ZIELGRUPPE

- Bürgerinnen und Bürger
- Netzwerk regionaler Erzeuger

## BEZUG ZUR VISION

- **Unsere smarte Region für eine starke Zukunft – Infrastruktur**  
Eine smarte und ressourceneffiziente Infrastruktur mit 24/7-Verfügbarkeit wird eingerichtet.
- **Unsere smarte Region für das gute Leben – Lebensqualität**  
Die Lebensqualität von Menschen, die auf eine gute flexible Nahversorgung angewiesen sind, profitieren hiervon.
- **Unsere smarte Region für das gute Leben – Nachhaltigkeit**  
Die smarte Dorf- oder Stadtteilbox ist nachhaltig, weil sie zusätzliche Fahrwege der Zielgruppe zu Einkaufszentren reduziert und damit einen ressourcenschonenden Effekt hat.

GEMEINSAM  
—  
INNOVATIV  
—  
LEBENSWEIT



---

# PERSPEKTIVEN UND NÄCHSTE SCHRITTE

## WAS WIR BEREITS ERREICHT HABEN

— Die **Smart Region KREIS WARENDORF** ist das Ergebnis eines intensiven partizipativen und interkommunalen Prozesses, der die Grundlage für eine zukunftsorientierte digitale Entwicklung unserer Region als „Smart Region“ geschaffen hat.

Mit einer klaren Vision, definierten Handlungsfeldern und ambitionierten Leitprojekten haben wir unseren vorliegenden strategischen Ansatz entwickelt, der sowohl den individuellen Bedürfnissen der Städte und Gemeinden als auch den gemeinsamen Zielen des Kreises Rechnung trägt.

Dieser Weg wurde durch die enge Zusammenarbeit und den kontinuierlichen Dialog zwischen allen Beteiligten – Kommunen, Kreisverwaltung, Unternehmen, Bildungseinrichtungen und weiteren Institutionen – möglich gemacht.

Unsere Leitprojekte decken ein breites Spektrum an Themen ab, von der Modernisierung der Verwaltung über den Klimaschutz bis hin zur Stärkung von Wirtschaft, Bildung und Infrastruktur. Dabei sind sie nicht nur Lösungsansätze für aktuelle Herausforderungen, sondern auch Treiber für Innovation und langfristige Entwicklung.

## ZUKÜNFTIGE HERAUSFORDERUNGEN UND CHANCEN

— Die Digitalisierung und der technologische Wandel schreiten in rasantem Tempo voran. Entwicklungen wie die jüngsten Fortschritte im Bereich der Künstlichen Intelligenz zeigen eindrucksvoll, welches Potenzial neue Technologien für die Gestaltung einer smarten Zukunft bieten. Gleichzeitig verändern sich die gesellschaftlichen, ökologischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen kontinuierlich: Der demografische Wandel, die Anforderungen des Klimaschutzes, neue Mobilitätskonzepte und die wachsenden Erwartungen an digitale Services fordern von uns als Region ein hohes Maß an Anpassungsfähigkeit und Innovationskraft.

Mit der Strategie für die **Smart Region KREIS WARENDORF** haben wir eine klare Richtung vorgegeben und die Basis geschaffen, um den digitalen Wandel aktiv zu gestalten. Doch wir verstehen diese

Strategie nicht als statisches Dokument, sondern als Bestandteil eines dynamischen Prozesses. Die **Smart Region KREIS WARENDORF** bleibt offen für neue Herausforderungen und Chancen, die sich aus gesellschaftlichen, technologischen und weiteren Entwicklungen ergeben.

Unsere interkommunale Zusammenarbeit und der kontinuierliche Dialog mit Bürgern, Unternehmen und Institutionen bieten uns die dynamischen Fähigkeiten, flexibel und vorausschauend auf Veränderungen zu reagieren.

Zugleich eröffnen neue Technologien und digitale Ansätze immer wieder Möglichkeiten, Prozesse zu optimieren, Innovationen voranzutreiben und die Lebensqualität in der Region weiter zu steigern.

GEMEINSAM  
—  
INNOVATIV  
—  
LEBENSWEIT



## MONITORING UND FORTSCHRITT

Die Digitalisierung ist ein dynamischer Prozess, der stetige Anpassungen und Weiterentwicklungen erfordert. Auch die Strategie für die **Smart Region KREIS WARENDORF** soll sich daher kontinuierlich weiterentwickeln. Nur so können wir sicherstellen, dass die gesetzten Ziele erreicht und neue Herausforderungen proaktiv angegangen werden.

Ein Element ist das Monitoring der Umsetzung: Fortschritte in den Leitprojekten, Entwicklungen in den Handlungsfeldern und neue Anforderungen aus der Region werden regelmäßig überprüft. Hierfür setzen wir auf klar definierte Indikatoren, transparente Evaluationsprozesse und regelmäßige Berichterstattungen. Dabei geht es nicht nur um die Bewertung von Erfolgen, sondern auch um die Identifikation von Verbesserungspotenzialen. Mit einem flexiblen Ansatz können wir auf Veränderungen in den gesellschaftlichen, techno-

logischen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen reagieren und die Strategie entsprechend anpassen.

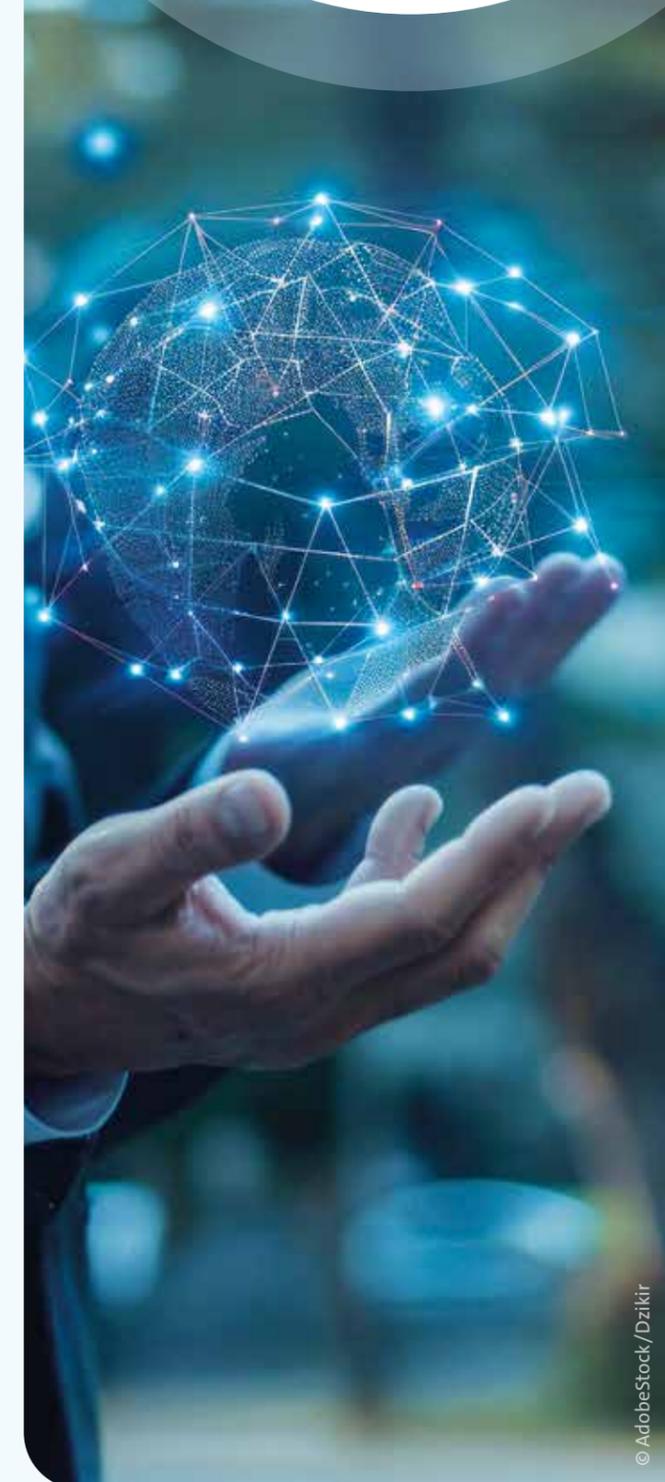
Um diese Fortschreibung zu gewährleisten, ist ein enges Zusammenspiel aller Akteure notwendig: Kommunen, Kreisverwaltung, Unternehmen, Bildungseinrichtungen und Bürger. Durch kontinuierlichen Austausch und regelmäßige Feedbackschleifen stellen wir sicher, dass die Strategie für die **Smart Region KREIS WARENDORF** immer am Puls der Zeit bleibt und ihren Fokus auf die Bedürfnisse und Potenziale der Region richtet.

## NÄCHSTE SCHRITTE

Die erfolgreiche Entwicklung der Strategie für die **Smart Region KREIS WARENDORF** ist ein bedeutender Meilenstein – doch der eigentliche Wandel beginnt erst jetzt. Die nächsten Schritte konzentrieren sich darauf, die erarbeiteten Leitprojekte und Maßnahmen in die Umsetzung zu bringen und so den Mehrwert der Smart Region für die Menschen, Unternehmen und Institutionen erlebbar zu machen. Lohnenswert kann dabei auch ein Blick auf die Potenzialprojekte sein.

Damit schaffen wir nicht nur Vertrauen in den Prozess, sondern legen auch den Grundstein für die erfolgreiche Realisierung weiterer Projekte. Neben der operativen Umsetzung wird auch die Struktur für eine fortlaufende Begleitung und Steuerung der Strategie etabliert. Regelmäßige Abstimmungen, Berichterstattungen und Feedbackschleifen ermöglichen es uns, Fortschritte zu dokumentieren und bei Bedarf flexibel auf Herausforderungen zu reagieren. Dazu wird der etablierte Lenkungskreis der Städte und Gemeinden und des Kreises Warendorfs „Smart Region | Smart Cities Kreis Warendorf“ weitergeführt.

Die nächsten Schritte sind entscheidend, um die Vision der **Smart Region KREIS WARENDORF** in die Lebensrealität der Menschen zu bringen. Zusammen wollen wir die Chancen der Digitalisierung nutzen, erste Ergebnisse sichtbar machen und so die Grundlage für eine gemeinsame, nachhaltige, innovative und lebenswerte Zukunft in unserer **Smart Region KREIS WARENDORF** schaffen.



---

# IMPRESSUM

**Herausgeber:**

Kreis Warendorf  
und die kreisangehörigen Städte  
und Gemeinden  
Waldenburger Straße 2  
48231 Warendorf

**Bearbeitung:**

Daniel Höing |  
Lenkungsreis Smart Region &  
Smart Cities Kreis Warendorf

**Externe Begleitung:**

Niehaves & Friends GmbH  
Ansprechpartner:  
Univ.-Prof. Dr. Dr. Björn Niehaves

**Gestaltung:**

Sandra Volkening

**Druck:**

Hausdruckerei Kreis Warendorf

**Veröffentlichung:**

2025

## Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Amt für Planung und Naturschutz</b>	Nr. <b>041/2025</b>
--	------------------------

### Betreff:

Aktuelle Planungen und Maßnahmen im Bereich Mobilität

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>
<b>Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung</b> Berichterstattung: KLD Martin Terwey	07.03.2025

### Beschlussvorschlag:

Zur Kenntnis.

## **Erläuterungen:**

Im Juli 2024 wurde die Stelle des Mobilitätsmanagements mit Carolin Neuhaus neu besetzt.

Als Mobilitätsmanagerin hat sie die Aufgabe, durch Erstellung und Umsetzung von eigenen sowie Begleitung von externen Konzepten sowie konkreten Projekten die Mobilität der Einwohnerinnen und Einwohner des Kreises zu verbessern und die kreisangehörigen Kommunen hierbei zu unterstützen, indem die Infrastrukturen sowie Angebote entwickelt, umgesetzt und bekannt gemacht werden.

Folgende Projekte sind aktuell in der Bearbeitung oder wurden umgesetzt:

### **1. Mobilitätskonzept**

Das Mobilitätskonzept des Kreises Warendorf soll den Rahmen für eine zukunftsweisende, umweltfreundliche und attraktive Mobilität im Kreis Warendorf abbilden. Die Vielzahl an bereits bestehenden (Teil-) Konzepten werden dabei in den geplanten Rahmen integriert und berücksichtigt. Dazu gehören zum Beispiel das Radverkehrskonzept und der Nahverkehrsplan Bus. Daneben sollen aber auch zukünftige Entwicklungen und Trends berücksichtigt werden. Die wesentliche Datenbasis für das Mobilitätskonzept bildet die Mobilitäts-untersuchung, welche 2023 durchgeführt wurde.

### **2. Radservice-Stationen für Fahrräder**

Es wurden 9 Radservice-Stationen beschafft, die an eigenen Liegenschaften wie dem Kreishaus, den Jobcentern und Berufskollegs sowie der Abtei Liesborn aufgebaut werden. Acht Werkzeuge, ein Fahrradhalter sowie eine Pumpe sind an der jeweiligen Station angebracht und helfen dabei, kleine Reparaturen am Fahrrad durchzuführen oder den Reifen aufzupumpen.

### **3. Veranstaltungen**

#### **3.1. STADTRADELN**

Ab dem 10.05.2025 startet das kreisweite STADTRADELN. In dem 21-tägigen Aktionszeitraum geht es darum, möglichst viele Wege mit dem Fahrrad zurückzulegen. Zusammen mit der Stadt Telgte wird in diesem Jahr der Auftakt des STADTRADELNs organisiert. An dem Samstag findet in Telgte ein vielfältiges Programm rund um das Thema Fahrrad statt. Neben der Cargobike Roadshow, die von der Stadt Telgte und dem Kreis als Mitglieder der AGFS NRW über eine Förderung in den Kreis geholt wird und bei der E-Lastenräder getestet werden können sowie die Besucher und Besucherinnen herstellerneutral beraten werden, sind weitere Akteure vertreten.

#### **3.2. Europäische Mobilitätswoche**

Jedes Jahr vom 16. – 22. September findet die Europäische Mobilitätswoche statt. Die Kommunen und der Kreis Warendorf bieten dazu unterschiedliche Aktionen an. Beispielsweise wurden kostenlose EinzelTickets im Münsterland über die BuBiM-App angeboten. Die Mitarbeitenden der Kreisverwaltung konnten in den letzten Jahren einen von 50 Gutscheinen für die Kantine oder den Buchhandel gewinnen, wenn sie mit einem Verkehrsmittel des Umweltverbands zum Kreishaus bzw. den Nebenstellen kommen oder von zu Hause arbeiten.

### **3.3. Mobilitäts- und Gesundheitstag**

Am 17.09.2024 fand bei der Kreisverwaltung Warendorf der erste Mobilitäts- und Gesundheitstag statt. An dem Stand „ÖPNV / BuBiM“ konnten sich die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen u. a. über Fahrgemeinschaften, Fahrkarten und die BuBiM-App informieren. Des Weiteren konnte das Wissen über Mobilitätsangebote im Kreis Warendorf in einem Quiz getestet werden.

### **3.4. Verkehrssicherheitsaktion**

Am 17.02.2025 war die AGFS NRW mit ihrer Schulaktion für Verkehrssicherheit zu Gast an der Sekundarschule in Telgte. Zusammen mit zwei Mitarbeiterinnen der Kreispolizeibehörde Warendorf wurden die Schüler und Schülerinnen der Jahrgangsstufe 5 spielerisch durch Ausprobieren für das Thema Sicherheit im Straßenverkehr sensibilisiert und gleichzeitig dazu motiviert, Alltagswege selbstständig und aktiv zurückzulegen.

## **4. Vernetzung und Austausch mit den Kommunen im Kreis Warendorf**

### **4.1. AK Mobilität**

Jedes Quartal findet der Arbeitskreis Mobilität Kreis Warendorf statt. Bei den Terminen werden über aktuelle Mobilitätsprojekte von den Kommunen oder dem Kreis Warendorf berichtet sowie Erfahrungen ausgetauscht. Das Treffen wird vom Kreis Warendorf zusammen mit dem Zukunftsnetz Mobilität NRW organisiert.

### **4.2. Themenspezifischer Austausch**

Des Weiteren finden themenspezifische Treffen statt, die ebenfalls der Kreis Warendorf für die Kommunen organisiert. In Februar 2025 konnten die Kommunen ihre Fragen rund um die Elektromobilität an ElektroMobilität NRW stellen und Ende März findet ein neuer Austauschtermin über Carsharing im Kreis Warendorf statt.

## **5. Machbarkeitsstudie F35+**

Bei dem F35+ handelt es sich um einen möglichen Radschnellweg, der den geplanten F35 Zwolle - Münster ab Münster verlängern und mit dem Radschnellweg (RS1) in Hamm verbinden könnte. Das Ziel der Machbarkeitsstudie ist es, die Bedingungen und Voraussetzungen sowie die mögliche Linienführung zwischen Münster und Hamm zu erkunden.

Die Initiative für das Projekt kommt vom Kreis Warendorf, sodass dieser die notwendige öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit den beteiligten Partnern organisieren und das Vergabeverfahren für die Machbarkeitsstudie durchführen wird.

## **6. Internetseite und Serviceportal**

Seit Februar 2025 können sich Interessierte über Mobilitätsthemen des Kreises Warendorf auf der Internetseite informieren, die aktualisiert, neugestaltet und deutlich erweitert wurde. Dabei werden die Themen Bus & Bahn, Radverkehr, E-Mobilität, Kreisstraßen, Mobilstationen, Verkehrssicherheit sowie Mitgliedschaften, Auszeichnungen und Aktionen thematisiert.

Des Weiteren wurden die Inhalte auf dem Serviceportal aktualisiert sowie neue Themen hinzugefügt.

## Ausblick

Neben der Erarbeitung des Mobilitätskonzeptes und der Fortführung bestehender und Entwicklung und Begleitung neuer Projekte werden in diesem und dem nächsten Jahr die Verlängerung der Mitgliedschaft in der AGFS NRW und die erneute Zertifizierung als Fahrradfreundlicher Arbeitgeber Arbeitsschwerpunkte bilden.

Frau Carolin Neuhaus wird in der Sitzung über die einzelnen Projekte berichten und für Fragen zur Verfügung stehen.

## Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Amt für Planung und Naturschutz</b>	Nr. <b>032/2025</b>
--	------------------------

**Betreff:**

Ausbaustand Windenergie

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>
<b>Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung</b> Berichterstattung: Leiter des Bauamtes Sigurd Peitz	07.03.2025

**Beschlussvorschlag:**

Zur Kenntnis.

**Erläuterungen:**

Die Verwaltung wird zum Ausbaustand Windenergie und zu den aktuellen Gesetzesänderungen in der Sitzung berichten.

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Amt für Planung und Naturschutz</b>	Nr. <b>039/2025</b>
--	------------------------

### Betreff:

Tarifmaßnahmen zum 01.01.2026 im WestfalenTarif für das Münsterland (Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe)

Beratungsfolge	Termin
<b>Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung</b> Berichterstattung: KLD Martin Terwey	07.03.2025
<b>Kreisausschuss</b> Berichterstattung: Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt Michael Ottmann	21.03.2025
<b>Kreistag</b> Berichterstattung: Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt Michael Ottmann	28.03.2025

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>Falls ja:</b>		
<b>Im Haushaltsplan vorgesehen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 120210	Bez. ÖPNV Finanzielle Auswirkungen s. Erläuterung

### Beschlussvorschlag:

Die Vertreterinnen bzw. Vertreter des Kreises Warendorf werden beauftragt, in den Beschlussgremien des WestfalenTarifes und der Tarifgemeinschaft Münsterland - Ruhr-Lippe

- darauf hinzuwirken, eine Tarifierhöhung des Westfalentarifs für den Tarifraum Münsterland zum 01.01.2026 auszusetzen und
- im Falle einer erforderlichen Tarifmaßnahme zum 01.01.2026, dieser in der inflationsbedingten Höhe von maximal 1,5 % für die M-Preisstufen zuzustimmen. Das Erfordernis ergibt sich aus der Vermeidung einer finanziellen Belastung des Aufgabenträgers.
- einer unerheblichen Sortimentsanpassung der Tickets zustimmen.

## Erläuterungen:

### 1 Ausgangslage

Bislang findet der Tarifwechsel im Gebiet des Westfalentarifs zum 01.08. eines jeden Jahres statt. Damit weicht der Termin von den Wechselterminen der benachbarten Tarifverbände und des Landes NRW ab, die am 01. Januar eines jeden Jahres den Tarifwechsel vollziehen. Die Gremien im WestfalenTarif (WT) haben nun beschlossen, den Tarifwechsel künftig zum 01.01. eines jeden Jahres durchzuführen. Damit wird der Termin für neue Fahrpreise NRW-weit über alle Verkehrsverbände in NRW vereinheitlicht und die Kommunikation der Tarifmaßnahmen vereinfacht. Durch die große Bedeutung des Deutschlandtickets und dessen auf das Kalenderjahr bezogene Finanzierung werden auch diesbezüglich einfachere Abläufe erwartet.

Der letzte im Sommer vollzogene Tarifwechsel im Westfalentarif wird der 01.08.2025 sein; der dann folgende Tarifwechsel ist auf den 01.01.2026 terminiert.

Durch die langen Vorläufe der Tarifmaßnahmen gibt es Überschneidungen im Umsetzungszeitraum:

- Die Tarifmaßnahme zum 01.08.2025 wurde Mitte 2024 vorbereitet, im Herbst/Winter 2024 in den politischen Gremien sowie in den Gremien der Tarifgemeinschaften beschlossen und bei der Genehmigungsbehörde beantragt. Derzeit erfolgt die Umsetzung in den technischen Vertriebssystemen der Verkehrsunternehmen. Mit der Tarifmaßnahme zum 01.08.2025 wurde eine inflationsbedingte Steigerung der Ticketpreise von 5,45 % im Raum der Tarifgemeinschaft Münsterland - Ruhr-Lippe umgesetzt.
- Aufgrund der geschilderten Vorbereitungszeiten laufen nun die Beschlussfassungen zur Tarifmaßnahme zum 01.01.2026, die in diesem Gremienlauf Februar/März 2025 entscheidungsreif vorliegen sollen, damit mögliche Maßnahmen zum 01.01.2026 wirksam werden können.

### 2 Geplantes Aussetzen der Tarifmaßnahme zum 01.01.2026 im WestfalenTarif und geringe Anpassung des Ticketsortiments

Die Höhe der Tarifmaßnahme wird für die unteren Preisstufen von den jeweiligen Tarifgemeinschaften der Teilräume des Westfalentarifs festgelegt. Für das Münsterland entscheidet die Tarifgemeinschaft Münsterland - Ruhr-Lippe (TG ML-RL) somit über die Anpassung in den für dieses Gebiet relevanten Verkehrsrelationen in den Preisstufen 0M bis 5M (sogenannte M-Preisstufen). Die Fahrpreisanpassung in den W-Preisstufen (6W bis 10W) wird durch die Gremien des Westfalentarifes festgelegt. Die lokalen Preisstufen in den Stadtverkehrsstädten Münster, Hamm und Bocholt können eigenverantwortlich festgelegt werden.

Nach den Regularien der Tarifgemeinschaft Münsterland - Ruhr-Lippe wird die durchschnittliche Höhe der Tarifmaßnahme in den Preisstufen 0M bis 5M anhand der Inflationsrate der letzten beiden Jahre berechnet. Diese Berechnung ergibt eine rechnerische Erhöhung der Ticketpreise von durchschnittlich rd. 1,1 % für die Tarifmaßnahme am 01.01.2026.

Überlegt wird nun, die Tarifmaßnahme zum 01.01.2026 auszusetzen und auf eine

Preiserhöhung der Tickets zu verzichten. Hierdurch würde vermieden, dass die Fahrgäste innerhalb von einem Jahr zwei Tarifmaßnahmen hinnehmen müssten. Da eine Preiserhöhung aufgrund der derzeit geringen verkehrsspezifischen Inflationsrate mit rund 1,1 % relativ gering ausfallen würde, könnte diese dann bei der dann folgenden Tarifmaßnahme am 01.01.2027 rechnerisch berücksichtigt werden, so dass damit die vertraglich festgelegte inflationsbedingte Anpassung nachgeholt werden kann.

Dieser Vorschlag wird derzeit auf der westfälischen Ebene diskutiert. Bislang zeigt sich die Tendenz, diesem Vorschlag zu folgen. Einen endgültigen Beschluss dazu gibt es allerdings noch nicht, so dass der Beschlussvorschlag in dieser Vorlage beide Möglichkeiten berücksichtigt:

- für den Fall einer westfalenweiten Einigung soll die Tarifierfassung zum 01.01.2026 ausgesetzt werden,
- für den Fall, dass diese Einigung nicht erreicht werden kann, soll die berechnete Tarifierfassung in Höhe von 1,1 % erfolgen.
- Insgesamt ergibt sich eine Spanne von 0 bis 1,5 %, in der sich die Tarifierfassung bewegen kann, wobei hierbei eine Sicherheit für den Fall einer Berechnungskorrektur (gegenüber den kalkulierten 1,1 %) berücksichtigt ist.

Hintergrund der zweiten Möglichkeit ist, dass sich eine Ausgleichs-Verpflichtung für das Mitglied der Tarifgemeinschaft ergibt, das einer regulären inflationsbedingten Preisanpassung widerspricht. Um den Fall einer Zahlungsverpflichtung gegenüber allen anderen Partnern zu vermeiden, wird empfohlen, der regulären Tarifierfassung zuzustimmen, wenn der erste Fall (Aussetzen der Tarifmaßnahme) nicht eintritt.

Weiterhin wird westfalenweit eine Reduzierung des Ticketsortimentes angestrebt und in Teilen zum 01.08.2025 bereits umgesetzt. Insbesondere die (weitgehende) Abschaffung der zu entwertenden Papiertickets verbunden mit dem Abbau der Entwerter an den Bahnhöfen und in den Bussen im Münsterland ist ein wesentlicher Baustein zur Sortimentsreduzierung. Zum Tarifwechsel-Termin am 01.01.2026 können zusätzlich geringfügige Änderungen im Ticketsortiment vorgenommen werden, die einen nur geringen Einnahmeanteil innerhalb der Tarifgemeinschaft betreffen. Allerdings werden von einigen Verkehrsunternehmen einzelne Tickets aus dem Vertrieb genommen, so dass es gegenüber den Kundinnen und Kunden eine Verschlankung des Angebotes gibt.

Weiterhin müssen eine Reihe von Tarifangeboten im Westfalentarif aufrecht erhalten bleiben, da sie als Referenzprodukte für die Berechnung der Ausgleichszahlungen aus dem Deutschlandticket erforderlich sind. Auch ist es sinnvoll, eine regionale Rückfallebene zum Deutschlandticket vorzuhalten. Allerdings bleibt festzuhalten, dass die Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket (Preishöhe, Fördervoraussetzungen, Fördervolumen) derzeit noch völlig unbekannt sind. Es lässt sich nicht ausschließen, dass aufgrund geänderter Rahmenbedingungen kurzfristig noch weitere Beschlüsse erforderlich werden. Dies betrifft insbesondere den Bereich des Schülerverkehrs.

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Amt für Planung und Naturschutz</b>	Nr. <b>029/2025</b>
--	------------------------

### Betreff:

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH

Beratungsfolge	Termin
<b>Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung</b> Berichterstattung: KLD Martin Terwey	07.03.2025
<b>Finanzausschuss</b> Berichterstattung: KD Dr. Stefan Funke und Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt Michael Ottmann	14.03.2025
<b>Kreisausschuss</b> Berichterstattung: KD Dr. Stefan Funke und Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt Michael Ottmann	21.03.2025
<b>Kreistag</b> Berichterstattung: KD Dr. Stefan Funke und Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt Michael Ottmann	28.03.2025

Finanzielle Auswirkungen:

ja

nein

### Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag stimmt den in der Anlage vorgeschlagenen Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH, ggf. mit noch erforderlichen redaktionellen Änderungen, zu.
2. Der Kreistag weist die Vertretungen des Kreises Warendorf in den Gesellschafterversammlungen der Regionalverkehrsgesellschaft Münsterland GmbH und der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH an, den zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH erforderlichen Beschlüssen, ggf. mit noch erforderlichen redaktionellen Änderungen, zuzustimmen.

3. Der Kreistag weist die Vertretungen des Kreises Warendorf in den Gesellschafterversammlungen der Westfälischen Landes-Eisenbahn GmbH und Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH an, den zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH erforderlichen Beschlüssen, ggf. mit noch erforderlichen redaktionellen Änderungen, zuzustimmen.
4. Etwaigen Änderungen an dem Gesellschaftsvertrag, die sich im Rahmen des Anzeigeverfahrens bei der Bezirksregierung nach § 115 GO NRW ergeben, wird zugestimmt.

### **Erläuterungen:**

Der Kreis Warendorf ist über die Regionalverkehr Münsterland GmbH an der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH beteiligt. Weitere Gesellschafter der Westfälischen Verkehrsgesellschaft sind die Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH, Verkehrsgesellschaft Kreis Unna GmbH und die Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH.

Der Kreis Warendorf ist ebenfalls über die Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH an der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH beteiligt.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung und Verbesserung des öffentlichen Verkehrs in den Verkehrsgebieten der Gesellschafter sowie die Koordinierung und Rationalisierung der operativ tätigen Verkehrsunternehmen.

Das am 28.02.2024 vom Landtag NRW beschlossene Dritte Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen („3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW“) sieht Änderungen an der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen („GO NRW“) vor, die u. a. für bürokratischen Erleichterungen bei kleinen und mittleren kommunalen Unternehmen und Einrichtungen in privater Rechtsform sorgen sollen. Insbesondere betrifft dies den Umfang des Jahresabschlusses, die verbindliche Prüfungspflicht durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie ab dem Prüfungsjahr 2025 voraussichtlich den Umfang und die Ausgestaltung der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Mit dem 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz wird für kommunale Unternehmen und Einrichtungen in privater Rechtsform die Kopplung des Jahresabschlusses an die Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften aufgegeben. Nunmehr gilt auch für öffentliche Unternehmen und Einrichtungen die Unterscheidung zwischen den im HGB genannten vier Größenklassen: Kleinstkapitalgesellschaften, kleine, mittelgroße und große Kapitalgesellschaften. Dadurch können größenabhängige Erleichterungen in Bezug auf die Jahresabschlüsse kommunaler Beteiligungen genutzt und beispielsweise auf eine obligatorische Lageberichterstattung für kleine kommunale Unternehmen verzichtet werden. Durch die bisherige Fassung der GO NRW entstand für die Kommunen und die Unternehmen eine nicht unerhebliche Bürokratie im Hinblick auf den jeweiligen Umfang des aufzustellenden Jahresabschlusses und der damit verbundenen Prüfungspflichten.

#### **§ 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW - alte Fassung**

Die Gemeinde darf Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn nach Nr. 8 bei Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform gewährleistet ist, dass der **Jahresabschluss und der Lagebericht**, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, aufgrund des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für **große Kapitalgesellschaften** aufgestellt und geprüft werden,

#### **§ 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW – neue Fassung**

Die Gemeinde darf Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn nach Nr. 8. bei Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform gewährleistet ist, dass der **Jahresabschluss** in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des

Handelsgesetzbuches **für Kapitalgesellschaften** aufgestellt und geprüft wird, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche Vorschriften, der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung gelten; § 286 Absatz 4 des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden.

Die gesetzliche Neufassung der GO NRW reicht alleine jedoch nicht aus, um die inhaltlichen Neuerungen anwenden zu können. Zusätzlich sind die Gesellschaftsverträge zu ändern, da diese entsprechend den vorherigen gesetzlichen Anforderungen ausgestaltet sind und in dieser Form weiterhin ihre Wirkung entfalten. Sie werden durch die gesetzlichen Änderungen nicht automatisch unwirksam oder modifiziert, sondern sind explizit anzupassen. Dies gilt insbesondere für die aktuell geltende Formulierung der Gesellschaftsverträge, die die Geschäftsführung den Jahresabschluss sowie den Lagebericht nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufzustellen hat.

Für diese ergeben sich hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, „CSRD“) zusätzliche neue Anforderungen (Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU). Danach wird für große Kapitalgesellschaften sowie für kleine oder mittelgroße kapitalmarktorientierte Unternehmen ab dem Prüfungsjahr 2025 ein europäischer Nachhaltigkeitsstandard verpflichtend vorgeschrieben. Nicht-börsennotierte kleine und mittelgroße Unternehmen wurden explizit von diesen Pflichten ausgenommen, da diese auch nach Ansicht der EU mit der Umsetzung überfordert wären. Die Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen soll im Jahr 2024 in nationales Recht („CSRD-Umsetzungsgesetz“) umgesetzt werden. Im Gesetzentwurf ist u. a. eine Änderung des § 289b HGB dahingehend vorgesehen, dass eine große oder kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaft ihren Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht zu erweitern hat.

Die Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH fällt nach den HGB-Größenmerkmalen unter die Größenklasse „mittelgroße Kapitalgesellschaft“ im Sinne von § 267 Abs. 2 HGB.

Der gegenwärtige Gesellschaftsvertrag definiert in § 12 die Anforderungen an die Bilanzierung, konkret an den Jahresabschluss und den Lagebericht. Hiernach müsste aktuell nach den Vorgaben für große Kapitalgesellschaften bilanziert werden, wodurch eine Nachhaltigkeitsberichterstattung notwendig wäre. Durch die Nachhaltigkeitsberichterstattung ergeben sich signifikante Mehraufwände, die sich aus den sehr umfangreichen Arbeiten zur Erstellung und den erhöhten Aufwänden für die Wirtschaftsprüfung ergeben.

Da sich die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung an tatsächlich große Kapitalgesellschaften orientiert, empfiehlt die Geschäftsführung daher, den Gesellschaftsvertrag wie oben beschrieben zu ändern. Die neue Formulierung des § 12 wurde mit juristischer Unterstützung der Rechtsanwaltskanzlei EversheimStuible erstellt.

Im Rahmen der Gesellschaftsvertragsanpassungen werden ebenso bereits in früheren Sitzungen beschlossene redaktionelle Anpassungen hinsichtlich der Mandatsverteilung im Aufsichtsrat und der Rollierung des Aufsichtsratsvorsitzenden vorgenommen

Es ergeben sich Einsparungen, da durch die Reduzierung des Aufstellungs- und

Prüfungsaufwandes bei der Gesellschaft jeweils interne wie auch externe Kosten eingespart werden können.

Der Kreistag des Kreises Warendorf hat bereits am 27.09.2024 beschlossen, Änderungen der Gesellschaftsverträge der Unternehmen, an denen der Kreis Warendorf beteiligt ist, gem. § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW im Grundsatz zuzustimmen (Sitzungsvorlage Nr. 144/2024).

Gem. § 108 Abs. 5 Satz 1 Buchstabe b der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) ist bei wesentlichen Änderungen eines Gesellschaftsvertrages die vorherige Entscheidung des Rates bzw. Kreistages einzuholen. Darüber hinaus ist ein Anzeigeverfahren nach § 115 Abs. 1 GO NRW gegenüber der Kommunalaufsicht einzuleiten.

Anlagen:

WVG - Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH - Synopse - Gesellschaftsvertrag

Alte Fassung (Stand 13.06.2022)	Neue Fassung	Kommentierung
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p><b>Firma und Sitz der Gesellschaft, Geschäftsjahr</b></p> <p>1. Die Firma der Gesellschaft lautet:</p> <p style="text-align: center;"><b>Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH</b></p> <p>2. Sitz der Gesellschaft ist Münster.</p> <p>3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p><b>Gegenstand des Unternehmens</b></p> <p>1. Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung und Verbesserung des öffentlichen Verkehrs im Sinne des § 107 Abs. 1 GO NRW in den Verkehrsgebieten der Gesellschafter sowie die Koordinierung und Rationalisierung der operativ tätigen Verkehrsunternehmen (im Folgenden nur Verkehrsunternehmen genannt). Hierzu übernimmt das Unternehmen als Servicegesellschaft die Geschäftsbesorgung für kaufmännische und betriebliche Managementaufgaben für die Verkehrsunternehmen, d.h. die Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM), die Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (RLG), die Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU), die Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH (WLE) sowie sämtliche Tochtergesellschaften, mit allen Rechten und Pflichten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen der Aufsichtsbehörden sowie im Namen und auf Rechnung eines jeden Unternehmens. Darüber hinaus kann sie jene Geschäftsbesorgung für weitere Verkehrs-</p>		

## Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 13.06.2022)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>unternehmen übernehmen.</p> <p>2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie darf zu diesem Zweck unter den Vorgaben des § 107 Abs. 3 GO NRW Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben oder sich an diesen beteiligen und deren Geschäftsführung übernehmen, ferner Interessengemeinschaften eingehen.</p> <p>3. Die Gesellschaft übt ihre Tätigkeit im Interesse der Bevölkerung in den Verkehrsgebieten der Gesellschafter nach kaufmännischen Grundsätzen aus. Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 108 Abs. 3 und § 109 GO NRW zu verfahren.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Gesellschaftskapital</b></p> <p>1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 2.214.500 EUR.</p> <p>2. Die Geschäftsanteile müssen mindestens 1 EUR betragen und auf volle EUR lauten.</p> <p>3. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Kosten der Gesellschaft</b></p>		

## Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 13.06.2022)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>Die Kosten der Gesellschaft für die Geschäftsbesorgung nach § 2 werden von den Verkehrsunternehmen getragen. Einzelheiten hierzu werden jeweils in einem gesonderten Geschäftsbesorgungsvertrag geregelt.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Organe der Gesellschaft</b></p> <p>Organe der Gesellschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Geschäftsführer,</li> <li>2. Aufsichtsrat,</li> <li>3. Gesellschafterversammlung.</li> </ol>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Geschäftsführer</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Zahl der Geschäftsführer bestimmt die Gesellschafterversammlung.</li> <li>2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.</li> <li>3. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB. Gleiches gilt im Falle der Liquidation für die von der Gesellschafterversammlung bestellten Liquidatoren.</li> </ol>		

## Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 13.06.2022)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>4. Den Geschäftsführern obliegen alle Pflichten und Rechte, die sich aus Gesetzen, Verordnungen, aufsichtsbehördlichen Anordnungen, diesem Gesellschaftsvertrag, einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder Weisungen der Gesellschafterversammlung ergeben.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Aufsichtsrat</b></p> <p>1. Der Aufsichtsrat besteht aus 18 Mitgliedern.</p> <p>2. Sie sollen den Aufsichtsräten der Verkehrsunternehmen angehören, die Repräsentanz der die Gesellschafter tragenden Kreise gewährleisten und werden von den Gesellschaftern unter Beachtung des § 113 Abs. 2 GO NRW bestimmt.</p> <p>3. Sechs Aufsichtsratsmitglieder werden aus einer von den Arbeitnehmern gewählten Vorschlagsliste nach Maßgabe des § 108a GO NRW in seiner jeweils gültigen Fassung in den Aufsichtsrat entsendet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass zwei Mandate mit WVG-Arbeitnehmern und jeweils ein Mandat mit Arbeitnehmern der Verkehrsunternehmen RVM, RLG, VKU und WLE besetzt werden.</p> <p>4. Den über die Verkehrsunternehmen beteiligten Gebietskörperschaften wird das Recht eingeräumt, nach Maßgabe von Abs. 2 Mitglieder in den Auf-</p>	<p>2. Sie sollen den Aufsichtsräten der Verkehrsunternehmen angehören, die Repräsentanz der die Gesellschafter tragenden Kreise gewährleisten und werden von den Gesellschaftern unter Beachtung des § 113 Abs. 2 GO NRW nach folgenden Maßgaben bestimmt: Die RVM erhält 5 Sitze, die RLG erhält 4 Sitze, die VKU erhält 2 Sitze und die WLE erhält 1 Sitz im Aufsichtsrat der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH.</p>	<p>Auf Grund Beschlussfassung in der gemeinsamen Sitzung der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH vom 13.11.2018 wurde die Mandatsbesetzung festgelegt.</p>

## Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 13.06.2022)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>sichtsrat zu entsenden bzw. zur Entsendung durch die Verkehrsunternehmen vorzuschlagen. Diese unterliegen den Weisungen und Beschlüssen ihrer jeweiligen Vertretungskörperschaft. Für die Arbeitnehmervertreter gilt insoweit § 108a GO NRW in seiner jeweils gültigen Fassung.</p> <p>5. Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt, wenn sämtliche Mitglieder entsandt sind. Die Vertretungskörperschaft einer Gebietskörperschaft ist für den Gesellschafter berechtigt, alle oder einige der von ihr in den Aufsichtsrat entsandten Personen als Mitglieder des Aufsichtsrates jederzeit abuberufen, sofern gleichzeitig entsprechende neue Mitglieder in den Aufsichtsrat entsendet werden. Für die Arbeitnehmervertreter gilt insoweit § 108a GO NRW in seiner jeweils gültigen Fassung.</p> <p>6. Die Amtszeit eines entsandten Aufsichtsratsmitgliedes beginnt mit seiner Entsendung und endet mit dem Tag seiner Abberufung durch den entsendenden Gesellschafter, der Niederlegung des Amtes durch das jeweilige Aufsichtsratsmitglied oder dem Tod des Aufsichtsratsmitgliedes.</p> <p>7. Über die Regelungen gemäß Abs. 5 und 6 hinaus endet die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitgliedes, das zur Zeit seiner Entsendung der Vertretungskörperschaft einer über die Verkehrsunternehmen beteiligten Gebietskörperschaft angehört hat, auch mit seinem Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft beziehungsweise dem Ende der Wahlperiode der ihn bestellenden</p>		

## Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 13.06.2022)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>Vertretungskörperschaft. Die Amtsdauer der Arbeitnehmersvertreter endet mit der Wahlperiode der sie bestellenden Vertretungskörperschaften. Das ausscheidende Aufsichtsratsmitglied führt die Geschäfte bis zur Entsendung des neuen Mitglieds fort.</p> <p>8. Der Aufsichtsrat wählt alle zwei Jahre einen neuen Vorsitzenden, der jeweils einem der die Verkehrsunternehmen tragenden Kreise angehört und rollierend von den Gesellschaftern gestellt wird. Zudem wählt der Aufsichtsrat zwei Stellvertreter aus seiner Mitte.</p> <p>9. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten zur Abgeltung der im Interesse der Gesellschaft gemachten Aufwendungen eine pauschalierte Entschädigung, die die Gesellschafterversammlung festlegt. Daneben werden die anfallenden Fahrtkosten erstattet. Die Auszahlung erfolgt unbar.</p>	<p>8. Der Aufsichtsrat wählt alle zwei Jahre einen neuen Vorsitzenden, der jeweils einem der die Verkehrsunternehmen tragenden Kreise angehört und in der Weise rollierend von den Gesellschaftern gestellt wird, dass jeweils der 1. Stellvertreter im Aufsichtsrat der WVG zum Vorsitzenden nach Ablauf der jeweiligen Wahlperiode aufrückt. Zudem wählt der Aufsichtsrat zwei Stellvertreter aus seiner Mitte.</p>	<p>Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag auf Grund Vereinbarung der Gesellschafter vom 07.07.2011 in der gemeinsamen Sitzung der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Einberufung und Beschlussfassung im Aufsichtsrat</b></p> <p>1. Der Aufsichtsrat ist mindestens zweimal im Kalenderjahr unter Angabe der Tagesordnung in der Regel unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen, wobei der Tag der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden, von der</p>		

## Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 13.06.2022)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates durch Brief, Telefax oder E-Mail einzuberufen. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist eingeladen werden. Der Aufsichtsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn 6 Mitglieder es unter Angabe der Tagesordnung verlangen.</p> <p>2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter den zuletzt bekannten Kontaktdaten ordnungsgemäß nach Maßgabe von Abs. 1 eingeladen wurden und mindestens die Hälfte – darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter – anwesend sind. Bei mangelnder Beschlussfähigkeit ist unverzüglich nach Maßgabe von Abs. 1 durch die Geschäftsführung eine Folgesitzung einzuberufen mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass der Aufsichtsrat in jedem Fall beschlussfähig ist.</p> <p>3. Soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes vorsehen, beschließt der Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p> <p>4. Beschlüsse im Aufsichtsrat werden grundsätzlich in der Aufsichtsratssitzung gefasst. Die Beschlüsse der Aufsichtsratsmitglieder können auch außerhalb der Aufsichtsratssitzung durch Einholung der Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren oder durch den Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen (E-Mail, Telefax und/oder Telefon) erfolgen, wenn sich alle Mitglieder mit dieser Art der Stimmabgabe</p>		

## Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 13.06.2022)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>einverstanden erklären. Eine kombinierte Beschlussfassung (z.B. mündliche und schriftliche/textliche Stimmabgabe) ist zulässig. Die Zustimmung der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder zu einer Beschlussfassung mittels Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren bzw. durch Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen gilt als erteilt, wenn der jedem Aufsichtsratsmitglied übermittelten Beschlussvorlage mit dem Hinweis auf die außerhalb der Aufsichtsratssitzung beabsichtigte Beschlussfassung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Absendung der Beschlussvorlage widersprochen wird.</p> <p>5. Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist an einer Sitzung des Aufsichtsrates teilzunehmen, ist berechtigt, ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates zur Stimmabgabe schriftlich oder elektronisch zu ermächtigen. Mit der Ermächtigung muss das Stimmverhalten festgelegt werden. Die Ermächtigung gilt nicht für Abstimmungen, für die das Stimmverhalten nicht festgelegt wurde.</p> <p>6. Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die sämtliche gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift über die Aufsichtsratssitzung ist vom Vorsitzenden und einem Geschäftsführer zu unterschreiben. Die Niederschrift soll den Aufsichtsräten innerhalb von 6 Wochen nach der Sitzung bzw. der Beschlussfassung gemäß Abs. 4 durch Brief, Telefax oder E-Mail übersandt werden.</p>		
<p><b>§ 9</b></p>		

## Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 13.06.2022)	Neue Fassung	Kommentierung
<p style="text-align: center;"><b>Aufgaben des Aufsichtsrates</b></p> <p>1. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung.</p> <p>2. Zu folgenden Angelegenheiten, gleichgültig, ob die Maßnahmen unmittelbar für und gegen die Gesellschaft selbst gelten sollen oder ob es sich um Maßnahmen handelt, die die Gesellschaft als Vertreterin für einen anderen treffen will oder soweit die Maßnahmen zur Umsetzung einer Handlung der Geschäftsführung bedürfen, ist die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich:</p> <p>a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie Bauvorhaben, deren Wert 50.000 EUR überschreiten,</p> <p>b) Abschluss von Erbbaurechts-, Miet- und Pachtverträgen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung,</p> <p>c) Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Sicherheiten, soweit sie nicht mit dem Wirtschaftsplan genehmigt sind, sowie Abschluss aller Arten von Derivatgeschäften,</p> <p>d) Sonstige Rechtsgeschäfte, deren Wert jeweils 50.000 EUR übersteigen, soweit sie nicht mit dem Wirtschaftsplan genehmigt sind,</p> <p>e) Gewährung dauerhafter außertariflicher Leistungen, soweit sie nicht mit dem</p>		

## Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 13.06.2022)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>Wirtschaftsplan genehmigt sind.</p> <p>3. Der Aufsichtsrat kann weitere Maßnahmen bestimmen, für die die Geschäftsführung seiner vorherigen Zustimmung bedarf.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Gesellschafterversammlung</b></p> <p>1. Die Gesellschafterversammlung ist nach Bedarf oder auf Verlangen eines Gesellschafters, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr unter Angabe der Tagesordnung in der Regel mit einer Frist von mindestens 14 Tagen, wobei der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden, von der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates durch Brief, Telefax oder E-Mail einzuberufen. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.</p> <p>2. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. einer der beiden Stellvertreter.</p> <p>3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß nach Maßgabe von Abs. 1 eingeladen wurde und mindestens die Hälfte des Gesellschaftskapitals vertreten ist. Bei mangelnder Beschlussfähigkeit ist unverzüglich nach Maßgabe von Abs. 1 durch die Geschäftsführung eine Folgeversammlung einzuberufen mit dem Hinweis, dass diese in jedem Fall beschlussfähig ist.</p>		

## Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 13.06.2022)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>4. Soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes vorsehen, beschließt die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Je 1 EUR eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Die Gesellschaftervertreter können ihre Stimmrechte nur einheitlich ausüben.</p> <p>5. Den über die Verkehrsunternehmen beteiligten Gebietskörperschaften wird das Recht eingeräumt, Gesellschaftervertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden bzw. zur Entsendung durch die Verkehrsunternehmen vorzuschlagen. Diese sind an die Weisungen und Beschlüsse ihrer jeweiligen Vertretungskörperschaft gebunden. Auf Beschluss der jeweiligen Vertretungskörperschaft haben sie ihr Amt jederzeit niederzulegen.</p> <p>6. Ein Gesellschaftervertreter kann sich jederzeit durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Die Vollmacht ist dort zu hinterlegen.</p> <p>7. Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. Die Beschlussfassung der Gesellschafter kann auch außerhalb der Gesellschafterversammlung durch Einholung der Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren oder durch den Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen (E-Mail, Telefax und/oder Telefon) erfolgen, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Stimmabgabe einverstanden</p>		

## Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 13.06.2022)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>erklären. Eine kombinierte Beschlussfassung (z.B. mündliche und schriftliche/textliche Stimmabgabe) ist zulässig. Die Zustimmung der Gesellschafter zu einer Beschlussfassung mittels Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren bzw. durch Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen gilt als erteilt, wenn der jedem Gesellschafter schriftlich mittels Brief, Telefax oder E-Mail übermittelten Beschlussvorlage mit dem Hinweis auf die außerhalb der Gesellschafterversammlung beabsichtigte Beschlussfassung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Absendung der Beschlussvorlage widersprochen wird.</p> <p>8. Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die sämtliche gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung ist vom Vorsitzenden und einem Geschäftsführer zu unterschreiben. Die Niederschrift soll den Gesellschaftervertretern innerhalb von 6 Wochen nach der Sitzung bzw. der Beschlussfassung gemäß Abs. 7 durch Brief, Telefax oder E-Mail übersandt werden.</p> <p>9. Die Gesellschaftervertreter erhalten zur Abgeltung der im Interesse der Gesellschaft gemachten Aufwendungen eine pauschalierte Entschädigung, die die Gesellschafterversammlung festlegt. Daneben werden anfallende Fahrtkosten erstattet. Die Auszahlung erfolgt unbar.</p> <p>10. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben das Recht, als Gäste ohne Stimmrecht an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.</p>		

## Synopse Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 13.06.2022)	Neue Fassung	Kommentierung
<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b></p> <p><b>Aufgaben der Gesellschafterversammlung</b></p> <p>1. Zu nachfolgenden Angelegenheiten, gleichgültig, ob die Maßnahmen unmittelbar für und gegen die Gesellschaft selbst gelten sollen oder ob es sich um Maßnahmen handelt, welche die Gesellschaft als Vertreterin für einen anderen treffen will oder soweit es sich um Maßnahmen handelt, zu deren Umsetzung es einer Handlung der Geschäftsführung bedarf, ist die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses,</li><li>b) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer,</li><li>c) Wahl des Abschlussprüfers,</li><li>d) Genehmigung des Wirtschaftsplans,</li><li>e) Aufteilung der Kosten der Gesellschaft gemäß § 4,</li><li>f) Änderung und Neufassung des Gesellschaftsvertrages,</li><li>g) Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,</li><li>h) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen oder Teilen</li></ul>		

## Synopse Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 13.06.2022)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>davon,</p> <ul style="list-style-type: none"><li>i) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon sowie Übergang von Geschäftsanteilen oder Teilen davon im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz,</li><li>j) Übertragung des Unternehmens an Dritte,</li><li>k) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 AktG,</li><li>l) Auflösung der Gesellschaft,</li><li>m) Fortsetzung der Gesellschaft nach Auflösung,</li><li>n) Bestellung und Abberufung von Liquidatoren,</li><li>o) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen, wobei möglichst Personenidentität zwischen diesen und den Geschäftsführern und Prokuristen der angeschlossenen Verkehrsunternehmen zu wahren ist,</li><li>p) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer mit der Festlegung des Geschäftsverteilungsplanes,</li><li>q) Weisungen an die Geschäftsführung in Geschäftsführungsangelegenheiten.</li></ul>		

## Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 13.06.2022)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>2. Für die Beschlussfassung zu den Angelegenheiten nach Ziff. 1 mit Ausnahme des Beschlusses über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates (Buchstabe b) 1. Var.) ist jeweils eine Mehrheit von 90 % des vertretenen Gesellschaftskapitals erforderlich. Über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates beschließt die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.</p> <p>3. Die Gesellschafterversammlung kann weitere Maßnahmen bestimmen, für die die Geschäftsführung ihrer vorherigen Zustimmung bedarf.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b></p> <p><b>Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung, Transparenz, Planung</b></p> <p>1. Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung im Sinne von § 108 Abs. 3 GO NRW Stellung zu nehmen.</p> <p>2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des</p>	<p>1. Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen und der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer vorzulegen; § 286 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.</p>	<p>Gemäß dem Prüfungsbericht 2023 handelt es sich hier um eine mittelgroße Kapitalgesellschaft.</p> <p>Der Jahresabschluss und Lagebericht sind zukünftig nicht mehr zwingend nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Wir haben den konkreten Bezug auf Regelungen der GO NRW entfernt, um flexibler auf erneute Gesetzesänderungen reagieren zu können.</p>

## Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 13.06.2022)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern ebenfalls unverzüglich vorzulegen.</p> <p>3. Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.</p> <p>4. Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Die Abschlussprüfung muss sich auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz erstrecken. Den Gesellschaftern stehen – unbeschadet der Rechte aus § 51 a GmbHG – die Befugnisse gemäß § 112 GO NRW zu.</p>	<p>4. Der Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften zu prüfen; § 286 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden. Die Abschlussprüfung muss sich auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz erstrecken. Den Gesellschaftern stehen unbeschadet der Rechte aus § 51 a GmbHG die Befugnisse gemäß § 112 GO NRW zu.</p> <p>Bei der Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts sind im Übrigen die in § 108 GO NRW (in der jeweils gültigen Fassung) festgelegten Vorgaben zu berücksichtigen, sofern diese vorliegend Anwendung finden. In dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ist zudem darauf einzugehen, ob das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird.</p>	<p>Auch die Prüfung erfolgt zukünftig allgemein nach den Regelungen des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften.</p> <p>Streng genommen bezieht sich § 112 GO NRW auf die Rechte der Gemeinde und nicht der Gesellschafter.</p> <p>Der allgemeine Hinweis auf die Regelung von § 108 GO NRW lässt zukünftig einen flexibleren Umgang mit Gesetzesänderungen zu.</p> <p>Neu sieht § 108 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW vor, dass auf die angemessene Verzinsung des von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Eigenkapitals einzugehen ist. § 108 Abs. 2 GO NRW stellt Anforderungen an die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, die Finanzplanung, Offenlegung des Jahresabschlusses etc., sofern einer Ge-</p>

## Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 13.06.2022)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>5. Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Gesellschaftern alle Nachweise und Unterlagen, die zur Erstellung eines Gesamtabschlusses gemäß § 116 GO NRW benötigt werden, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Erforderliche Auskünfte werden erteilt.</p> <p>6. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den für mittelgroße Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 3 Nr. 1 c GO NRW.</p> <p>7. Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW aus.</p> <p>8. Die Gesellschaft stellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Sie legt gemäß § 108 Abs. 3 Nr. 1b GO NRW der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde und bringt diese den Gesellschaftervertretern zur Kenntnis.</p>	<p>6. Die Offenlegung richtet sich nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Offenlegungsvorschriften des § 108 GO NRW.</p> <p>7. Streichung</p> <p>7. Für jedes Wirtschaftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen und den Gesellschaftervertretern zur Kenntnis zu bringen.</p>	<p>meinde mehr als 50 % der Anteile an einem Unternehmen gehören. Dem Wortlaut nach umfasst § 108 Abs. 2 GO NRW nur unmittelbare Beteiligungen. Gleichwohl wurden hier schon freiwillig weitere Regelungen von § 108 Abs. 2 GO NRW wie z.B. der Wirtschaftsplan aufgenommen, sodass wir hier davon ausgehen, dass unabhängig der rechtlichen Anwendbarkeit die Regelungen von § 108 Abs. 2 GO NRW gelten sollen.</p> <p>Streng genommen bezieht sich die Regelung von § 116 GO NRW auf die Gemeinden und nicht Gesellschafter.</p> <p>Neben dem Jahresabschluss können auch noch weitere Unterlagen offenzulegen sein. Insofern haben wir den Wortlaut der Regelung offener formuliert. Auch haben wir den genauen Verweis auf den Absatz von § 108 GO NRW bezogen auf die Offenlegung entfernt, um zukünftig flexibler auf Gesetzesänderungen reagieren zu können.</p> <p>Diese Regelung ist im Gesetz ersatzlos entfallen.</p> <p>Der konkrete Verweis auf die GO NRW wurde entfernt, um zukünftig flexibler auf etwaige Gesetzesänderungen reagieren zu können. Gemäß § 108 Abs. 2 GO NRW finden auf den Wirtschaftsplan die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung. Hier</p>

## Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 13.06.2022)	Neue Fassung	Kommentierung
		<p>kann diskutiert werden, ob dieser Zusatz noch in Nr. 8 formuliert werden soll. Es ist aber zu beachten, dass u.E. <u>§ 108 Abs. 2 GO NRW dem Wortlaut nach nur für unmittelbare Mehrheitsbeteiligungen einer Gemeinde gilt</u>. Der Meinungsstreit zur generellen Anwendbarkeit von § 108 Abs. 2 GO NRW ist m.E. obsolet, da hier in jedem Fall freiwillig schon ein Wirtschaftsplan aufgestellt wird und auch weitere Erfordernisse von § 108 Abs. 2 GO NRW im Gesellschaftsvertrag Niederschlag gefunden haben. Da die Regelung zum Wirtschaftsplan m.E. nicht zwingend im Gesellschaftsvertrag Niederschlag finden muss, ist es aus meiner Sicht auch vertretbar den Zusatz „für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften“ wegzulassen. Vor allem weil der Gesellschaftsvertrag in seiner Ursprungsform schon der Kommunalaufsicht vorgelegt wurde, ist hinsichtlich angestrebter Änderungen eher vorsichtig umzugehen. Außerdem ist zu beachten, dass der Wirtschaftsplan streng genommen nicht den Gesellschaftern, sondern der Gemeinde zur Kenntnis gebracht (siehe § 108 Abs. 2 Nr. 1b) GO NRW).</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Gewinnverteilung</b></p> <p>Die Gewinnverteilung erfolgt gern. § 29 GmbH-Gesetz oder aufgrund eines anderslautenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Gleichstellung</b></p> <p>Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des LGG NRW zu beachten. Die Bezeichnungen in</p>		

## Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 13.06.2022)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>diesem Vertrag gelten sowohl für die weibliche als auch für die männliche Form.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Schlussbestimmungen</b></p> <p>1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder der Vertrag eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, zur Ersetzung einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung unter Beachtung der gebotenen Form und Mehrheitserfordernisse durch Gesellschafterbeschluss herbeizuführen, die soweit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der betreffenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt hätten.</p>		
<p>2. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger bzw. im Amtsblatt der Stadt Münster.</p>		

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Amt für Planung und Naturschutz</b>	Nr. <b>030/2025</b>
--	------------------------

### Betreff:

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Westfälischen Landes-Eisenbahn GmbH

Beratungsfolge	Termin
<b>Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung</b> Berichterstattung: KLD Martin Terwey	07.03.2025
<b>Finanzausschuss</b> Berichterstattung: KD Dr. Stefan Funke und Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt Michael Ottmann	14.03.2025
<b>Kreisausschuss</b> Berichterstattung: KD Dr. Stefan Funke und Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt Michael Ottmann	21.03.2025
<b>Kreistag</b> Berichterstattung: KD Dr. Stefan Funke und Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt Michael Ottmann	28.03.2025

Finanzielle Auswirkungen:  ja  nein

### Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag stimmt den in der Anlage vorgeschlagenen Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Westfälischen Landes-Eisenbahn GmbH, ggf. mit noch erforderlichen redaktionellen Änderungen, zu.
2. Der Kreistag weist die Vertretungen des Kreises Warendorf in der Gesellschafterversammlung der Westfälischen Landes-Eisenbahn GmbH an, den zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Westfälischen Landes-Eisenbahn mbH erforderlichen Beschlüssen, ggf. mit noch erforderlichen redaktionellen Änderungen, zuzustimmen.
3. Etwaigen Änderungen an dem Gesellschaftsvertrag, die sich im Rahmen des Anzeigeverfahrens bei der Bezirksregierung nach § 115 GO NRW ergeben, wird zugestimmt.

## Erläuterungen:

Der Kreis Warendorf ist mit einem Geschäftsanteil von 26,82 % unmittelbar an der Westfälischen Landes-Eisenbahn GmbH beteiligt.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung und Verbesserung des öffentlichen Verkehrs in Westfalen durch den Betrieb von Eisenbahn- und Güterverkehr.

Das am 28.02.2024 vom Landtag NRW beschlossene Dritte Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen („3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW“) sieht Änderungen an der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen („GO NRW“) vor, die u. a. für bürokratischen Erleichterungen bei kleinen und mittleren kommunalen Unternehmen und Einrichtungen in privater Rechtsform sorgen sollen. Insbesondere betrifft dies den Umfang des Jahresabschlusses, die verbindliche Prüfungspflicht durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie ab dem Prüfungsjahr 2025 voraussichtlich den Umfang und die Ausgestaltung der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Mit dem 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz wird für kommunale Unternehmen und Einrichtungen in privater Rechtsform die Kopplung des Jahresabschlusses an die Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften aufgegeben. Nunmehr gilt auch für öffentliche Unternehmen und Einrichtungen die Unterscheidung zwischen den im HGB genannten vier Größenklassen: Kleinstkapitalgesellschaften, kleine, mittelgroße und große Kapitalgesellschaften. Dadurch können größenabhängige Erleichterungen in Bezug auf die Jahresabschlüsse kommunaler Beteiligungen genutzt und beispielsweise auf eine obligatorische Lageberichterstattung für kleine kommunale Unternehmen verzichtet werden. Durch die bisherige Fassung der GO NRW entstand für die Kommunen und die Unternehmen eine nicht unerhebliche Bürokratie im Hinblick auf den jeweiligen Umfang des aufzustellenden Jahresabschlusses und der damit verbundenen Prüfungspflichten.

### § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW - alte Fassung

Die Gemeinde darf Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn nach Nr. 8 bei Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform gewährleistet ist, dass der **Jahresabschluss und der Lagebericht**, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, aufgrund des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für **große Kapitalgesellschaften** aufgestellt und geprüft werden,

### § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW – neue Fassung

Die Gemeinde darf Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn nach Nr. 8. bei Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform gewährleistet ist, dass der **Jahresabschluss** in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für **Kapitalgesellschaften** aufgestellt und geprüft wird, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche Vorschriften, der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung gelten; § 286 Absatz 4 des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden,

Die gesetzliche Neufassung der GO NRW reicht alleine jedoch nicht aus, um die inhaltlichen Neuerungen anwenden zu können. Zusätzlich sind die Gesellschaftsverträge

zu ändern, da diese entsprechend den vorherigen gesetzlichen Anforderungen ausgestaltet sind und in dieser Form weiterhin ihre Wirkung entfalten. Sie werden durch die gesetzlichen Änderungen nicht automatisch unwirksam oder modifiziert, sondern sind explizit anzupassen. Dies gilt insbesondere für aktuell geltende Formulierung der Gesellschaftsverträge, die die Geschäftsführung den Jahresabschluss sowie den Lagebericht nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufzustellen hat.

Für diese ergeben sich hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, „CSRD“) zusätzliche neue Anforderungen (Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU). Danach wird für große Kapitalgesellschaften sowie für kleine oder mittelgroße kapitalmarktorientierte Unternehmen ab dem Prüfungsjahr 2025 ein europäischer Nachhaltigkeitsstandard verpflichtend vorgeschrieben. Nicht-börsennotierte kleine und mittelgroße Unternehmen wurden explizit von diesen Pflichten ausgenommen, da diese auch nach Ansicht der EU mit der Umsetzung überfordert wären. Die Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen soll im Jahr 2024 in nationales Recht („CSRD-Umsetzungsgesetz“) umgesetzt werden. Im Gesetzentwurf ist u. a. eine Änderung des § 289b HGB dahingehend vorgesehen, dass eine große oder kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaft ihren Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht zu erweitern hat.

Die Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH fällt nach den HGB-Größenmerkmalen unter die Größenklasse „mittelgroße Kapitalgesellschaft“ im Sinne von § 267 Abs. 2 HGB.

Der gegenwärtige Gesellschaftsvertrag definiert in § 11 die Anforderungen an die Bilanzierung, konkret an den Jahresabschluss und den Lagebericht. Hiernach müsste aktuell nach den Vorgaben für große Kapitalgesellschaften bilanziert werden, wodurch eine Nachhaltigkeitsberichterstattung notwendig wäre. Durch die Nachhaltigkeitsberichterstattung ergeben sich signifikante Mehraufwände, die sich aus den sehr umfangreichen Arbeiten zur Erstellung und den erhöhten Aufwänden für die Wirtschaftsprüfung ergeben.

Da sich die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung an tatsächlich große Kapitalgesellschaften orientiert, empfiehlt die Geschäftsführung daher, den Gesellschaftsvertrag wie oben beschrieben zu ändern. Die neue Formulierung des § 11 wurde mit juristischer Unterstützung der Rechtsanwaltskanzlei EversheimStuible erstellt.

Es ergeben sich Einsparungen, da durch die Reduzierung des Aufstellungs- und Prüfungsaufwandes bei der Gesellschaft jeweils interne wie auch externe Kosten eingespart werden können.

Der Kreistag des Kreises Warendorf hat bereits am 27.09.2024 beschlossen, Änderungen der Gesellschaftsverträge der Unternehmen, an denen der Kreis Warendorf beteiligt ist, gem. § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW im Grundsatz zuzustimmen (Sitzungsvorlage Nr. 144/2024).

Gem. § 108 Abs. 5 Satz 1 Buchstabe b der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) ist bei wesentlichen Änderungen eines Gesellschaftsvertrages die vorherige Entscheidung des Rates bzw. Kreistages einzuholen. Darüber hinaus ist ein Anzeigeverfahren nach § 115

Abs. 1 GO NRW gegenüber der Kommunalaufsicht einzuleiten.

Anlagen:

WLE - Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH - Synopse - Gesellschaftsvertrag

Alte Fassung (Stand 04.07.2017)	Neue Fassung	Kommentierung
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p><b>Firma und Sitz der Gesellschaft, Geschäftsjahr</b></p> <p>1. Die Firma der Gesellschaft lautet:</p> <p style="padding-left: 20px;"><b>2. Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH</b></p> <p>3. Sitz der Gesellschaft ist Lippstadt.</p> <p>4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p><b>Gegenstand des Unternehmens</b></p> <p>1. Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung und Verbesserung des öffentlichen Verkehrs im Sinne des § 107 Abs. 1 GO NRW in Westfalen durch den Betrieb von Eisenbahn- und Güterverkehr, ferner die Beteiligung an Unternehmen, die diesen Zweck fördern.</p> <p>2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie darf zu diesem Zweck unter den Vorgaben des § 107 Abs. 3 GO NRW Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben oder sich an diesen beteiligen und deren Geschäftsführung übernehmen, ferner Interessengemeinschaften eingehen.</p>		

## Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH

Alte Fassung (Stand 04.07.2017)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>3. Die Gesellschaft übt ihre Tätigkeit im Interesse der Bevölkerung der Verkehrsgebiete der Gesellschafter nach kaufmännischen Grundsätzen aus. Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 108 Abs. 3 und § 109 GO NRW zu verfahren.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Gesellschaftskapital</b></p> <p>1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 3.907.190 EUR.</p> <p>2. Die Geschäftsanteile müssen mindestens 1 EUR betragen und auf volle EUR lauten. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Organe der Gesellschaft, Kontrolle</b></p> <p>Organe der Gesellschaft sind:</p> <p>1. Geschäftsführer 2. Aufsichtsrat 3. Gesellschafterversammlung</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Geschäftsführer</b></p> <p>1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Zahl der Geschäftsführer bestimmt die Gesellschafterversammlung. Sie kann Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis erteilen.</p>		

## Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH

Alte Fassung (Stand 04.07.2017)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>len. Gleiches gilt im Falle der Liquidation für die von der Gesellschafterversammlung bestellten Liquidatoren.</p> <p>2. Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Gleiches gilt im Falle der Liquidation für die von der Gesellschafterversammlung bestellten Liquidatoren.</p> <p>3. Den Geschäftsführern obliegen alle Pflichten und Rechte, die sich aus Gesetzen, Verordnungen, aufsichtsbehördlichen Anordnungen, diesem Gesellschaftsvertrag, einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder Weisungen der Gesellschafterversammlung ergeben.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Aufsichtsrat</b></p> <p>1. Der Aufsichtsrat besteht aus 22 Mitgliedern.</p> <p>2. Sie werden von den Gesellschaftern unter Beachtung des § 113 Abs. 2 GO NRW nach folgender Maßgabe bestimmt und entsendet: Die Kreise Soest und Warendorf erhalten je 3 Sitze, die Stadtwerke Münster erhält 2 Sitze und die übrigen Gesellschafter erhalten jeweils 1 Sitz. Die Aufsichtsratsmitglieder haben die Interessen der beteiligten Kreise/Gemeinden zu verfolgen.</p>		

## Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH

Alte Fassung (Stand 04.07.2017)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>3. 7 Aufsichtsratsmitglieder werden aus einer von den Arbeitnehmern gewählten Vorschlagsliste nach Maßgabe des § 108a GO NRW in seiner jeweils gültigen Fassung in den Aufsichtsrat entsendet.</p> <p>4. Die von den Gebietskörperschaften entsandten Mitglieder unterliegen den Weisungen und Beschlüssen ihrer jeweiligen Vertretungskörperschaft. Sie haben die Vertretungskörperschaft über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Für die Arbeitnehmervertreter gilt insoweit § 108a GO NRW in seiner jeweils gültigen Fassung.</p> <p>5. Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt, wenn sämtliche Mitglieder entsandt sind. Die Vertretungskörperschaft einer Gebietskörperschaft ist für den Gesellschafter berechtigt, alle oder einige der von ihr in den Aufsichtsrat entsandten Personen als Mitglieder des Aufsichtsrates jederzeit abuberufen, sofern gleichzeitig entsprechende neue Mitglieder in den Aufsichtsrat entsendet werden. Für die Arbeitnehmervertreter gilt insoweit § 108a GO NRW in seiner jeweils gültigen Fassung.</p> <p>6. Die Amtszeit eines entsandten Aufsichtsratsmitgliedes beginnt mit seiner Entsendung und endet mit dem Tag seiner Abberufung durch den entsendenden Gesellschafter, der Niederlegung des Amtes durch das jeweilige Aufsichtsratsmitglied oder dem Tod des Aufsichtsratsmitgliedes.</p>		

## Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH

Alte Fassung (Stand 04.07.2017)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>7. Über die Regelungen gemäß Abs. 5 und 6 hinaus endet die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitgliedes, das zur Zeit seiner Entsendung der Vertretungskörperschaft des entsendenden Gesellschafters angehört hat, auch mit seinem Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft beziehungsweise dem Ende der Wahlperiode der ihn bestellenden Vertretungskörperschaft. Die Amtsdauer der Arbeitnehmervertreter endet mit der Wahlperiode der sie bestellenden Vertretungskörperschaften. Das ausscheidende Aufsichtsratsmitglied führt die Geschäfte bis zur Entsendung des neuen Mitglieds fort.</p> <p>8. Der Aufsichtsrat wählt einen Vorsitzenden sowie vier Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtsdauer richtet sich nach Abs. 5 bis 7.</p> <p>9. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten zur Abgeltung der im Interesse der Gesellschaft gemachten Aufwendungen eine pauschalierte Entschädigung, die die Gesellschafterversammlung festlegt. Daneben werden die anfallenden Fahrtkosten erstattet. Die Auszahlung erfolgt unbar.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Einberufung und Beschlussfassung im Aufsichtsrat</b></p> <p>1. Der Aufsichtsrat ist mindestens zweimal im Kalenderjahr unter Angabe der Tagesordnung in der Regel unter Einhaltung einer Frist von mindestens</p>		

## Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH

Alte Fassung (Stand 04.07.2017)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>14 Tagen, wobei der Tag der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden, von der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates durch Brief, Telefax oder E-Mail einzuberufen. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist eingeladen werden. Der Aufsichtsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn 6 Mitglieder es unter Angabe der Tagesordnung verlangen.</p> <p>2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter den zuletzt bekannten Kontaktdaten ordnungsgemäß nach Maßgabe von Abs. 1 eingeladen wurden und mindestens die Hälfte - darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter - anwesend sind. Bei mangelnder Beschlussfähigkeit ist unverzüglich nach Maßgabe von Abs. 1 durch die Geschäftsführung eine Folgesitzung einzuberufen mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass der Aufsichtsrat in jedem Fall beschlussfähig ist.</p> <p>3. Soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes vorsehen, beschließt der Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p> <p>4. Beschlüsse im Aufsichtsrat werden grundsätzlich in der Aufsichtsratssitzung gefasst. Die Beschlüsse der Aufsichtsratsmitglieder können auch außerhalb der Aufsichtsratssitzung durch Einholung der Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren oder durch den Einsatz von Telekommunikationseinrich-</p>		

## Synopse Gesellschaftsvertrag der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH

Alte Fassung (Stand 04.07.2017)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>tungen (E-Mail, Telefax) erfolgen, wenn sich alle Mitglieder mit dieser Art der Stimmabgabe einverstanden erklären. Eine kombinierte Beschlussfassung (z.B. schriftliche/textliche Stimmabgabe) ist zulässig. Die Zustimmung der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder zu einer Beschlussfassung mittels Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren bzw. durch Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen gilt als erteilt, wenn der jedem Aufsichtsratsmitglied übermittelten Beschlussvorlage mit dem Hinweis auf die außerhalb der Aufsichtsratssitzung beabsichtigte Beschlussfassung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Absendung der Beschlussvorlage widersprochen wird.</p> <p>5. Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist an einer Sitzung des Aufsichtsrates teilzunehmen, ist berechtigt, ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates zur Stimmabgabe schriftlich oder elektronisch zu ermächtigen. Mit der Ermächtigung muss das Stimmverhalten festgelegt werden. Die Ermächtigung gilt nicht für Abstimmungen, für die das Stimmverhalten nicht festgelegt wurde.</p> <p>6. Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die sämtliche gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift über die Aufsichtsratssitzung ist vom Vorsitzenden und von einem Geschäftsführer der Gesellschaft zu unterschreiben. Die Niederschrift soll den Aufsichtsräten innerhalb von 6 Wochen nach der Sitzung bzw. der Beschlussfassung ge-</p>		

## Synopse Gesellschaftsvertrag der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH

Alte Fassung (Stand 04.07.2017)	Neue Fassung	Kommentierung
mäÙ Abs. 4 durch Brief, Telefax oder E-Mail über- sandt werden.		
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Aufgaben des Aufsichtsrates</b></p> <p>1. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Ge- schäftsführung.</p> <p>2. Zu folgenden Angelegenheiten, gleichgültig, ob die Maßnahmen unmittelbar für und gegen die Gesell- schaft selbst gelten sollen oder ob es sich um Maß- nahmen handelt, die die Gesellschaft als Vertre- rin für einen anderen treffen will oder soweit die Maßnahmen zur Umsetzung einer Handlung der Geschäftsführung bedürfen, ist die vorherige Zu- stimmung des Aufsichtsrates erforderlich:</p> <p>a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie Bauvorhaben, deren Wert 50.000 EUR überschreiten,</p> <p>b) Abschluss von Erbbaurechts-, Miet- und Pachtverträgen von erheblicher wirtschaftli- cher Bedeutung,</p> <p>c) Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Sicherheiten, soweit sie nicht mit dem Wirt- schaftsplan genehmigt sind, sowie Abschluss aller Arten von Derivatgeschäften,</p>		

## Synopse Gesellschaftsvertrag der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH

Alte Fassung (Stand 04.07.2017)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>d) Sonstige Rechtsgeschäfte, deren Wert jeweils 50.000 EUR übersteigen, soweit sie nicht mit dem Wirtschaftsplan genehmigt sind,</p> <p>e) Gewährung dauerhafter außertariflicher Leistungen, soweit sie nicht mit dem Wirtschaftsplan genehmigt sind.</p> <p>3. Der Aufsichtsrat kann weitere Maßnahmen bestimmen, für die die Geschäftsführung seiner vorherigen Zustimmung, ggfls. mit qualifizierter Mehrheit, bedarf.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Gesellschafterversammlung</b></p> <p>1. Die Gesellschafterversammlung ist nach Bedarf oder auf Verlangen eines Gesellschafters, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr unter Angabe der Tagesordnung in der Regel mit einer Frist von mindestens 14 Tagen, wobei der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden, von der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates durch Brief, Telefax oder E-Mail einzuberufen. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.</p> <p>2. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. einer der vier Stellvertreter.</p>		

## Synopse Gesellschaftsvertrag der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH

Alte Fassung (Stand 04.07.2017)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß nach Maßgabe von Abs. 1 eingeladen wurde und mindestens die Hälfte des Gesellschaftskapitals vertreten ist. Bei mangelnder Beschlussfähigkeit ist unverzüglich nach Maßgabe von Abs. 1 durch die Geschäftsführung eine Folgeversammlung einzuberufen mit dem Hinweis, dass diese in jedem Fall beschlussfähig ist.</p> <p>4. Soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes vorsehen, beschließt die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Je 1 EUR eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Die Gesellschaftervertreter können ihre Stimmrechte nur einheitlich ausüben.</p> <p>5. Vertreter der Gebietskörperschaften in der Gesellschafterversammlung sind an die Weisungen und Beschlüsse ihrer jeweiligen Vertretungskörperschaft gebunden. Die gemäß § 113 Abs. 2 GO NRW entsandten Vertreter haben die Interessen der beteiligten Kreise/Gemeinden zu verfolgen. Sie haben die Vertretungskörperschaft über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Auf Beschluss der jeweiligen Vertretungskörperschaft haben sie ihr Amt jederzeit niederzulegen.</p> <p>6. Ein Gesellschaftervertreter kann sich jederzeit durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene</p>		

## Synopse Gesellschaftsvertrag der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH

Alte Fassung (Stand 04.07.2017)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>Person in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Die Vollmacht ist dort zu hinterlegen.</p> <p>7. Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. Die Beschlussfassung der Gesellschafter kann auch außerhalb der Gesellschafterversammlung durch Einholung der Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren oder durch den Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen (E-Mail, Telefax) erfolgen, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Stimmabgabe einverstanden erklären. Eine kombinierte Beschlussfassung (z.B. schriftliche / textliche Stimmabgabe) ist zulässig. Die Zustimmung der Gesellschafter zu einer Beschlussfassung mittels Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren bzw. durch Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen gilt als erteilt, wenn der jedem Gesellschafter schriftlich mittels Brief, Telefax oder E-Mail übermittelten Beschlussvorlage mit dem Hinweis auf die außerhalb der Gesellschafterversammlung beabsichtigte Beschlussfassung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Absendung der Beschlussvorlage widersprochen wird.</p> <p>8. Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die sämtliche gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung ist vom Vorsitzenden und einem Geschäftsführer zu unterschreiben. Die Niederschrift soll den Gesellschaftern innerhalb von 6 Wochen nach der</p>		

## Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH

Alte Fassung (Stand 04.07.2017)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>Sitzung bzw. der Beschlussfassung gemäß Abs. 7 durch Brief, Telefax oder E-Mail übersandt werden.</p> <p>9. Die Gesellschaftervertreter erhalten zur Abgeltung der im Interesse der Gesellschaft gemachten Aufwendungen eine pauschalierte Entschädigung, die die Gesellschafterversammlung festlegt. Daneben werden anfallende Fahrtkosten erstattet. Die Auszahlung erfolgt unbar.</p> <p>10. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben das Recht, als Gäste ohne Stimmrecht an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b></p> <p><b>Aufgaben der Gesellschafterversammlung</b></p> <p>1. Zu nachfolgenden Angelegenheiten, gleichgültig, ob die Maßnahmen unmittelbar für und gegen die Gesellschaft selbst gelten sollen oder ob es sich um Maßnahmen handelt, welche die Gesellschaft als Vertreterin für einen anderen treffen will oder soweit es sich um Maßnahmen handelt, zu deren Umsetzung es einer Handlung der Geschäftsführung bedarf, ist die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich:</p> <p>a) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses,</p>		

## Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH

Alte Fassung (Stand 04.07.2017)	Neue Fassung	Kommentierung
<ul style="list-style-type: none"> <li>b) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer,</li> <li>c) Wahl des Abschlussprüfers,</li> <li>d) Genehmigung des Wirtschaftsplanes der WLE,</li> <li>e) Änderung und Neufassung des Gesellschaftsvertrages,</li> <li>f) Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,</li> <li>g) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen oder Teilen davon,</li> <li>h) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon sowie Übergang von Geschäftsanteilen oder Teilen davon im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz,</li> <li>i) Übertragung des Unternehmens an Dritte,</li> <li>j) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 AktG,</li> <li>k) Auflösung der Gesellschaft,</li> <li>l) Fortsetzung der Gesellschaft nach Auflösung,</li> </ul>		

## Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH

Alte Fassung (Stand 04.07.2017)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>m) Bestellung und Abberufung von Liquidatoren,</p> <p>n) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen, wobei möglichst Personenidentität zwischen diesen und den Geschäftsführern und Prokuristen der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH zu wahren ist,</p> <p>o) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer mit der Festlegung des Geschäftsverteilungsplanes,</p> <p>p) Weisungen an die Geschäftsführung in Geschäftsbesorgungsangelegenheiten.</p> <p>2. Für die Beschlussfassung zu den Punkten e) – l) ist eine Mehrheit von <math>\frac{3}{4}</math> des vertretenen Gesellschaftskapitals erforderlich.</p> <p>3. Die Gesellschafterversammlung kann weitere Maßnahmen bestimmen, für die die Geschäftsführung ihrer vorherigen Zustimmung bedarf.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b></p> <p><b>Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung, Transparenz, Planung</b></p> <p>1. Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Im</p>	<p>1. Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen und der Abschlussprüferin bzw. dem</p>	<p>Nach dem Prüfungsbericht 2023 handelt es sich hier um eine mittelgroße Kapitalgesellschaft.</p> <p>Der Jahresabschluss und Lagebericht sind zukünftig nicht mehr zwingend nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Auch haben wir den konkreten Bezug auf Regelungen der GO NRW entfernt,</p>

## Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH

Alte Fassung (Stand 04.07.2017)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung im Sinne von § 108 Abs. 3 GO NRW Stellung zu nehmen. Die Geschäftsführung erstattet dem Aufsichtsrat einen vierteljährlichen Bericht über die wesentlichen wirtschaftlichen Kennzahlen für alle Tätigkeitsbereiche der Gesellschaft.</p> <p>2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern ebenfalls unverzüglich vorzulegen.</p> <p>3. Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.</p> <p>4. Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Die Abschlussprüfung muss sich auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz</p>	<p>Abschlussprüfer vorzulegen; § 286 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen. Die Geschäftsführung erstattet dem Aufsichtsrat einen vierteljährlichen Bericht über die wesentlichen wirtschaftlichen Kennzahlen für alle Tätigkeitsbereiche der Gesellschaft.</p> <p>4. Der Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften zu prüfen; § 286 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden. Die Abschlussprüfung muss sich auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1</p>	<p>um flexibler auf erneute Gesetzesänderungen reagieren zu können.</p> <p>Auch die Prüfung erfolgt zukünftig allgemein nach den Regelungen des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.</p> <p>Streng genommen bezieht sich § 112 GO NRW auf die Rechte der Gemeinde und nicht der Gesellschafter.</p>

## Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH

Alte Fassung (Stand 04.07.2017)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>erstrecken. Den Gesellschaftern stehen die Rechte nach § 112 GO NRW in Verbindung mit den §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes unter den Voraussetzungen dieser Bestimmungen zu.</p> <p>5. Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Gesellschaftern alle Nachweise und Unterlagen, die zur Erstellung eines Gesamtabchlusses gemäß § 116 GO NRW benötigt werden, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Erforderliche Auskünfte werden erteilt.</p>	<p>Haushaltsgrundsätzegesetz erstrecken. Den Gesellschaftern stehen die Rechte nach § 112 GO NRW in Verbindung mit den §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes unter den Voraussetzungen dieser Bestimmungen zu.</p> <p>Bei der Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts sind im Übrigen die in § 108 GO NRW (in der jeweils gültigen Fassung) festgelegten Vorgaben zu berücksichtigen, sofern diese vorliegend Anwendung finden. In dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ist zudem darauf einzugehen, ob das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird.</p>	<p>Der allgemeine Hinweis auf die Regelung von § 108 GO NRW lässt zukünftig einen flexibleren Umgang mit Gesetzesänderungen zu.</p> <p>Neu sieht § 108 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW vor, dass auf die angemessene Verzinsung des von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Eigenkapitals einzugehen ist. § 108 Abs. 2 GO NRW stellt Anforderungen an die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, die Finanzplanung, Offenlegung des Jahresabschlusses etc., sofern einer Gemeinde mehr als 50 % der Anteile an einem Unternehmen gehören. Dem Wortlaut nach umfasst § 108 Abs. 2 GO NRW nur unmittelbare Beteiligungen. Gleichwohl wurden hier schon freiwillig weitere Regelungen von § 108 Abs. 2 GO NRW wie z.B. der Wirtschaftsplan aufgenommen, sodass wir hier davon ausgehen, dass unabhängig der rechtlichen Anwendbarkeit die Regelungen von § 108 Abs. 2 GO NRW gelten sollen.</p> <p>§ 116 GO NRW spricht eigentlich von den Gemeinden und nicht den Gesellschaftern.</p>

## Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH

Alte Fassung (Stand 04.07.2017)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>6. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 3 Nr. 1 c GO NRW.</p>	<p>6. Die Offenlegung richtet sich nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Offenlegungsvorschriften des § 108 GO NRW.</p>	<p>Neben dem Jahresabschluss können auch noch weitere Unterlagen offenzulegen sein. Insofern haben wir den Wortlaut der Regelung offener formuliert. Auch haben wir den genauen Verweis auf den Absatz von § 108 GO NRW bezogen auf die Offenlegung entfernt, um zukünftig flexibler auf Gesetzesänderungen reagieren zu können.</p>
<p>7. Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW aus.</p>	<p style="text-align: center;">Streichung</p>	<p>Diese Regelung ist im Gesetz ersatzlos entfallen.</p>
<p>8. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan beinhaltet den Erfolgs- und Finanzplan, einen Vermögensplan und einen Stellenübersichtsplan. Dem Wirtschaftsplan ist gemäß § 108 Abs. 3 Nr. 1b GO NRW eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die dem Aufsichtsrat und den an der Gesellschaft beteiligten Gesellschaftern bis zum 15.11. des jeweiligen Vorjahres zur Kenntnis zu bringen ist.</p>	<p>7. Für jedes Wirtschaftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan beinhaltet den Erfolgs- und Finanzplan, einen Vermögensplan und einen Stellenübersichtsplan. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die dem Aufsichtsrat und den an der Gesellschaft beteiligten Gesellschaftern bis zum 15.11. des jeweiligen Vorjahres zur Kenntnis zu bringen ist.</p>	<p>Der konkrete Verweis auf die GO NRW wurde entfernt, um zukünftig flexibler auf etwaige Gesetzesänderungen reagieren zu können. Streng genommen wird der Wirtschaftsplan nicht den Gesellschaftern, sondern der Gemeinde zur Kenntnis gebracht (siehe § 108 Abs. 2 Nr. 1b) GO NRW). Auch finden gemäß § 108 Abs. 2 GO NRW auf den Wirtschaftsplan die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung. Hier kann diskutiert werden, ob dieser Zusatz noch in Nr. 7 formuliert werden soll. Es ist aber zu beachten, dass u.E. § 108 Abs. 2 GO NRW dem Wortlaut nach nur für unmittelbare Mehrheitsbeteiligungen einer Gemeinde gilt. Der Meinungsstreit zur generellen Anwendbarkeit von § 108 Abs. 2 GO NRW ist m.E. obsolet, da hier in jedem Fall freiwillig schon ein Wirtschaftsplan aufgestellt wird und auch weitere Erfordernisse von § 108 Abs. 2 GO NRW im Gesellschaftsvertrag Niederschlag gefunden haben. Da die Regelung zum Wirtschaftsplan m.E. nicht zwingend im Gesellschaftsvertrag Niederschlag</p>

## Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH

Alte Fassung (Stand 04.07.2017)	Neue Fassung	Kommentierung
		finden muss, ist es aus meiner Sicht auch vertretbar den Zusatz „für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften“ wegzulassen. Vor allem weil der Gesellschaftsvertrag in seiner Ursprungsform schon der Kommunalaufsicht vorgelegt wurde, ist hinsichtlich angestrebter Änderungen eher vorsichtig umzugehen.
<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Gewinnverteilung</b></p> <p>Die Gewinnverteilung erfolgt gern. § 29 GmbH-Gesetz oder aufgrund eines anderslautenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Gleichstellung</b></p> <p>Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des LGG NRW zu beachten. Die Bezeichnungen in diesem Vertrag gelten sowohl für die weibliche als auch für die männliche Form.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Schlussbestimmungen</b></p> <p>1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder der Vertrag eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, zur Ersetzung einer unwirksamen oder</p>		

## Synopse Gesellschaftsvertrag der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH

Alte Fassung (Stand 04.07.2017)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung unter Beachtung der gebotenen Form und Mehrheitserfordernisse durch Gesellschafterbeschluss herbeizuführen, die soweit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der betreffenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt hätten.</p>		
<p>2. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger.</p>		

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Amt für Planung und Naturschutz</b>	Nr. <b>031/2025</b>
--	------------------------

### Betreff:

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Verkehrsbetrieb-Kipp GmbH

Beratungsfolge	Termin
<b>Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung</b> Berichterstattung: KLD Martin Terwey	07.03.2025
<b>Finanzausschuss</b> Berichterstattung: KD Dr. Stefan Funke und Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt Michael Ottmann	14.03.2025
<b>Kreisausschuss</b> Berichterstattung: KD Dr. Stefan Funke und Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt Michael Ottmann	21.03.2025
<b>Kreistag</b> Berichterstattung: KD Dr. Stefan Funke und Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt Michael Ottmann	28.03.2025

Finanzielle Auswirkungen:  ja  nein

### Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag stimmt den in der Anlage vorgeschlagenen Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH, ggf. mit noch erforderlichen redaktionellen Änderungen, zu.
2. Der Kreistag weist die Vertretungen des Kreises Warendorf in den Gesellschafterversammlungen der Regionalverkehrsgesellschaft Münsterland GmbH und Verkehrsbetrieb Kipp GmbH an, den zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH erforderlichen Beschlüssen, ggf. mit noch erforderlichen redaktionellen Änderungen, zuzustimmen.
3. Etwaigen Änderungen an dem Gesellschaftsvertrag, die sich im Rahmen des Anzeigeverfahrens bei der Bezirksregierung nach § 115 GO NRW ergeben, wird zugestimmt.

## Erläuterungen:

Der Kreis Warendorf ist über die Regionalverkehr Münsterland GmbH an der Verkehrsbetrieb-Kipp GmbH beteiligt. Alleiniger Gesellschafter der Verkehrsbetrieb-Kipp GmbH ist die Regionalverkehr Münsterland GmbH.

Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung und Verbesserung des öffentlichen Verkehrs in den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf und in der Stadt Münster einschließlich grenzüberschreitender Verkehre in benachbarte Verkehrsgebiete, insbesondere durch Errichtung und Betrieb von Linien- und Freistellungsverkehren.

Das am 28.02.2024 vom Landtag NRW beschlossene Dritte Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen („3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW“) sieht Änderungen an der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen („GO NRW“) vor, die u. a. für bürokratischen Erleichterungen bei kleinen und mittleren kommunalen Unternehmen und Einrichtungen in privater Rechtsform sorgen sollen. Insbesondere betrifft dies den Umfang des Jahresabschlusses, die verbindliche Prüfungspflicht durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie ab dem Prüfungsjahr 2025 voraussichtlich den Umfang und die Ausgestaltung der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Mit dem 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz wird für kommunale Unternehmen und Einrichtungen in privater Rechtsform die Kopplung des Jahresabschlusses an die Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften aufgegeben. Nunmehr gilt auch für öffentliche Unternehmen und Einrichtungen die Unterscheidung zwischen den im HGB genannten vier Größenklassen: Kleinstkapitalgesellschaften, kleine, mittelgroße und große Kapitalgesellschaften. Dadurch können größenabhängige Erleichterungen in Bezug auf die Jahresabschlüsse kommunaler Beteiligungen genutzt und beispielsweise auf eine obligatorische Lageberichterstattung für kleine kommunale Unternehmen verzichtet werden. Durch die bisherige Fassung der GO NRW entstand für die Kommunen und die Unternehmen eine nicht unerhebliche Bürokratie im Hinblick auf den jeweiligen Umfang des aufzustellenden Jahresabschlusses und der damit verbundenen Prüfungspflichten.

### § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW - alte Fassung

Die Gemeinde darf Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn nach Nr. 8 bei Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform gewährleistet ist, dass der **Jahresabschluss und der Lagebericht**, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, aufgrund des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für **große Kapitalgesellschaften** aufgestellt und geprüft werden,

### § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW – neue Fassung

Die Gemeinde darf Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn nach Nr. 8. bei Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform gewährleistet ist, dass der **Jahresabschluss** in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches **für Kapitalgesellschaften** aufgestellt und geprüft wird, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche Vorschriften, der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung gelten; § 286 Absatz 4 des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden.

Die gesetzliche Neufassung der GO NRW reicht alleine jedoch nicht aus, um die inhaltlichen Neuerungen anwenden zu können. Zusätzlich sind die Gesellschaftsverträge zu ändern, da diese entsprechend den vorherigen gesetzlichen Anforderungen ausgestaltet sind und in dieser Form weiterhin ihre Wirkung entfalten. Sie werden durch die gesetzlichen Änderungen nicht automatisch unwirksam oder modifiziert, sondern sind explizit anzupassen. Dies gilt insbesondere für aktuell geltende Formulierung der Gesellschaftsverträge, die die Geschäftsführung den Jahresabschluss sowie den Lagebericht nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufzustellen hat.

Für diese ergeben sich hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, „CSRD“) zusätzliche neue Anforderungen (Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU). Danach wird für große Kapitalgesellschaften sowie für kleine oder mittelgroße kapitalmarktorientierte Unternehmen ab dem Prüfungsjahr 2025 ein europäischer Nachhaltigkeitsstandard verpflichtend vorgeschrieben. Nicht-börsennotierte kleine und mittelgroße Unternehmen wurden explizit von diesen Pflichten ausgenommen, da diese auch nach Ansicht der EU mit der Umsetzung überfordert wären. Die Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen soll im Jahr 2024 in nationales Recht („CSRD-Umsetzungsgesetz“) umgesetzt werden. Im Gesetzentwurf ist u. a. eine Änderung des § 289b HGB dahingehend vorgesehen, dass eine große oder kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaft ihren Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht zu erweitern hat.

Die Verkehrsbetrieb-Kipp GmbH fällt nach den HGB-Größenmerkmalen unter die Größenklasse „kleine Kapitalgesellschaft“ im Sinne von § 267 Abs. 1 HGB.

Der gegenwärtige Gesellschaftsvertrag definiert in § 8 die Anforderungen an die Bilanzierung, konkret an den Jahresabschluss und den Lagebericht. Hiernach müsste aktuell nach den Vorgaben für große Kapitalgesellschaften bilanziert werden, wodurch eine Nachhaltigkeitsberichterstattung notwendig wäre. Durch die Nachhaltigkeitsberichterstattung ergeben sich signifikante Mehraufwände, die sich aus den sehr umfangreichen Arbeiten zur Erstellung und den erhöhten Aufwänden für die Wirtschaftsprüfung ergeben.

Da sich die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung an tatsächlich große Kapitalgesellschaften orientiert, empfiehlt die Geschäftsführung daher, den Gesellschaftsvertrag wie oben beschrieben zu ändern. Die neue Formulierung des § 8 wurde mit juristischer Unterstützung der Rechtsanwaltskanzlei EversheimStuible erstellt.

Im Rahmen der Gesellschaftsvertragsanpassungen werden ebenso bereits in früheren Sitzungen beschlossene redaktionelle Anpassungen hinsichtlich der Mandatsverteilung im Aufsichtsrat und der Rollierung des Aufsichtsratsvorsitzenden vorgenommen.

Es ergeben sich Einsparungen, da durch die Reduzierung der Aufstellungs- und Prüfungsaufwandes bei der Gesellschaft jeweils intern wie auch externe Kosten eingespart werden können.

Der Kreistag des Kreises Warendorf hat bereits am 27.09.2024 beschlossen, Änderungen der Gesellschaftsverträge der Unternehmen, an denen der Kreis Warendorf beteiligt ist, gem. § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW im Grundsatz zuzustimmen (Sitzungsvorlage Nr. 144/2024).

Gem. § 108 Abs. 5 Satz 1 Buchstabe b der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) ist bei wesentlichen Änderungen eines Gesellschaftsvertrages die vorherige Entscheidung des Rates bzw. Kreistages einzuholen. Darüber hinaus ist ein Anzeigeverfahren nach § 115 Abs. 1 GO NRW gegenüber der Kommunalaufsicht einzuleiten.

Anlagen:

VBK - Verkehrsbetrieb Kipp GmbH - Synopse - Gesellschaftsvertrag

Alte Fassung (Stand 25.10.2010)	Neue Fassung	Kommentierung
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p><b>Firma und Sitz der Gesellschaft, Geschäftsjahr</b></p> <p>1. Die Firma der Gesellschaft lautet:</p> <p style="text-align: center;"><b>Verkehrsbetrieb Kipp GmbH</b></p> <p>2. Der Sitz der Gesellschaft ist Lengerich.</p> <p>3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p><b>Gegenstand des Unternehmens</b></p> <p>1. Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung und Verbesserung des öffentlichen Verkehrs im Sinne des § 107 Abs. 1 GO NRW in den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf und in der Stadt Münster einschließlich grenzüberschreitender Verkehre in benachbarte Verkehrsgebiete, insbesondere durch Errichtung und Betrieb von Linien- und Freistellungsverkehren, sowie die Förderung und Verbesserung von Güterverkehr auf Schiene und Straße, ferner die Beteiligung an Unternehmen, die diese Zwecke fördern.</p> <p>2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie darf zu diesem Zweck insbesondere unter den Vorgaben des § 107 Abs. 3 GO NRW Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben oder sich an diesen beteiligen und deren Ge-</p>		

## Synopsis Gesellschaftsvertrag der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH

Alte Fassung (Stand 25.10.2010)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>schäftsführung übernehmen, ferner Interessengemeinschaften eingehen.</p> <p>3. Die Gesellschaft übt ihre Tätigkeit im Interesse der Bevölkerung ihres Bedienungsgebietes nach kaufmännischen Grundsätzen gemäß §§ 108 Abs. 3 und 109 GO NRW aus.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Gesellschaftskapital</b></p> <p>1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EUR.</p> <p>2. Der Betrag der einzelnen Geschäftsanteile beträgt mindestens 1,00 EUR.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Organe der Gesellschaft</b></p> <p>Organe der Gesellschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Geschäftsführer,</li> <li>2. Gesellschafterversammlung.</li> </ol>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Geschäftsführer</b></p> <p>1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Über die Zahl der Geschäftsführer sowie deren Bestellung und Abberufung hat die Gesellschafterversammlung der Regionalverkehr Münsterland GmbH zu beschließen.</p>		

## Synopsis Gesellschaftsvertrag der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH

Alte Fassung (Stand 25.10.2010)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.</p> <p>3. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen einzelnen oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB. Gleiches gilt für die von der Gesellschafterversammlung bestellten Liquidatoren.</p> <p>4. Den Geschäftsführern obliegen alle Pflichten und Rechte, die sich aus Gesetzen, Verordnungen, aufsichtsbehördlichen Anordnungen, diesem Gesellschaftsvertrag, einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder Weisungen der Gesellschafterversammlung ergeben.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Gesellschafterversammlung</b></p> <p>1. Die Gesellschafterversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr, auf Verlangen eines Gesellschafters durch die Geschäftsführung durch Brief, durch Telefax oder durch E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen einberufen. Zwischen dem Tag der Aufgabe des Briefs zur Post, der Absendung des Telefaxes oder</p>		

## Synopsis Gesellschaftsvertrag der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH

Alte Fassung (Stand 25.10.2010)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>der E-Mail und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Kalendertage liegen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.</p> <p>2. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % des vorhandenen Kapitals nach ordnungsgemäßer Ladung gemäß Abs. 1 vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, hat der Geschäftsführer - im Weigerungsfalle kann jeder Gesellschafter handeln - eine Folgeversammlung einzuberufen nach Maßgabe der Regelungen in dieser Satzung. Diese Gesellschafterversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung zur Folgeversammlung hingewiesen wird.</p> <p>3. Soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes vorsehen, beschließt die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Je 1,00 EUR eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.</p> <p>4. Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. Die Beschlussfassung der Gesellschafter kann auch außerhalb der Gesellschafterversammlung durch Einholung der Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren oder durch den Einsatz von Telekommunikations-einrichtungen (E-Mail, Telefax) erfolgen. Eine kombinierte Beschlussfassung (z.B. schriftliche/textliche Stimmabgabe bei einem Beschluss) ist zulässig. In Abweichung von § 48 Abs. 2 GmbHG gilt die</p>		

## Synopsis Gesellschaftsvertrag der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH

Alte Fassung (Stand 25.10.2010)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>Zustimmung der Gesellschafter zu einer Beschlussfassung mittels Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren bzw. durch den Einsatz der oben genannten Telekommunikationseinrichtungen als erteilt, wenn der dem Gesellschafter schriftlich mittels Brief, Telefax oder E-Mail übermittelten Beschlussvorlage mit dem Hinweis auf die außerhalb der Gesellschafterversammlung beabsichtigte Beschlussfassung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Absendung der Beschlussvorlage widersprochen wird.</p> <p>5. Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung ist von dem Vorsitzenden und seinem Protokollführer zu unterschreiben. Der Vorsitzende und der Protokollführer sind von der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu wählen. Der Vorsitzende ist zugleich befugt, gefasste Beschlüsse der Gesellschafterversammlung festzustellen. Die Niederschrift soll den Gesellschaftern innerhalb von 6 Wochen nach der Sitzung bzw. der Beschlussfassung in einfacher Kopie, Telefax oder E-Mail übersandt werden.</p> <p>6. Die Fehlerhaftigkeit der Niederschrift ist spätestens in der nachfolgenden Sitzung der Gesellschafterversammlung zu rügen.</p> <p>7. Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur binnen einer Ausschlussfrist von</p>		

## Synopsis Gesellschaftsvertrag der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH

Alte Fassung (Stand 25.10.2010)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>2 Monaten nach Empfang der ersten (nicht korrigierten) Abschrift der Niederschrift durch Klage geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p><b>Aufgaben der Gesellschafterversammlung</b></p> <p>1. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere folgende Angelegenheiten, gleichgültig, ob die nachfolgenden Maßnahmen unmittelbar für und gegen die Gesellschaft selbst gelten sollen oder ob es sich um Maßnahmen handelt, die die Gesellschaft als Vertreterin für einen anderen treffen will. Soweit eine Maßnahme zur Umsetzung einer Handlung der Geschäftsführung bedarf, ist ein vorheriger zustimmender Beschluss der Gesellschafterversammlung erforderlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses,</li> <li>b) Genehmigung des Wirtschaftsplans,</li> <li>c) Entlastung der Geschäftsführer,</li> <li>d) Wahl des Abschlussprüfers,</li> <li>e) Änderungen sowie Aufhebung des Gesellschaftsvertrages,</li> <li>f) Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,</li> </ul>		

## Synopsis Gesellschaftsvertrag der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH

Alte Fassung (Stand 25.10.2010)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>g) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen oder Teilen davon,</p> <p>h) Erwerb, Belastung und Veräußerung sowie Übergang von Geschäftsanteilen an der Gesellschaft oder Teilen davon im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz,</p> <p>i) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern, Prokuristen und Betriebsleitern,</p> <p>j) Einstellung von Führungskräften, die Prokurist oder Betriebsleiter werden sollen,</p> <p>k) Standortwahl bei Infrastrukturentscheidungen (insbesondere Bau und Verlegung von Betriebshöfen und Werkstätten),</p> <p>l) Sonstige Rechtsgeschäfte, deren Wert jeweils 50.000 EUR übersteigen, soweit sie nicht mit dem Wirtschaftsplan genehmigt sind,</p> <p>m) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Durchführung von Bauvorhaben, wenn die vorgenannten Maßnahmen jeweils einen Wert von 50.000 EUR überschreiten,</p> <p>n) Abschluss von Erbbaurechts-, Miet- oder Pachtverträgen, wenn das Gesamtvolumen 100.000 EUR überschreitet oder wenn der Einzelvertrag länger als 15 Jahre fest abge-</p>		

## Synopsis Gesellschaftsvertrag der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH

Alte Fassung (Stand 25.10.2010)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>geschlossen ist,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="163 363 761 544">o) Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Sicherheiten, soweit sie nicht mit dem Wirtschaftsplan genehmigt sind, sowie Abschluss aller Arten von Derivatgeschäften,</li> <li data-bbox="163 579 761 683">p) Gewährung dauerhafter außertariflicher Leistungen, soweit nicht im Rahmen des Stellenplans bereits genehmigt,</li> <li data-bbox="163 718 761 821">q) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 AktG.</li> </ul> <p data-bbox="107 857 768 1225">2. Die Gesellschafterversammlung kann darüber hinaus durch Beschluss einen Katalog von weiteren Geschäften aufstellen, welche die Geschäftsführung nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung vornehmen darf. Dieser Katalog kann über die in Absatz 1 genannten Einschränkungen hinausgehen. Dies kann auch im Rahmen einer durch Beschluss festzustellenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geschehen.</p> <p data-bbox="107 1260 768 1441">3. Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen einen Katalog von Maßnahmen benennen, für die die Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung auch des Aufsichtsrates und/oder der Gesellschafter-</p>		

## Synopsis Gesellschaftsvertrag der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH

Alte Fassung (Stand 25.10.2010)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>versammlung der Regionalverkehr Münsterland GmbH bedarf.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p><b>Jahresabschluss und Lagebericht / Wirtschaftsplan</b></p> <p>1. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan beinhaltet den Erfolgs- und Finanzplan, einen Vermögensplan und eine Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen und den an der Gesellschaft mittelbar beteiligten Gebietskörperschaften zur Kenntnis zu bringen. Die Geschäftsführung hat so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung noch vor Beginn des Geschäftsjahres über den Wirtschaftsplan entscheiden kann.</p> <p>2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung entsprechend den</p>	<p>1. Für jedes Wirtschaftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan beinhaltet den Erfolgs- und Finanzplan, einen Vermögensplan und eine Stellenübersicht. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen und den an der Gesellschaft mittelbar beteiligten Gebietskörperschaften zur Kenntnis zu bringen. Die Geschäftsführung hat so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung noch vor Beginn des Geschäftsjahres über den Wirtschaftsplan entscheiden kann.</p> <p>2. Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des</p>	<p>Laut des Prüfungsberichts 2023 handelt es sich hierbei um eine kleine Kapitalgesellschaft. Dementsprechend haben wir auch die nachfolgenden Regelungen angepasst.</p> <p>Gemäß § 108 Abs. 2 GO NRW finden auf den Wirtschaftsplan die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung. Hier kann diskutiert werden, ob dieser Zusatz noch in Nr. 1 formuliert werden soll. Es ist aber zu beachten, dass <u>§ 108 Abs. 2 GO NRW dem Wortlaut nach nur für unmittelbare Beteiligungen einer Gemeinde gilt</u>. Der Meinungsstreit, ob auch eine mittelbare Beteiligung der Gemeinden zur Anwendbarkeit von § 108 Abs. 2 GO NRW führt ist m.E. hier obsolet, da hier in jedem Fall freiwillig schon ein Wirtschaftsplan aufgestellt wird und auch weitere Erfordernisse von § 108 Abs. 2 GO NRW im Gesellschaftsvertrag Niederschlag gefunden haben. Da die Regelung zum Wirtschaftsplan m.E. nicht zwingend im Gesellschaftsvertrag Niederschlag finden muss, ist es aus meiner Sicht auch vertretbar den Zusatz „für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften“ wegzulassen. Vor allem weil der Gesellschaftsvertrag in seiner Ursprungsform schon der Kommunalaufsicht vorgelegt wurde, ist hinsichtlich weiterer Änderungen eher vorsichtig umzugehen. Wir haben außerdem das Wording „Wirtschaftsjahr/Wirtschaftsführung“ angepasst.</p> <p>Entsprechend der neuen Regelung von § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW erfolgt die Aufstellung und Prüfung des</p>

## Synopsis Gesellschaftsvertrag der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH

Alte Fassung (Stand 25.10.2010)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. In dem Lagebericht ist auf die Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und die Zweckerreichung entsprechend § 108 Abs. 3 GO NW einzugehen.</p> <p>3. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vor der Feststellung des Jahresabschlusses entsprechend den Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften durch einen Wirtschaftsprüfer bzw. durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Der Abschlussprüfer hat auch die Prüfung nach § 53 des HGrG vorzunehmen.</p> <p>4. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat der Regionalverkehr Münsterland GmbH zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates der der Regionalverkehr Münsterland GmbH über das Ergebnis der Prüfung ist den Gesellschaftern ebenfalls unverzüglich vorzulegen.</p> <p>5. Die Gesellschafterversammlung hat möglichst frühzeitig, spätestens jedoch innerhalb von 8 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die</p>	<p>Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen; § 286 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden.</p> <p>3. Soweit gesetzliche Vorgaben nicht die Erstellung eines Lageberichts verlangen, entscheidet die Gesellschafterversammlung bis auf Weiteres, ob ein Lagebericht zu erstellen ist. Für die Erstellung des Lageberichts gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.</p> <p>4. Soweit gesetzliche Vorgaben nicht die Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Abschlussprüfer bzw. eine Abschlussprüferin verlangen, entscheidet die Gesellschafterversammlung bis auf Weiteres, ob der Jahresabschluss einem Abschlussprüfer bzw. einer Abschlussprüferin vorzulegen und zu prüfen ist. Satz 1 gilt entsprechend, sofern nach Abs. 3 ein Lagebericht zu erstellen ist.</p> <p>5. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts der <b>Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat</b></p>	<p>Jahresabschlusses nicht mehr zwingend nach den Regelungen für große Kapitalgesellschaften. Auf den Lagebericht könnte als kleine Kapitalgesellschaft verzichtet werden, dieser soll auskunftsgemäß aber beibehalten werden. Auch muss unseres Erachtens nicht mehr zwingend eine Abschlussprüfung erfolgen. Gleichwohl soll diese nach unserem Verständnis weiterhin durchgeführt werden und diese empfiehlt sich auch als Kontrollmechanismus.</p> <p>Aufgrund der freiwilligen Aufstellung des Lageberichts wird die Gesellschafterversammlung bis auf Weiteres über seine Aufstellung entscheiden.</p> <p>Aufgrund der freiwilligen Jahresabschlussprüfung wird auch hier die Gesellschafterversammlung bis auf Weiteres über diese entscheiden.</p> <p>Ist hierbei mit der Gesellschafterversammlung, die Gesellschafterversammlung der Kipp GmbH oder der Regionalverkehr Münsterland GmbH gemeint? Das sollte m.E. noch konkretisiert werden.</p>

## Synopsis Gesellschaftsvertrag der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH

Alte Fassung (Stand 25.10.2010)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>Ergebnisverwendung zu beschließen.</p> <p>6. Den Gesellschaftern stehen - unbeschadet der Rechte aus § 51 a GmbHG - die Befugnisse gemäß § 112 GO NRW zu.</p> <p>7. Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richten sich nach den maßgeblichen Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches. Darüber hinaus ist die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten ortsüblich bekannt zu machen; gleichzeitig ist der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten, und in der Bekanntmachung ist auf die Verfügbarkeit hinzuweisen.</p>	<p><b>der Regionalverkehr Münsterland GmbH</b> zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates der Regionalverkehr Münsterland GmbH über das Ergebnis der Prüfung ist den Gesellschaftern ebenfalls unverzüglich vorzulegen.</p> <p>6. Die Gesellschafterversammlung hat möglichst frühzeitig, spätestens jedoch innerhalb von 8 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.</p> <p>7. Der Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften zu prüfen; § 286 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen. Der Abschlussprüfer bzw. die Abschlussprüferin hat auch die Prüfung nach § 53 des HGrG vorzunehmen. In dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ist zudem darauf einzugehen, ob das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird.</p>	<p>Auch die Prüfung erfolgt zukünftig allgemein nach den Regelungen des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.</p> <p>Neu sieht § 108 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW vor, dass auf die angemessene Verzinsung des von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Eigenkapitals einzugehen ist. § 108 Abs. 2 GO NRW stellt Anforderungen an die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, die Finanzplanung, Offenlegung des Jahresabschlusses etc., sofern einer Gemeinde mehr als 50 % der Anteile an einem Unternehmen gehören. Nach unserem Kenntnisstand sind Gemeinden nur mittelbar an der Gesellschaft beteiligt. Gleichwohl wurden hier schon auch freiwillig weitere Regelungen von § 108 Abs. 2 GO NRW wie z.B. der Wirtschaftsplan aufgenommen, sodass wir hier davon ausgehen, dass unabhängig der rechtlichen Anwendbarkeit die Regelungen von § 108 Abs. 2 GO NRW gelten sollen.</p>

## Synopsis Gesellschaftsvertrag der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH

Alte Fassung (Stand 25.10.2010)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>8. Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Gesellschaftern alle Nachweise und Unterlagen, die zur Erstellung eines Gesamtabschlusses gem. § 116 GO NRW benötigt werden, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Erforderliche Auskünfte werden erteilt.</p> <p>9. Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gem. § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW aus. Dies gilt erstmals für das Geschäftsjahr 2010.</p>	<p>8. Bei der Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts sind im Übrigen die in § 108 GO NRW (in der jeweils gültigen Fassung) festgelegten Vorgaben zu berücksichtigen, sofern diese vorliegend Anwendung finden.</p> <p>9. Den Gesellschaftern stehen unbeschadet der Rechte aus § 51 a GmbHG die Befugnisse gemäß § 112 GO NRW zu.</p>	<p>Diese neue Regelung lässt zukünftig flexibler auf Gesetzesänderungen der GO NRW reagieren.</p> <p>Streng genommen bezieht sich § 112 GO NRW auf Rechte der Gemeinde und nicht der Gesellschafter. § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW existiert nicht mehr.</p>
	<p>10. Die Offenlegung richtet sich nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Offenlegungsvorschriften des § 108 GO NRW.</p>	<p>Neben dem Jahresabschluss können auch noch weitere Unterlagen offenzulegen sein. Insofern haben wir den Wortlaut der Regelung offener formuliert. Durch den allgemeinen Verweis auf § 108 GO NRW kann zukünftig flexibler auf Gesetzesänderungen reagiert werden.</p>
	<p>11. Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Gesellschaftern alle Nachweise und Unterlagen, die zur Erstellung eines Gesamtabschlusses gemäß § 116 GO NRW benötigt werden, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Erforderliche Auskünfte werden erteilt.</p>	<p>§ 116 GO NRW spricht streng genommen von den Gemeinden und nicht Gesellschaftern.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b></p> <p><b>Leistungsverkehr mit den Gesellschaftern</b></p> <p>1. Zu nachfolgenden Angelegenheiten, gleichgültig, ob die Maßnahmen unmittelbar für und gegen die Gesellschaft selbst gelten sollen oder ob es sich</p>		

## Synopsis Gesellschaftsvertrag der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH

Alte Fassung (Stand 25.10.2010)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>um Maßnahmen handelt, welche die Gesellschaft als Vertreterin für einen anderen treffen will oder soweit es sich um Maßnahmen handelt, zu deren Umsetzung es einer Handlung der Geschäftsführung bedarf, ist die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. Für die Beschlussfassung zu den Angelegenheiten nach Ziff. 1 mit Ausnahme des Beschlusses über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates (Buchstabe b) 1. Var.) ist jeweils eine Mehrheit von 90 % des vertretenen Gesellschaftskapitals erforderlich. Über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates beschließt die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.</li> <li>3. Die Gesellschafterversammlung kann weitere Maßnahmen bestimmen, für die die Geschäftsführung ihrer vorherigen Zustimmung bedarf.</li> </ol>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b></p> <p><b>Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung, Transparenz, Planung</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Leistungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern sowie diesen nahestehenden Personen hat sich bei sämtlichen Rechtsgeschäften nach den steuerlichen Grundsätzen über die Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung zu richten.</li> <li>2. Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Abs. 1, so sind sie insoweit unwirksam,</li> </ol>		

## Synopsis Gesellschaftsvertrag der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH

Alte Fassung (Stand 25.10.2010)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der / Die Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm bzw. ihr zugewandten Vorteils zu leisten.</p> <p>3. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen einem Gesellschafter nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter, dem der Dritte nahesteht.</p> <p>4. Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen den Bestimmungen des Abs. 1 gewährt worden ist, steht mit den Rechtsfolgen des Abs. 2 nach einer rechtskräftigen Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts durch die Beteiligten fest.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Transparenz</b></p> <p>Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender Vorschriften bzw. einer erteilten Ausnahmegenehmigung nach § 108 GO NRW sind die durch Änderungen von § 108 GO NRW durch das Gesetz zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Land Nordrhein-Westfalen (Transparenzgesetz) vom 17.12.2009 (GVBl.NRW Ausgabe 2009 Nr. 44 S. 949f.) in Art. 4 zur Änderung von § 108 GO NRW genannten Regelungen zu berücksichtigen.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Gleichstellung</b></p>		

## Synopsis Gesellschaftsvertrag der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH

Alte Fassung (Stand 25.10.2010)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG NRW) zu beachten.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Schlussbestimmungen</b></p> <p>1. Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Gesellschaftsvertrag Lücken enthalten, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. In einem solchen Fall gilt statt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung, die, soweit rechtlich zulässig, dem am Nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Gesellschaftsvertrages gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.</p>		
<p>2. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.</p>		